

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/7076, 16/7440, 16/7573 Nr. 7 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2253 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/129 –**

Für ein modernes Berufsbeamtentum

A. Problem

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Die durch die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung gewonnenen Gestaltungsspielräume sollen im Bund für eine zukunftsorientierte Anpassung und Neuordnung des öffentlichen Dienstrechts genutzt werden.

Mit dem Ziel, das Berufsbeamtentum an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und dadurch zukunftsfest zu machen, soll auf der Grundlage des Koalitionsvertrages der CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 für den Bund ein modernes transparentes Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht geschaffen werden, das

- das Leistungsprinzip fördert,

- die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes stärkt,
- einen flexibleren Personaleinsatz ermöglicht und die Mobilität verbessert,
- Chancen und Perspektiven eröffnet, um Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken,
- die Beamtenversorgung langfristig sichert und Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht überträgt,
- aufwendige Bürokratie und Regelungsdichte vermeidet.

Die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts im Bund ist ein Teil des am 13. September 2006 beschlossenen Programms „Zukuntorientierte Verwaltung durch Innovationen“. Mit diesem Programm hat die Bundesregierung eine übergreifende Gesamtstrategie für die weitere Modernisierung der Bundesverwaltung vorgelegt mit dem Ziel, die Verwaltung leistungsfähiger, serviceorientierter, wirtschaftlicher und innovativer zu gestalten sowie überflüssige Bürokratie und Regelungsdichte abzubauen.

B. Lösung

Um die Leistungsbezogenheit des Dienstrechts und einen flexibleren Personaleinsatz zu fördern und die Effizienz öffentlichen Handelns zu steigern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. im Rahmen der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes
 - Stärkung des Leistungsprinzips durch erhöhte Anforderungen an die Probezeit und Erweiterung des Kreises der Führungsämter auf Probe,
 - Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch die Reform des Laufbahnrechts mit Reduzierung der Zahl der Laufbahnen und Öffnung des Laufbahnrechts für neue Qualifikationen unter Beibehaltung der bewährten Sonderlaufbahnen,
 - Förderung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst, Privatwirtschaft und internationalen Organisationen,
 - stufenweise Anhebung des Pensionseintrittsalters wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre,
 - Teilnahmeverpflichtung an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung bei organisatorischen Veränderungen,
 - Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ zur Vermeidung von Frühpensionierungen. Vorrang haben die Verwendung für eine andere Tätigkeit und die Verpflichtung zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb einer neuen Befähigung;
2. im Rahmen einer Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes
 - Neugestaltung der einheitlichen Grundgehaltstabelle für die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten durch
 - Ablösung des altersbezogenen Aufstiegs in den Stufen durch Wegfall des überkommenen Besoldungsdienstalters und Ausrichtung an den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten,
 - Neustrukturierung der Grundgehaltsstufen auf der Grundlage der bisherigen Aufstiegsintervalle sowie Vereinheitlichung der Stufenfolge und Erfahrungszeiten für alle Laufbahngruppen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der militärischen Personalstrukturen und der speziellen Karriereverläufe von Soldatinnen und Soldaten,

- Einbau der derzeit gezahlten jährlichen Sonderzahlung sowie allgemein gewährter Bezügebestandteile in die Grundgehaltstabelle,
 - Festhalten am bestehenden Bezüge- und Einkommensniveau durch Beibehaltung der bisherigen Endgrundgehälter sowie Verzicht auf eine Absenkung oder Variabilisierung,
 - unbürokratische betragsmäßige Überleitung aller vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie Richterinnen und Richter in die neuen Strukturen auf der Grundlage des aktuellen Bezügniveaus; Vermeidung des Nebeneinanders von parallelen Systemen sowie von Doppelregelungen und Ausgleichstatbeständen;
- entsprechende neue Gestaltung der Grundgehaltstabelle für die Richterinnen und Richter des Bundes,
 - Neustrukturierung des Auslandszuschlags zur Abgeltung materieller Mehraufwendungen und immaterieller Belastungen im Ausland,
 - Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro zur Berücksichtigung der Situation kinderreicher Beamtenfamilien;
3. im Rahmen der Novellierung des Beamtenversorgungsgesetzes
- wirkungsgleiche Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Alterssicherungssysteme durch
 - Nachvollzug der Wirkungen des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes 2004 für Schul- und Hochschulzeiten durch wirkungsgleiche Begrenzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
 - Berücksichtigung der zwischenzeitlich gekürzten Versorgung für die Nachzeichnung des Nachhaltigkeitsfaktors der Rentenreform 2004, der gegenwärtig für die Rente noch wirkungslos ist, sowie Einführung einer Revisionsklausel, um weiterhin den Gleichklang bei der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme sicherzustellen,
 - Einführung einer Versorgungsauskunft, die der im Jahre 2001 eingeführten Rentenauskunft nachgebildet ist,
 - rentengleiche Versorgungsregelungen bei der schrittweisen Anhebung des Pensionseintrittsalters auf das 67. Lebensjahr im Bundesbeamtengesetz, insbesondere
 - abschlagsfreier Pensionseintritt nach 45 Jahren wie nach entsprechenden Pflichtbeitragsjahren im Rentenrecht,
 - Festhalten an der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und dafür – wie im Rentenrecht – schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 14,4 Prozent bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag;
 - Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neu gestalteten Grundgehaltstabellen des Besoldungsrechts wegen der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses und der gemeinsamen Strukturprinzipien von Besoldung und Versorgung,
 - Anpassungen des Versorgungsrechts des Bundes an die höchstrichterliche Rechtsprechung, wobei insbesondere die besondere Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt nach den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 auf zwei Jahre festgelegt wird.

Die Umsetzung der Reformmaßnahmen erfolgt durch Neufassung und Novellierung der bisherigen beamtenrechtlichen Regelungen, die nach der föderalen Neuordnung als Bundesrecht fortgelten.

Das Bundesbeamtengesetz wird neu gefasst wegen des Umfangs des Anpassungsbedarfs, insbesondere wegen der angestrebten Angleichung an die Regelungen der beamtenrechtlichen Grundstrukturen des Beamtenstatusgesetzes der Länder. Im Bereich von Besoldung und Versorgung werden das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz ausschließlich mit Wirkung für den Bund novelliert.

Für die Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Gemeinden gilt nach Artikel 125a des Grundgesetzes das bisherige Recht unverändert weiter, soweit es nicht durch Landesrecht abgelöst wird.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen zu ergänzen bzw. wie folgt abzuändern:

– Beamtenrecht

- Übernahme der Kosten von gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen durch den Dienstherrn;
- Einführung einer Revisionsklausel für die Anhebung der Altersgrenzen entsprechend den rentenrechtlichen Regelungen;
- Führungämter auf Probe ab Besoldungsgruppe B 6 (nicht ab A 16);
- Einführung eines Krankenversicherungszuschusses bei Pflege naher Angehöriger entsprechend dem Pflegezeitgesetz;

– Besoldungsrecht

- Verkürzung der Laufzeiten der Grundgehaltsstufen 5 bis 7 für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes (drei statt vier Jahre);
- soldatenspezifische Änderungen zur Grundgehaltstabelle durch Kürzung der Stufenverlängerungen für Soldatinnen und Soldaten (von 18 auf zwölf Monate) und 1:1-Mitnahme der im Soldatenverhältnis erreichten Stufe beim späteren Wechsel in ein Beamtenverhältnis;
- gesetzliche Festschreibung des vorhandenen Budgets für die Leistungsbezahlung mit Auskehrzwang und Ausbau der Höchstgrenze für Teamprämien von 150 Prozent auf 250 Prozent;
- Einführung von Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr;
- befristete Anhebung der bzw. Einführung von Stellenzulagen für bestimmte Piloten und Ärzte der Bundeswehr;
- Erhöhung des Höchstbetrages des Auslandsverwendungszuschlags von derzeit 92,03 auf 110 Euro;
- Vorbereitung der Gehaltstabellen auf den 2011 wiederauflebenden Teil der Sonderzahlung;
- im Rahmen der Besoldungsüberleitung: Vermeidung von Überholeffekten, Erhalt der Vorteile einer vor oder während der Besoldungsüberleitung vergebenen Leistungsstufe; Verzicht auf die Stufenverlängerung für überleitete Soldatinnen und Soldaten ab Stufe 5;

– Versorgungsrecht

- Wirkungsgleiche Übertragung der erhöhten Beiträge in der Pflegeversicherung in das Beamtenversorgungsgesetz;
- Einführung einer Kappungsgrenze im Zuge der Begrenzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit;

- Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen für ehemalige Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten entsprechend den rentenrechtlichen Regelungen;
 - Versorgungsauskunft unabhängig von einem berechtigten Interesse;
 - Wiedereinführung der Anrechnungsfreistellungen von Aufwandsentschädigungen im Versorgungsrecht zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements;
 - Berücksichtigung der Altersgrenzen bei vorruhestandsberechtigten Personen der Postnachfolgeunternehmen und Verlängerung bis Ende 2012;
- Übernahme der im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache 16/2253) enthaltenen Änderungen.

Zu Nummer 1

- a) Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7076 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- b) Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Nummer 2

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2253

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/129 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Fortentwicklung des Bundesdienstrechts erfolgt innerhalb des gegenwärtig bestehenden finanzpolitischen Handlungsspielraums.

Die Anhebung der Altersgrenzen setzt nach dem Jahr 2012 ein und führt im Bundeshaushalt zu dauerhaften Entlastungen, die bis 2029 schrittweise ansteigen werden.

Die mit dem Wegfall des Instituts der Anstellung verbundenen notwendigen haushaltsrechtlichen Umstellungen zur Schaffung von Planstellen erfolgen kostenneutral.

Die Umgestaltung der Grundgehaltstabellen ist im Einführungsjahr kostenneutral. Für die Überleitung der Soldatinnen und Soldaten in die neue Gehaltstabelle entstehen nach der Einführung in den folgenden zwölf Jahren durchschnittliche jährliche Mehrkosten in Höhe von 11 Mio. Euro und in den darauf folgenden 20 Jahren rd. 1 Mio. Euro im Jahr. Für Neueinstellungen entstehen Mehrkosten,

die im Beamtenbereich auf etwa 10 Mio. Euro jährlich und im Soldatenbereich auf etwa 23 Mio. Euro jährlich anwachsen.

Durch die Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro entstehen Mehrkosten in Höhe von 10 Mio. Euro jährlich.

Die Neuordnung der Auslandsdienstbezüge führt aufgrund von Einzelregelungen zu Mehrausgaben im unteren einstelligen Millionenbereich.

Die vorstehend aufgeführten Mehrausgaben werden innerhalb der Einzelpläne erwirtschaftet und belasten den Haushalt nicht zusätzlich.

Die versorgungsrechtlichen Maßnahmen führen hinsichtlich der Begrenzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu Einsparungen im Bundeshaushalt und sind im Übrigen kostenneutral.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Reformmaßnahmen in der Startphase möglicherweise vorübergehend entstehender Mehraufwand kann mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden allenfalls geringfügige Veränderungen der Nachfragestrukturen zur Folge haben, sowohl in der Höhe des Konsums als auch in der zeitlichen Verteilung. Eine hierauf beruhende Änderung der Angebotsstrukturen ist unwahrscheinlich. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung werden bereits bestehende Informationspflichten neu gefasst und teilweise umgestellt. Auf die damit einhergehenden bürokratischen Belastungen hat dies keine Auswirkungen.

Mit der Einführung der Versorgungsauskunft in das Beamtenversorgungsrecht des Bundes wird durch das Gesetz eine neue Informationspflicht der Verwaltung gegenüber Beamtinnen und Beamten begründet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/7076 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:
 - I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit den Regelungen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes wird der Eintritt berufserfahrener Personen in ein Beamtenverhältnis des Bundes erheblich erleichtert. Im Gegensatz dazu ist ein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze zwar rechtlich möglich, aber unverändert mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden und scheidet deshalb in der Praxis als Möglichkeit oft aus. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten verlieren bei einer Entlassung ihre Versorgungsansprüche und werden lediglich in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Im Gegensatz dazu verfügen die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes sowohl über Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch über solche aus der Zusatzversorgung. Diese sind wie die betrieblichen Altersversorgungen der Privatwirtschaft inzwischen schon nach kurzer Zeit unverfallbar. Tarifbeschäftigte können deshalb ohne Nachteile hinsichtlich ihrer Versorgung den Arbeitgeber wechseln, während das geltende Beamtenversorgungsrecht diese Möglichkeit nicht eröffnet. Damit ist der Beamtenstatus nicht attraktiv genug für Personen, die ihre berufliche Mobilität aus unterschiedlichen Gründen nicht verlieren wollen. Deshalb sollen Anwartschaften auf Beamtenversorgung grundsätzlich in gleicher Weise geschützt werden wie Betriebsrentenanwartschaften der Tarifbeschäftigten. Zu diesem Zweck soll die Mitnahmefähigkeit der Bundesbeamtenversorgung gewährleistet werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 31. Januar 2009 zur Mitnahmefähigkeit der Versorgungsanwartschaften ein Regelungskonzept vorzulegen, das Gegenstand einer Sachverständigenanhörung sein kann, um die gesetzliche Regelung noch in dieser Wahlperiode zu ermöglichen.

3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2253 für erledigt zu erklären,
4. den Antrag auf Drucksache 16/129 abzulehnen.

Berlin, den 12. November 2008

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Ralf Göbel
Berichterstatter

Clemens Binninger
Berichterstatter

Siegmund Ehrmann
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Petra Pau
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)
– Drucksache 16/7076 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Bundesbeamtengesetz
Artikel 2	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 3	Besoldungsüberleitungsgesetz
Artikel 4	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Bundespolizeibeamtenengesetzes
Artikel 7	Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst
Artikel 9	Änderung des Deutschen Richtergesetzes
Artikel 10	Änderung des Soldatengesetzes
Artikel 11	Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
Artikel 13	Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung
Artikel 14	Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung
Artikel 15	Änderungen weiterer Vorschriften
Artikel 16	Neufassungen
Artikel 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Bundesbeamtengesetz
Artikel 2	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 2a	Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes 2011
Artikel 3	Besoldungsüberleitungsgesetz
Artikel 3a	Änderung des Besoldungsüberleitungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 4a	Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes 2011
Artikel 5	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 5a	Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2011
Artikel 6	Änderung des Bundespolizeibeamtenengesetzes
Artikel 7	Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst
Artikel 9	Änderung des Deutschen Richtergesetzes
Artikel 10	Änderung des Soldatengesetzes
Artikel 11	Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
Artikel 12a	Änderung des Abgeordnetengesetzes
Artikel 12b	Änderung des Bundesdisziplinargesetzes
Artikel 13	Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung
Artikel 14	Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung
Artikel 15	Änderungen weiterer Vorschriften
Artikel 15a	Änderungen weiterer Vorschriften 2011
Artikel 16	Neufassungen
Artikel 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Bundesbeamtengesetz (BBG)	Bundesbeamtengesetz (BBG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 unverändert
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Dienstherrnfähigkeit	
§ 3 Begriffsbestimmungen	
Abschnitt 2 Beamtenverhältnis	Abschnitt 2 unverändert
§ 4 Beamtenverhältnis	
§ 5 Zulässigkeit des Beamtenverhältnisses	
§ 6 Arten des Beamtenverhältnisses	
§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses	
§ 8 Stellenausschreibung	
§ 9 Auswahlkriterien	
§ 10 Ernennung	
§ 11 Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit	
§ 12 Zuständigkeit und Wirksamwerden der Ernennung	
§ 13 Nichtigkeit der Ernennung	
§ 14 Rücknahme der Ernennung	
§ 15 Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen	
Abschnitt 3 Laufbahnen	Abschnitt 3 Laufbahnen
§ 16 Laufbahn	§ 16 unverändert
§ 17 Zulassung zu den Laufbahnen	§ 17 unverändert
§ 18 <i>Erwerb</i> der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG	§ 18 Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG
§ 19 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber	§ 19 unverändert
§ 20 Einstellung	§ 20 unverändert
§ 21 Dienstliche Beurteilung	§ 21 unverändert
§ 22 Beförderungen	§ 22 unverändert
§ 23 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten	§ 23 unverändert
§ 24 Führungsämter auf Probe	§ 24 unverändert
§ 25 Benachteiligungsverbote	§ 25 unverändert
§ 26 Rechtsverordnung über Laufbahnen	§ 26 unverändert
Abschnitt 4 Abordnung, Versetzung und Zuweisung	Abschnitt 4 unverändert
§ 27 Abordnung	
§ 28 Versetzung	
§ 29 Zuweisung	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses	Abschnitt 5 unverändert
Unterabschnitt 1 Entlassung	
§ 30 Beendigungsgründe	
§ 31 Entlassung kraft Gesetzes	
§ 32 Entlassung aus zwingenden Gründen	
§ 33 Entlassung auf Verlangen	
§ 34 Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe	
§ 35 Entlassung von Beamtinnen und Beamten in Führungsämtern auf Probe	
§ 36 Entlassung von politischen Beamtinnen auf Probe und politischen Beamten auf Probe	
§ 37 Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf	
§ 38 Verfahren der Entlassung	
§ 39 Folgen der Entlassung	
§ 40 Ausscheiden bei Wahlen oder Übernahme politischer Ämter	
§ 41 Verlust der Beamtenrechte	
§ 42 Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens	
§ 43 Gnadenrecht	
Unterabschnitt 2 Dienstunfähigkeit	
§ 44 Dienstunfähigkeit	
§ 45 Begrenzte Dienstfähigkeit	
§ 46 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	
§ 47 Verfahren bei Dienstunfähigkeit	
§ 48 Ärztliche Untersuchung	
§ 49 Ruhestand beim Beamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit	
Unterabschnitt 3 Ruhestand	
§ 50 Wartezeit	
§ 51 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze	
§ 52 Ruhestand auf Antrag	
§ 53 Hinausschieben der Altersgrenze	
§ 54 Einstweiliger Ruhestand	
§ 55 Einstweiliger Ruhestand bei organisatorischen Veränderungen	
§ 56 Beginn des einstweiligen Ruhestands	
§ 57 Erneute Berufung	
§ 58 Ende des einstweiligen Ruhestands	
§ 59 Zuständigkeit bei Versetzung in den Ruhestand	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis	Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis
Unterabschnitt 1 Allgemeine Pflichten und Rechte	Unterabschnitt 1 unverändert
§ 60 Grundpflichten	
§ 61 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten	
§ 62 Folgepflicht	
§ 63 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit	
§ 64 Eidespflicht, Eidesformel	
§ 65 Befreiung von Amtshandlungen	
§ 66 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte	
§ 67 Verschwiegenheitspflicht	
§ 68 Versagung der Aussagegenehmigung	
§ 69 Gutachtenerstattung	
§ 70 Auskünfte an die Medien	
§ 71 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	
§ 72 Wahl der Wohnung	
§ 73 Aufenthaltspflicht	
§ 74 Dienstkleidung	
§ 75 Pflicht zum Schadensersatz	
§ 76 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte	
§ 77 Nichterfüllung von Pflichten	
§ 78 Fürsorgepflicht des Dienstherrn	
§ 79 Mutterschutz, Elternzeit und Jugendarbeitsschutz	
§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen	
§ 81 Reisekosten	
§ 82 Umzugskosten	
§ 83 Trennungsgeld	
§ 84 Jubiläumszuwendung	
§ 85 Dienstzeugnis	
§ 86 Amtsbezeichnungen	
Unterabschnitt 2 Arbeitszeit	Unterabschnitt 2 Arbeitszeit
§ 87 Arbeitszeit	§ 87 unverändert
§ 88 Mehrarbeit	§ 88 unverändert
§ 89 Erholungsurlaub	§ 89 unverändert
§ 90 Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	§ 90 unverändert
§ 91 Teilzeit	§ 91 unverändert
§ 92 <i>Familienpolitische</i> Teilzeit und Beurlaubung	§ 92 Familienbedingte Teilzeit und Beurlaubung
§ 93 Altersteilzeit	§ 93 unverändert
§ 94 Hinweispflicht	§ 94 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 95 Beurlaubung ohne Besoldung	§ 95 unverändert
§ 96 Fernbleiben vom Dienst	§ 96 unverändert
Unterabschnitt 3 Nebentätigkeit	Unterabschnitt 3 unverändert
§ 97 Begriffsbestimmungen	
§ 98 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	
§ 99 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	
§ 100 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	
§ 101 Ausübung von Nebentätigkeiten	
§ 102 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	
§ 103 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit	
§ 104 Erlass ausführender Rechtsverordnungen	
§ 105 Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	
Unterabschnitt 4 Personalaktenrecht	Unterabschnitt 4 unverändert
§ 106 Personalakte	
§ 107 Zugang zur Personalakte	
§ 108 Beihilfeakte	
§ 109 Anhörungspflicht	
§ 110 Einsichtsrecht	
§ 111 Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte	
§ 112 Entfernung von Unterlagen	
§ 113 Aufbewahrungsfrist	
§ 114 Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten	
§ 115 Übermittlungen in Strafverfahren	
Abschnitt 7 Beamtenvertretung	Abschnitt 7 unverändert
§ 116 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden	
§ 117 Personalvertretung	
§ 118 Beteiligung der Spitzenorganisationen	
Abschnitt 8 Bundespersonalausschuss	Abschnitt 8 unverändert
§ 119 Aufgaben	
§ 120 Mitglieder	
§ 121 Rechtsstellung der Mitglieder	
§ 122 Geschäftsordnung	
§ 123 Sitzungen und Beschlüsse	
§ 124 Beweiserhebung, Auskünfte und Amtshilfe	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Abschnitt 9 Beschwerdeweg und Rechtsschutz	Abschnitt 9 unverändert
§ 125 Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden	
§ 126 Verwaltungsrechtsweg	
§ 127 Vertretung des Dienstherrn	
§ 128 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen	
Abschnitt 10 Besondere Rechtsverhältnisse	Abschnitt 10 unverändert
§ 129 Beamtinnen und Beamte oberster Bundesorgane	
§ 130 Wissenschaftliches und leitendes Personal der Hochschulen des Bundes	
§ 131 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter	
§ 132 Dienstrechtliche Stellung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und leitenden Personals der Hochschulen	
§ 133 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte	
Abschnitt 11 Umbildung von Körperschaften	Abschnitt 11 unverändert
§ 134 Umbildung einer Körperschaft	
§ 135 Rechtsfolgen der Umbildung	
§ 136 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten	
§ 137 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	
Abschnitt 12 Spannungs- und Verteidigungsfall, Verwendungen im Ausland	Abschnitt 12 unverändert
§ 138 Anwendungsbereich	
§ 139 Dienstleistung im Verteidigungsfall	
§ 140 Aufschub der Entlassung und des Ruhestands	
§ 141 Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten	
§ 142 Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit	
§ 143 Verwendungen im Ausland	
Abschnitt 13 Übergangs- und Schlussvorschriften	Abschnitt 13 Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 144 Entscheidungsrecht oberster Bundesbehörden	§ 144 unverändert
§ 145 Durchführungsvorschriften	§ 145 Rechtsverordnungen , Durchführungsvorschriften
§ 146 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	§ 146 unverändert
§ 147 Übergangsregelungen	§ 147 unverändert

Entwurf

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen der Bund sowie sonstige bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es danach durch Gesetz oder *Rechtsverordnung* verliehen wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Oberste Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten ist die oberste Behörde eines Dienstherrn, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt wahrnimmt.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer dienstliche Anordnungen erteilen darf.

(4) Die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetzteneigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Verwaltung.

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis

§ 4

Beamtenverhältnis

Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

§ 5

Zulässigkeit des Beamtenverhältnisses

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. von Aufgaben, die zur Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen der Bund sowie sonstige bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es danach durch Gesetz oder **aufgrund eines Gesetzes** verliehen wird.

§ 3

unverändert

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 6

Arten des Beamtenverhältnisses

§ 6

unverändert

(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5. Es bildet die Regel.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit ist in gesetzlich besonders bestimmten Fällen zulässig und dient der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5. Für das Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit

1. zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
2. zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient

1. der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder
2. der vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5.

(5) Das Ehrenbeamtenverhältnis dient der unentgeltlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5. Es kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

§ 7

Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

§ 7

unverändert

(1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben,besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
3. a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt oder
 - b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Berufung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 8

Stellenausschreibung

§ 8

unverändert

(1) Zu besetzende Stellen sind auszuschreiben. Bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern muss die Ausschreibung öffentlich sein. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Die Art der Ausschreibung regelt die oberste Dienstbehörde nach Maßgabe des § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes.

§ 9

Auswahlkriterien

§ 9

unverändert

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfung sowie zur Förderung schwerbehinderter Menschen nicht entgegen.

§ 10

Ernennung

§ 10

unverändert

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

§ 11

Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit

§ 11

unverändert

(1) Zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. die in § 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und
2. sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat.

Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Die Probezeit dauert mindestens drei Jahre. Die Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere die Kriterien und das Verfahren der Bewährungsfeststellung, die Anrechnung von Zeiten sowie Ausnahmen von der Probezeit einschließlich der Mindestprobezeit.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.

§ 12
**Zuständigkeit und Wirksamwerden
der Ernennung**

§ 12
unverändert

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 13
Nichtigkeit der Ernennung

§ 13
unverändert

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie nicht der in § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde oder
3. zum Zeitpunkt der Ernennung
 - a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 keine Ernennung erfolgen durfte und keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war oder
 - b) die Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter nicht vorlag.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gle-

Entwurf

che gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist,

2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt oder
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nachträglich zugelassen wird.

§ 14

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass die ernannte Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist und deswegen für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheint, oder
3. die Ernennung nach § 7 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und eine Ausnahme nicht nachträglich zugelassen wird.

(2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder eines Staates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der Rücknahmebescheid wird der Beamtin oder dem Beamten zugestellt.

§ 15

Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen

Ist die erstmalige Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden, hat der Dienstvorgesetzte jede weitere Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen. Die bis zu dem Verbot oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise gültig, wie wenn eine Beamtin oder ein Beamter sie ausgeführt hätte. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Abschnitt 3
Laufbahnen

§ 16

Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die verwandte und gleichwertige Vor- und Ausbildungen voraussetzen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 14

unverändert

§ 15

Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen

Ist die erstmalige Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden, hat **die oder** der Dienstvorgesetzte jede weitere Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen **oder die Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht nachträglich zugelassen wird**. Die bis zu dem Verbot oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise gültig, wie wenn eine Beamtin oder ein Beamter sie ausgeführt hätte. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Abschnitt 3
Laufbahnen

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Befähigung für die Laufbahn, in die eingestellt, gewechselt oder von einem anderen Dienstherrn versetzt werden soll, ist festzustellen und der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge der Umbildung einer Körperschaft übernommen wird oder kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übertritt.

§ 17

Zulassung zu den Laufbahnen

(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen unter Berücksichtigung der mit der Laufbahn verbundenen Anforderungen zugeordnet.

(2) Für Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder
 - b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(3) Für Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) der Abschluss einer Realschule oder
 - b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine inhaltliche dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit.

(4) Für Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder
 - b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) ein inhaltlich dessen Anforderungen entsprechendes mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss oder

§ 17

unverändert

Entwurf

- c) ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit.
- (5) Für Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern
1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder
 - b) ein gleichwertiger Abschluss und
 2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine hauptberufliche Tätigkeit.
- (6) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie sonstige Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.
- (7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 zulassen.

§ 18

**Erwerb der Laufbahnbefähigung
aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG**

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. *EG* 2005 Nr. L 255 S. 22) erworben werden. *Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung.*

(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß beherrscht werden.

§ 19

Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Ausschuss stellt fest, wer die Befähigung für eine Laufbahn ohne die vorgeschriebene Vorbildung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 18

**Anerkennung der Laufbahnbefähigung
aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG**

- (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund
1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. *EU* Nr. L 255 S. 22, **2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28**), **zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. *EU* Nr. L 320 S. 3), oder**
 2. **eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben,**

anerkannt werden.

(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß beherrscht werden.

(3) Für Amtshandlungen zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 erhebt die zuständige Behörde zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung sowie die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren nach Absatz 3 zu bestimmen.

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 20
Einstellung§ 20
unverändert

Die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt der Laufbahn ist zulässig bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 17 geregelten Zulassungsvoraussetzungen erworben wurden. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 21
Dienstliche Beurteilung§ 21
unverändert

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig zu beurteilen. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 22
Beförderungen§ 22
unverändert

(1) Für Beförderungen gelten die Grundsätze des § 9. Erfolgt die Auswahlentscheidung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, darf das Ende des letzten Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung höchstens drei Jahre zurückliegen.

(2) Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine mindestens sechsmonatige Erprobungszeit voraus.

(3) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres

1. seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder
2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.

(5) Vor dem Wechsel in ein Amt einer höheren Laufbahngruppe ist eine entsprechende Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(6) Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 zulassen, wenn sie die Bundesregierung nicht durch Rechtsverordnung regelt.

§ 23
Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten§ 23
unverändert

Legen Beamtinnen oder Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen oder die ohne Besoldung beurlaubt sind, ihr Mandat im Deutschen Bundestag, in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder im Europäischen Parlament nieder und bewerben sie sich zu diesem Zeitpunkt erneut um ein Mandat, ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

Entwurf

§ 24

Führungssämter auf Probe

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung zulassen, wenn vor Ablauf der Probezeit eine höherwertige Funktion übertragen wird oder die Funktion als ständige Vertretung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mindestens sechs Monate tatsächlich wahrgenommen wurde. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen die leitende Funktion oder eine gleichwertige Funktion als Richterin oder Richter oder als Beamtin oder Beamter der Bundesbesoldungsordnungen W oder C bereits übertragen war, können angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig, es sei denn, wegen Elternzeit konnte die Mindestprobezeit nicht geleistet werden. Bei Beurlaubungen im dienstlichen Interesse kann von der Probezeit abgesehen werden. § 22 Abs. 2 und 4 Nr. 1 ist nicht anzuwenden.

(2) In ein Amt mit leitender Funktion darf berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Mit der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur *Amtsverschwiegenheit* und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn sie die Bundesregierung nicht durch Rechtsverordnung regelt. Besteht nur ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, beträgt die regelmäßige Probezeit drei Jahre und die Mindestprobezeit zwei Jahre. Die für die Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit soll das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, erlischt der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(5) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind die Ämter der Besoldungsgruppen A 16 bis B 9 in Bundesbehörden sowie bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie keine richterliche Unabhängigkeit besitzen. Ausgenommen sind das Amt der Direktorin und des Direktors *des Bundesverfassungsgerichts* sowie die den Funktionen *der Präsidiarätin und des Präsi-*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 24

Führungssämter auf Probe

(1) unverändert

(2) In ein Amt mit leitender Funktion darf berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Mit der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur **Verschwiegenheit** und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und **sonstigen Vorteilen**. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind Ämter der Besoldungsgruppen **B 6 bis B 9** in **obersten Bundesbehörden sowie die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter der übrigen Bundesbehörden** sowie **der** bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie keine richterliche Unabhängigkeit besitzen. Ausgenommen

Entwurf

diarates des Bundesverfassungsgerichts sowie der stellvertretenden Direktorin und des stellvertretenden Direktors des Bundesrates zugeordneten Ämter. Ist eine Funktion mehreren Ämtern zugeordnet, ist die Probezeit nach Absatz 1 auf diese Funktion bezogen nur einmal zu durchlaufen.

(6) Beamtinnen und Beamte führen während ihrer Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihnen nach Absatz 1 übertragenen Amtes. Sie dürfen nur diese auch außerhalb des Dienstes führen. Wird ihnen das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, dürfen sie die Amtsbezeichnung nach Satz 1 nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

(7) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juni 2012 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Führungsämter auf Probe vorlegen.

§ 25

Benachteiligungsverbote

Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit dürfen sich bei der Einstellung und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Dies gilt auch für Teilzeit, Telearbeit und familienbedingte Beurlaubung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 26

Rechtsverordnung über Laufbahnen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der §§ 16 bis 25

1. allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen und Vorbereitungsdienste der Beamtinnen und Beamten und
2. besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)

zu erlassen.

(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung obersten Dienstbehörden übertragen.

Abschnitt 4

Abordnung, Versetzung und Zuweisung

§ 27

Abordnung

(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Eine Abordnung ist ganz oder teilweise aus dienstlichen Gründen auch zu einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbil-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sind das Amt der Direktorin und des Direktors **beim Bundesverfassungsgericht** sowie die den Funktionen der stellvertretenden Direktorin und des stellvertretenden Direktors des Bundesrates zugeordneten Ämter.

(6) **unverändert**

(7) **entfällt**

§ 25

unverändert

§ 26

unverändert

Abschnitt 4

Abordnung, Versetzung und Zuweisung

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

dung zumutbar ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit zulässig, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht.

(3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie

1. im Fall des Absatzes 2 länger als zwei Jahre dauert oder
2. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ist ohne Zustimmung zulässig, wenn die Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn entspricht und nicht länger als fünf Jahre dauert.

(4) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(5) Werden Beamtinnen und Beamte des Bundes zu einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung abgeordnet, sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über Diensteid, Amtsbezeichnung, Zahlung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung.

(6) Werden Beamtinnen und Beamte eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung in den Bundesdienst abgeordnet, sind für die Dauer der Abordnung, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Abschnitts 6 mit Ausnahme der Vorschriften über die Eidespflicht, den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte, die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die Jubiläumszuwendung und die Amtsbezeichnungen entsprechend anzuwenden.

(7) Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 28
Versetzung

§ 28
unverändert

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.

(2) Eine Versetzung ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder aus dienstlichen Gründen ohne ihre oder seine Zustimmung zulässig, wenn das Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, ohne ihre Zustim-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

mung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt wahrgenommen hat. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn teilzunehmen.

(4) Im Übrigen bedarf die Versetzung der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten.

(5) Die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

§ 29
Zuweisung

§ 29
unverändert

(1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit

1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder
2. bei einer anderen Einrichtung, wenn ein öffentliches Interesse es erfordert,

zugewiesen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle.

(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

Abschnitt 5
Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 5
Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1
Entlassung

Unterabschnitt 1
Entlassung

§ 30
Beendigungsgründe

§ 30
unverändert

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Bundesdisziplingesetz oder
4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 31

Entlassung kraft Gesetzes

§ 31

unverändert

(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 auch nachträglich nicht zugelassen wird oder
2. sie in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht treten oder zur Berufssoldatin, zum Berufssoldaten, zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit ernannt werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder ein Ehrenbeamtenverhältnis.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

§ 32

Entlassung aus zwingenden Gründen

§ 32

unverändert

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie

1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist, oder
3. zur Zeit der Ernennung Inhaberin oder Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments waren und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in den Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.

§ 33

Entlassung auf Verlangen

§ 33

unverändert

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung kann jederzeit verlangt werden. Sie ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 34

**Entlassung von Beamtinnen auf Probe
und Beamten auf Probe**

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 können außerdem entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. fehlende Bewährung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
3. Dienstunfähigkeit, ohne dass eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist, oder
4. Auflösung oder wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben der Beschäftigungsbehörde oder deren Verschmelzung mit einer anderen Behörde, wenn das übertragene Aufgabengebiet davon berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und im Fall der Nummer 3 eine anderweitige Verwendung entsprechend zu prüfen.

(2) Die Frist für die Entlassung beträgt bei einer Beschäftigungszeit

1. bis zum Ablauf von drei Monaten zwei Wochen zum Monatsabschluss und
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 ist eine Entlassung ohne Einhaltung einer Frist möglich. Die §§ 21 bis 29 des Bundesdisziplinalgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind mit dem Ende des Monats entlassen, in dem sie die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geltende Altersgrenze erreichen.

§ 35

**Entlassung von Beamtinnen und Beamten
in Führungsämtern auf Probe**

Beamtinnen und Beamte in Ämtern mit leitender Funktion sind

1. mit Ablauf der Probezeit nach § 24 Abs. 1,
2. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
4. mit Festsetzung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge als Disziplinarmaßnahme oder
5. in den Fällen, in denen nur ein Beamtenverhältnis auf Probe besteht, mit Ende des Monats, in dem sie die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geltende Altersgrenze erreichen,

§ 34

unverändert

§ 35

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach § 24 Abs. 1 entlassen. Die §§ 31 bis 33 bleiben unberührt. § 34 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 36

**Entlassung von politischen Beamtinnen auf Probe
und politischen Beamten auf Probe**

Politische Beamtinnen und politische Beamte, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Probe befinden, können jederzeit aus diesem entlassen werden.

§ 37

**Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf
und Beamten auf Widerruf**

(1) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Sie sind mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung

bekannt gegeben wird.

§ 38

Verfahren der Entlassung

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Die Entlassung wird im Fall des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Zustellung, im Übrigen mit dem Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugestellt wird.

§ 39

Folgen der Entlassung

Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 40

**Ausscheiden bei Wahlen
oder Übernahme politischer Ämter**

(1) Beamtinnen und Beamte müssen aus ihrem Amt ausscheiden, wenn sie die Wahl zur oder zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder zum Europäischen Parlament

§ 36

unverändert

§ 37

unverändert

§ 38

unverändert

§ 39

unverändert

§ 40

**Ausscheiden bei Wahlen
oder Übernahme politischer Ämter**

(1) unverändert

Entwurf

annehmen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Für Beamtinnen und Beamte, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Beamtinnen und Beamte maßgebenden Vorschriften der §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, der §§ 9, 23 Abs. 5 und des § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) Werden Beamtinnen oder Beamte zum Mitglied der Regierung eines Landes ernannt, gilt § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesministergesetzes entsprechend. Dies gilt auch für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem Parlamentarischer Staatssekretärinnen oder Parlamentarischer Staatssekretäre im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht.

(3) Bei Eintritt in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis wahrgenommenen Amt ruhen für die Dauer des Wahlbeamtenverhältnisses mit Ausnahme der Pflicht zur *Amtsverschwiegenheit* und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Beamtinnen und Beamte kehren nach Beendigung ihrer Amtszeit unter Übertragung ihres letzten Amtes in ihr Dienstverhältnis zurück, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die für sie geltende Altersgrenze erreicht haben. Die Beamtinnen und Beamten erhalten nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses die Besoldung aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis des Bundes wahrgenommenen Amt. Wird die Rückkehr nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses abgelehnt oder ihr nicht gefolgt, sind sie zu entlassen. Die Entlassung wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Die Entlassung tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt wird.

§ 41

Verlust der Beamtenrechte

(1) Werden Beamtinnen oder Beamte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn Beamtinnen oder Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt haben.

(2) Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Besoldung und Versorgung,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Bei Eintritt in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis wahrgenommenen Amt ruhen für die Dauer des Wahlbeamtenverhältnisses mit Ausnahme der Pflicht zur **Verschwiegenheit** und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Beamtinnen und Beamte kehren nach Beendigung ihrer Amtszeit unter Übertragung ihres letzten Amtes in ihr Dienstverhältnis zurück, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die für sie geltende Altersgrenze erreicht haben. Die Beamtinnen und Beamten erhalten nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses die Besoldung aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis des Bundes wahrgenommenen Amt. Wird die Rückkehr nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses abgelehnt oder ihr nicht gefolgt, sind sie zu entlassen. Die Entlassung wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Die Entlassung tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt wird.

§ 41

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nicht weiter geführt werden.

§ 42

Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte bewirkt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Beamtinnen und Beamte haben, sofern sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhalten sie die Besoldung, die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätte.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe oder von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf wegen eines Verhaltens im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Auf die Besoldung nach Absatz 1 Satz 3 wird ein anderes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag angerechnet. Die Beamtinnen und Beamten sind hierüber zur Auskunft verpflichtet.

§ 43

Gnadenrecht

Der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte das Gnadenrecht zu. Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, gilt ab diesem Zeitpunkt § 42 entsprechend.

Unterabschnitt 2
Dienstunfähigkeit

§ 44

Dienstunfähigkeit

(1) Die Beamtin auf Lebenszeit oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

§ 42

unverändert

§ 43

unverändert

Unterabschnitt 2
Dienstunfähigkeit

§ 44

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn ein anderes Amt, auch einer anderen Laufbahn, übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung ist zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann einer Beamtin oder einem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

(4) Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand kann die Beamtin oder der Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn auch ohne Zustimmung in ein Amt dieser Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt wahrgenommen hat. Diese Möglichkeit besteht nur bis zum 31. Dezember 2014.

(5) Die Beamtin oder der Beamte, die oder der nicht die Befähigung für eine andere Laufbahn besitzt, ist verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(6) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, besteht die Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls dies aus amtsärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(7) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

§ 45

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Von der begrenzten Dienstfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten nach § 44 Abs. 2 oder 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit zu verkürzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

§ 45

unverändert

Entwurf

(3) Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend.

§ 46

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn ein Amt ihrer früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Der Dienstherr ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit zu überprüfen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht.

(2) Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, kann ferner unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Absatz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit. Vor der Versetzung in den Ruhestand sind sie auf diese Pflicht hinzuweisen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht.

(5) Beantragen Beamtinnen oder Beamte nach Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(6) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.

(7) Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Sie können eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie einen Antrag auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis stellen.

(8) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 46

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit. Vor der Versetzung in den Ruhestand sind sie auf diese Pflicht hinzuweisen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht. **Der Dienstherr hat, sofern keine anderen Ansprüche bestehen, die Kosten für die erforderlichen gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zu tragen.**

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 47

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich oder liegen die Voraussetzungen für die begrenzte Dienstfähigkeit nicht vor, teilt sie oder er der Beamtin oder dem Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die für die Ernennung zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Versetzungsverfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(4) Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben worden ist. Zu diesem Zeitpunkt wird die Besoldung einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigt.

§ 48

Ärztliche Untersuchung

(1) In den Fällen der §§ 44 bis 47 kann die zuständige Behörde die ärztliche Untersuchung nur einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt übertragen oder einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der als Gutachterin oder Gutachter zugelassen ist. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ärztin oder welcher Arzt mit der Fertigung von Gutachten beauftragt werden kann. Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde auf Anforderung im Einzelfall die tragenden Gründe des Gutachtens mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Diese Mitteilung ist in einem gesonderten und versiegelten Umschlag zu übersenden und versiegelt zur Personalakte zu nehmen. Sie darf nur für die Entscheidung der in Absatz 1 genannten Fälle verwendet werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer oder einem Bevollmächtigten ein Doppel der Mitteilung nach Absatz 2.

§ 49

Ruhestand beim Beamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

§ 47

unverändert

§ 48

unverändert

§ 49

unverändert

Entwurf

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Behörden übertragen werden.

(3) Die §§ 44 bis 48 mit Ausnahme des § 44 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 3
Ruhestand

§ 50
Wartezeit

Der Eintritt in den Ruhestand setzt eine versorgungsrechtliche Wartezeit voraus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 51

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) *Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit mit einer Altersteilzeitbeschäftigung in Form der Blockbildung im Sinne des § 9 der Arbeitszeitverordnung erreichen*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Unterabschnitt 3
Ruhestand

§ 50
unverändert

§ 51

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

Entwurf

die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach § 72e Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt worden ist.

(4) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. Dies gilt auch für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren. Beamtinnen und Beamte im Sinne der Sätze 1 und 2 treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind. Für Beamtinnen und Beamte im Sinne der Sätze 1 und 2, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(5) Wer die Regelaltersgrenze oder eine gesetzlich bestimmte besondere Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden. Wer trotzdem ernannt worden ist, ist zu entlassen.

§ 52

Ruhestand auf Antrag

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. Dies gilt auch für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren. Beamtinnen und Beamte im Sinne der Sätze 1 und 2 treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind. Für Beamtinnen und Beamte im Sinne der Sätze 1 und 2, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(4) Wer die Regelaltersgrenze oder eine gesetzlich bestimmte besondere Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden. Wer trotzdem ernannt worden ist, ist zu entlassen.

§ 52

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

§ 53

Hinausschieben der Altersgrenze

(1) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer besonderen Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausschieben, wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten dies erfordert. Das Gleiche gilt bei einer besonderen Altersgrenze.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 24 entsprechend.

§ 54

Einstweiliger Ruhestand

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann jederzeit die nachfolgend genannten politischen Beamtinnen und politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand

§ 53

unverändert

§ 54

Einstweiliger Ruhestand

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann jederzeit die nachfolgend genannten politischen Beamtinnen und politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand

Entwurf

versetzen, wenn sie Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind:

1. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren,
2. sonstige Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts sowie Botschafterinnen und Botschafter in der Besoldungsgruppe A 16,
3. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe B 6 an aufwärts,
4. die Chefin oder den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, deren oder dessen Stellvertretung und die Stellvertretende Sprecherin oder den Stellvertretenden Sprecher der Bundesregierung,
5. die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
6. die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Zivildienst und
7. die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere politische Beamtinnen und politische Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 55

**Einstweiliger Ruhestand
bei organisatorischen Veränderungen**

Im Fall der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, deren Aufgabengebiet davon betroffen ist und die ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B wahrnehmen, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn durch die organisatorische Änderung eine ihrem Amt entsprechende Planstelle eingespart wird und eine Versetzung nicht möglich ist. Frei werdende Planstellen sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten, die dafür geeignet sind, vorbehalten werden.

§ 56

Beginn des einstweiligen Ruhestands

Wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, beginnt der einstweilige Ruhestand mit dem Zeitpunkt, zu dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende des dritten Monats, der auf den Monat der Bekanntgabe folgt. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

versetzen, wenn sie Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
- 8. die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums.**

(2) unverändert

§ 55

unverändert

§ 56

unverändert

Entwurf

§ 57

Erneute Berufung

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verliehen werden soll.

§ 58

Ende des einstweiligen Ruhestands

(1) Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten gelten mit Erreichen der Regelaltersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 59

Zuständigkeit bei Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Versetzungsverfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

Abschnitt 6

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1

Allgemeine Pflichten und Rechte

§ 60

Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

§ 61

Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

(1) Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben das ihnen übertragene Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 57

unverändert

§ 58

unverändert

§ 59

unverändert

Abschnitt 6

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1

Allgemeine Pflichten und Rechte

§ 60

unverändert

§ 61

unverändert

Entwurf

§ 62

Folgepflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten.

§ 63

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 64

Eidespflicht, Eidesformel

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vorgeschriebenen Eides ab, können an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.

(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Beamtin oder der Beamte in diesen Fällen zu geloben, ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 62

unverändert

§ 63

unverändert

§ 64

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 65

Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen oder Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 66

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 67

Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Dar-

§ 65

unverändert

§ 66

unverändert

§ 67

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

stellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 68

Versagung der Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird die Genehmigung versagt, haben die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(3) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 69

Gutachtenerstattung

Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 68 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 70

Auskünfte an die Medien

Die Leitung der Behörde entscheidet, wer den Medien Auskünfte erteilt.

§ 71

**Verbot der Annahme von Belohnungen,
Geschenken und sonstigen Vorteilen**

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 68

unverändert

§ 69

unverändert

§ 70

unverändert

§ 71

unverändert

Entwurf

§ 72
Wahl der Wohnung

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

§ 73
Aufenthaltspflicht

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe des Dienstortes aufzuhalten.

§ 74
Dienstkleidung

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident oder die von ihr oder ihm bestimmte Stelle erlässt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Wahrnehmung des Amtes üblich oder erforderlich ist.

§ 75
Pflicht zum Schadensersatz

(1) Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben zwei oder mehr Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, geht der Ersatzanspruch auf sie oder ihn über.

§ 76
**Übergang eines Schadensersatzanspruchs
gegen Dritte**

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 72
unverändert

§ 73
unverändert

§ 74
unverändert

§ 75
unverändert

§ 76
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 77

Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamten­tums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen,
2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. gegen die Verschwiegenheitspflicht, gegen die Anzeigepflicht oder das Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen verstoßen oder
4. entgegen § 46 Abs. 1 oder 2 oder § 57 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen.

(3) Die Verfolgung von Dienstvergehen richtet sich nach dem Bundesdisziplinargesetz.

§ 78

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

§ 79

Mutterschutz, Elternzeit und Jugendarbeitsschutz

(1) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. *des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte. Das Bundesministerium des Innern kann in Fällen des Artikels 91 Abs. 2 und des Artikels 115f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes den Anspruch auf Elternzeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei aus zwingenden Gründen der inneren Sicherheit aufheben oder beschränken.*

(2) Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für jugendliche Beamtinnen und jugendliche Beamte entsprechend. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für

§ 77

unverändert

§ 78

unverändert

§ 79

Mutterschutz, Elternzeit und Jugendarbeitsschutz

(1) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. **des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte. Das Bundesministerium des Innern kann in Fällen des Artikels 91 Abs. 2 und des Artikels 115f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes den Anspruch auf Elternzeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei aus zwingenden Gründen der inneren Sicherheit aufheben oder beschränken.**

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und jugendliche Polizeivollzugsbeamte bestimmen, soweit diese aufgrund der Eigenart des Polizeivollzugsdienstes oder aus Gründen der inneren Sicherheit erforderlich sind.

§ 80

Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Beihilfe erhalten:

1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte während des Bezugs von Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
4. frühere Beamtinnen auf Zeit und frühere Beamte auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von *Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften* nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin des Beihilfeberechtigten oder des Ehegatten der Beihilfeberechtigten, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen hat, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Beihilfe wird als mindestens 50-prozentige Erstattung der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Sie kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Es können Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abgezogen und Belastungsgrenzen festgelegt werden. Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.

(4) Das Bundesministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechts-

§ 80

Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Beihilfe erhalten:

1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte während des Bezugs von Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
4. frühere Beamtinnen auf Zeit und frühere Beamte auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von **Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften** nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin des Beihilfeberechtigten oder des Ehegatten der Beihilfeberechtigten, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen hat, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

verordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung, insbesondere der Höchstbeträge, des völligen oder teilweisen Ausschlusses von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und der Berücksichtigung von Kindern.

§ 81

Reisekosten

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten die notwendigen Kosten einer dienstlich veranlassten Reise (Dienstreise) vergütet. Die Reisekostenvergütung umfasst die Fahrt- und Flugkosten, eine Wegstreckenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgelder, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten sowie sonstige Kosten, die durch die Reise veranlasst sind.

(2) Die Einzelheiten zu Art und Umfang der Reisekostenvergütung sowie die Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Bei der Bemessung der Reisekostenvergütung können Höchstgrenzen oder Pauschalen für eine Erstattung festgesetzt und abweichende Regelungen für besondere Fälle getroffen werden.

(3) Für Reisen nach Absatz 1 im oder in das Ausland sowie vom Ausland in das Inland (Auslandsdienstreisen) kann das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften erlassen. Dazu gehören die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen sowie der Umfang der Reisekostenvergütung einschließlich zusätzlich zu erstattender notwendiger Kosten, die der Erreichung des Zwecks von Auslandsdienstreisen dienen und die die besonderen Verhältnisse im Ausland berücksichtigen.

§ 82

Umzugskosten

(1) Beamtinnen und Beamte sowie ihre Hinterbliebenen erhalten die notwendigen Kosten für einen Umzug vergütet (Umzugskostenvergütung), wenn die Übernahme der Umzugskosten zugesagt worden ist. Die Umzugskostenzusage kann bei einem dienstlich veranlassten Umzug oder in besonderen Fällen gegeben werden. Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. Beförderungsauslagen,
2. Reisekosten,
3. Trennungsgeld,
4. Mietentschädigung und
5. sonstige Auslagen.

(2) Die Einzelheiten zu Art und Umfang der Umzugskostenvergütung sowie die Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Bei der Bemessung der Umzugskostenvergütung können Höchstgrenzen oder Pauschalen für eine Erstattung festgesetzt und abweichende Regelungen für besondere Fälle getroffen werden.

§ 81

unverändert

§ 82

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Für Umzüge nach Absatz 1 im oder ins Ausland sowie aus dem Ausland in das Inland (Auslandsumzüge) kann das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften zur Umzugskostenvergütung erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.

§ 83

Trennungsgeld

(1) Beamtinnen und Beamte, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgeordnet, versetzt, zugewiesen oder aufgrund einer anderen personellen Maßnahme an einem Ort außerhalb ihres bisherigen Dienst- oder Wohnortes beschäftigt werden, erhalten die notwendigen Kosten erstattet, die durch die häusliche Trennung oder in besonderen Fällen entstehen (Trennungsgeld). Dabei sind die häuslichen Ersparnisse zu berücksichtigen.

(2) Werden Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einen anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort zugewiesen, können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrausgaben ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Einzelheiten zu Art und Umfang des Trennungsgeldes und der Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten sowie die Grundsätze des Abrechnungsverfahrens regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Bei der Bemessung des Trennungsgeldes und der Reisebeihilfen für Familienheimfahrten können Höchstgrenzen und Pauschalen für eine Erstattung festgesetzt und abweichende Regelungen für besondere Fälle getroffen werden.

(4) Für Maßnahmen nach Absatz 1 im oder in das Ausland sowie vom Ausland in das Inland kann das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften zu Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Familienheimfahrten erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.

§ 84

Jubiläumszuwendung

Beamtinnen und Beamten wird bei Dienstjubiläen eine Zuwendung gewährt. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 85

Dienstzeugnis

Beamtinnen und Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen wahrgenommenen Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

§ 83

unverändert

§ 84

unverändert

§ 85

unverändert

Entwurf

§ 86

Amtsbezeichnungen

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle setzt die Amtsbezeichnungen fest.

(2) Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem niedrigeren Endgrundgehalt verbunden, darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden.

(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

Unterabschnitt 2

Arbeitszeit

§ 87

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt 44 Stunden nicht überschreiten.

(2) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden.

(3) Das Nähere zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere zur Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung und zur Kontrolle ihrer Einhaltung, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit mittels automatisierter Datenverarbeitungssysteme ist zulässig, soweit diese Systeme eine Mitwirkung der Beamtinnen und Beamten erfordern. Die erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Arbeitszeitkontrolle, der Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und des gezielten Personaleinsatzes verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Löschfristen für die erhobenen Daten vorzusehen.

§ 88

Mehrarbeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienst-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 86

Amtsbezeichnungen

(1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle setzt die Amtsbezeichnungen fest, **soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Unterabschnitt 2

Arbeitszeit

§ 87

unverändert

§ 88

Mehrarbeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die **Mehrarbeit, die sie** über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus **leisten**, entsprechende

Entwurf

befreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können *die* Beamtinnen und *Beamten* in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.

§ 89

Erholungsurlaub

Beamtinnen und Beamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. Die Bewilligung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Die Dauer des zusätzlichen Urlaubs für in das Ausland entsandte Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes regelt das Gesetz über den Auswärtigen Dienst.

§ 90

**Urlaub aus anderen Anlässen,
Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

(1) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, inwieweit die Besoldung während eines solchen Urlaubs fortbesteht.

(2) Stimmen Beamtinnen und Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

(3) Beamtinnen und Beamten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nicht nach § 40 Abs. 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. Teilzeit im Umfang von mindestens 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen oder
2. ein Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für den Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Auf Beamtinnen und Beamte, denen nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt wird, ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist Beamtinnen und Beamten der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund eines Gesetzes gebildet worden sind.

§ 91

Teilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dienstbefreiung zu gewähren. **Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen.** Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamtinnen und **Beamte** in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.

§ 89

unverändert

§ 90

unverändert

§ 91

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtinnen und Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, der den Vollzeitbeschäftigten für die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 92

Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, ist auf Antrag, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder nach ärztlichem Gutachten eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen oder
2. Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von 15 Jahren zu bewilligen. Der Urlaub darf auch in Verbindung mit einer Beurlaubung ohne Besoldung wegen eines Überhangs an Bewerberinnen und Bewerbern sowie Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. § 91 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Dienststelle muss die Ablehnung von Anträgen im Einzelnen begründen. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Die zuständige Dienststelle kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs nicht zumutbar ist und dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigte mit Familienpflichten, die eine Vollzeitbeschäftigung beantragen, und Beurlaubte mit

§ 92

Familienbedingte Teilzeit und Beurlaubung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Familienpflichten, die eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung beantragen, müssen bei der Besetzung von Vollzeitstellen unter Beachtung des Leistungsprinzips und der Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes vorrangig berücksichtigt werden.

(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Besoldung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen mit Anspruch auf Besoldung und Beamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(6) Die Dienststelle hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Dazu gehören das Angebot von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, ihre rechtzeitige Unterrichtung über das Fortbildungsprogramm und das Angebot der Teilnahme an der Fortbildung während oder nach der Beurlaubung. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung während der Beurlaubung begründet einen Anspruch auf bezahlte Dienstbefreiung nach Ende der Beurlaubung. Die Dauer der bezahlten Dienstbefreiung richtet sich nach der Dauer der Fortbildung. Mit den Beurlaubten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

§ 93

Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. a) sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- b) das 55. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
- c) das 55. Lebensjahr vollendet haben und in einem besonders festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt sind

und

2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Besoldung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen mit Anspruch auf Besoldung und Beamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist. **Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes erfüllen, erhalten für die Dauer der Pflegezeit nach § 4 des Pflegezeitgesetzes Leistungen entsprechend § 44a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.**

(6) unverändert

§ 93

Altersteilzeit

(1) unverändert

Entwurf

4. dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Beamtinnen und Beamten kann Altersteilzeit in Form der Blockbildung im Sinne des § 9 der Arbeitszeitverordnung nach Maßgabe des Absatzes 1 bewilligt werden, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und bei vorheriger Teilzeitbeschäftigung die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 92 Abs. 1 oder *des § 1 Abs. 4 Satz 1 der Elternzeitverordnung* mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst geleistet wird. *Dabei bleiben* geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit unberücksichtigt oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c vorliegen.

(3) Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach den Arbeitszeitregelungen gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.

(4) § 91 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 94

Hinweispflicht

Wird eine Verkürzung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Beamtinnen und Beamten auf die Folgen verkürzter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen sowie auf die Möglichkeit einer Befristung mit Verlängerung und deren Folgen.

§ 95

Beurlaubung ohne Besoldung

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Urlaub ohne Besoldung

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann in Bereichen, in denen ein Stellenüberhang abgebaut werden soll, auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Beamtinnen und Beamten kann Altersteilzeit in Form der Blockbildung im Sinne des § 9 der Arbeitszeitverordnung nach Maßgabe des Absatzes 1 bewilligt werden, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und bei vorheriger Teilzeitbeschäftigung die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 92 Abs. 1 oder **bei Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit** mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst geleistet wird, **wobei** geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit unberücksichtigt **bleiben**, oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c vorliegen.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 treten Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entgegen § 51 Abs. 2 mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Beim Ruhestand auf Antrag nach § 52 bleibt es bei der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 94

unverändert

§ 95

Beurlaubung ohne Besoldung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Dem Antrag nach den Absätzen 1 und 2 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtinnen und Beamten erklären, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtinnen oder Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(4) Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach § 92 Abs. 1 Nr. 2, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen im Schul- und Hochschuldienst und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn es den Beamtinnen und Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 96

Fernbleiben vom Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz den Anspruch auf Besoldung, wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

Unterabschnitt 3

Nebentätigkeit

§ 97

Begriffsbestimmungen

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach § 92 Abs. 1, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen im Schul- und Hochschuldienst und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn es den Beamtinnen und Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(5) In den Fällen, in denen nach § 72e Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt worden ist, gilt § 93 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 96

unverändert

Unterabschnitt 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft.

§ 98

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 99

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 100 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 98 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. Wahrnehmung eines Nebenamtes,
2. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweiterberufs darstellt.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit über-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

schreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 45 Abs. 2 Satz 1 verkürzten Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der Beamtin oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre. Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen.

(4) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.

(5) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 100

**Nicht genehmigungspflichtige
Nebentätigkeiten**

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Dienstbehörde schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 101

Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 102

Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen der oder des Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 103

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt worden sind.

§ 104

Erlass ausführender Rechtsverordnungen

Die zur Ausführung der §§ 97 bis 103 notwendigen weiteren Vorschriften zu Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten erlässt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit vergütet wird oder eine Vergütung abzuführen ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,
4. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 105

**Anzeigepflicht nach Beendigung
des Beamtenverhältnisses**

(1) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.

(3) Zuständig ist die letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Unterabschnitt 4
Personalaktenrecht

§ 106

Personalakte

(1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Per-

Unterabschnitt 4
Personalaktenrecht

§ 106

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sonalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Eine Verwendung für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung oder des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

§ 107

Zugang zur Personalakte

(1) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist. Zugang zu entscheidungsrelevanten Teilen der Personalakte haben auch Gleichstellungsbeauftragte, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 107

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Auf Verlangen ist Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.

§ 108
Beihilfeakte

(1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur genutzt oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.

§ 109
Anhörungs pflicht

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

§ 110
Einsichtsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 108
unverändert

§ 109
unverändert

§ 110
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Kopien oder Ausdrücke gefertigt werden. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verwendet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 111

**Vorlage von Personalakten
und Auskünfte an Dritte**

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen, soweit dies für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellt, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Die Auskunft ist auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 112

Entfernung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, oder

§ 111

unverändert

§ 112

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 113

Aufbewahrungsfrist

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 41 oder des § 10 des Bundesdisziplingesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsrechtliche Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres, oder
3. wenn nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

Kann der nach Satz 2 Nr. 2 und 3 maßgebliche Zeitpunkt nicht festgestellt werden, ist § 5 Abs. 2 Satz 2 des Bundesarchivgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde. Für zahlungsbegründende Unterlagen nach Satz 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht nach § 2 des Bundesarchivgesetzes vom Bundesarchiv oder einem Landesarchiv übernommen werden.

§ 113

unverändert

Entwurf

§ 114

**Automatisierte Verarbeitung
von Personalaktendaten**

(1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 111 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 108 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert verarbeitet werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist der Beamtin oder dem Beamten die Art der zu ihrer oder seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

§ 115

Übermittlungen in Strafverfahren

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße handelt, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 114

unverändert

§ 115

Übermittlungen in Strafverfahren

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die Erkenntnisse sind, die der zu übermittelnden Entscheidung zugrunde liegen.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Gesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Abschnitt 7
Beamtenvertretung

Abschnitt 7
unverändert

§ 116
**Mitgliedschaft in Gewerkschaften
und Berufsverbänden**

(1) Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Keine Beamtin und kein Beamter darf wegen Betätigung für eine Gewerkschaft oder einen Berufsverband dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 117
Personalvertretung

Die Personalvertretung der Beamtinnen und Beamten ist zu gewährleisten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

§ 118
Beteiligung der Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 8
BundespersonalausschussAbschnitt 8
unverändert§ 119
Aufgaben

(1) Der Bundespersonalausschuss dient der einheitlichen Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmenvorschriften. Weitere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben können ihm durch Rechtsverordnung der Bundesregierung übertragen werden.

(2) Der Bundespersonalausschuss übt seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

§ 120
Mitglieder

(1) Der Bundespersonalausschuss besteht aus acht ordentlichen und acht stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind die Präsidentin des Bundesrechnungshofes oder der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Leiterin der Dienstrechtsabteilung oder der Leiter der Dienstrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind die Leiterinnen der Zentralabteilungen und Leiter der Zentralabteilungen von zwei anderen obersten Bundesbehörden und vier weitere Beamtinnen und Beamte des Bundes. Stellvertretende Mitglieder sind je eine Beamtin oder ein Beamter des Bundes der in Satz 1 genannten Behörden, die Leiterinnen der Zentralabteilungen und Leiter der Zentralabteilungen von zwei weiteren obersten Bundesbehörden sowie vier weitere Beamtinnen oder Beamte des Bundes.

(3) Die nichtständigen ordentlichen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesministerin des Innern oder des Bundesministers des Innern für die Dauer von vier Jahren bestellt, davon vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder aufgrund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

(4) Der Bundespersonalausschuss wird zur Durchführung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle im Bundesministerium des Innern unterstützt.

§ 121
Rechtsstellung der Mitglieder

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bundespersonalausschusses führt im Auftrag der Bundesregierung die Bundesministerin des Innern oder der Bundesminister des Innern mit folgenden Maßgaben:

1. Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemaßregelt noch benachteiligt werden.
2. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Bundespersonalausschusses aus
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch Ausscheiden aus dem Hauptamt oder aus der Behörde, die für ihre Mitgliedschaft maßgeblich sind,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder
- d) unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Mitglieder einer Kammer oder eines Senats für Disziplinarsachen wegen einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 66 ist nicht anzuwenden.

§ 122

Geschäftsordnung

Der Bundespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 123

Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Bundespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Bundespersonalausschuss kann von den Verwaltungen beauftragten Personen sowie Dritten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Bundespersonalausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Bundespersonalausschusses leitet die Sitzungen. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(3) Die von den Verwaltungen beauftragten Personen sind auf Verlangen zu hören.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse des Bundespersonalausschusses sind bekannt zu machen, soweit sie allgemeine Bedeutung haben. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(6) Soweit dem Bundespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 124

Beweiserhebung, Auskünfte und Amtshilfe

(1) Der Bundespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben.

(2) Die beteiligten Verwaltungen haben dem Bundespersonalausschuss auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Alle Dienststellen haben dem Bundespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

Abschnitt 9

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Abschnitt 9

unverändert

§ 125

Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, kann sie bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 126

Verwaltungsrechtsweg

(1) Für alle Klagen der Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Vor allen Klagen ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist.

(3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 127

Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das Bundesministerium des Innern.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 128

Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen und Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtin oder des Beamten oder der Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 10
Besondere RechtsverhältnisseAbschnitt 10
Besondere Rechtsverhältnisse

§ 129

Beamtinnen und Beamte oberster Bundesorgane

§ 129

Beamtinnen und Beamte oberster Bundesorgane

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichtes sind Beamtinnen und Beamte des Bundes. Die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages, die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesrates oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes vorgenommen. Diese sind jeweils die oberste Dienstbehörde.

(1) unverändert

(2) Die *Direktorin oder der Direktor beim Deutschen Bundestag und die Direktorin oder der Direktor des Bundesrates können* jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit sie *Beamtinnen* auf Lebenszeit oder *Beamte* auf Lebenszeit *sind*.

(2) Die Direktorin oder der Direktor des Bundesrates **kann** jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit sie **oder er Beamtin** auf Lebenszeit oder **Beamter** auf Lebenszeit **ist**.

§ 130

Wissenschaftliches und leitendes Personal der Hochschulen des Bundes

§ 130

unverändert

(1) Die beamteten Leiterinnen und beamteten Leiter, die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die zum wissenschaftlichen Personal zählenden Beamtinnen und Beamten einer Hochschule des Bundes, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten hat und deren Personal im Dienst des Bundes steht, stehen in einem Beamtenverhältnis zum Bund.

(2) Das wissenschaftliche Personal dieser Hochschulen besteht insbesondere aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.

(4) Professuren und Juniorprofessuren sind öffentlich auszuschreiben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

1. ein bereits bestehendes Beamtenverhältnis auf Zeit auf derselben Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt oder
2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen

werden soll.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamtinnen und Beamten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. In begründeten Fällen kann ihnen auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind, soweit sie nicht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, Beamtinnen und Beamte, die auch ohne Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden können, sofern überwiegend die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist.

§ 131

**Einstellungsvoraussetzungen
für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
und wissenschaftliche Mitarbeiter**

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung und
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion ein Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bestand, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen aufgrund von Zeiten eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots, Inanspruchnahme von Elternzeit, Beurlaubung oder Herabsetzung der Arbeitszeit wegen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen sowie einer Freistellung bleiben hierbei unberücksichtigt. Auf die Zeiten nach Satz 2 sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und privatrechtliche Dienstverhältnisse anzurechnen.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 131

unverändert

Entwurf

§ 132

**Dienstrechtliche Stellung
des hauptberuflichen wissenschaftlichen
und leitenden Personals der Hochschulen**

(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, bei erstmaliger Berufung in das Professorenverhältnis für sechs Jahre zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit ernannt. Abweichend hiervon ist die sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit möglich, wenn

1. Bewerberinnen und Bewerber für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder
2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird.

Nach frühestens drei Jahren kann das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren mit positivem Ergebnis durchgeführt hat. Erfolgt keine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, sind die Professorinnen und Professoren mit Ablauf ihrer Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Eine einmalige erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit auf derselben Professur ist zulässig.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, für drei Jahre zu Beamtinnen auf Zeit oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis soll im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Andernfalls kann es um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des Absatzes 5, nicht zulässig. Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, deren Stelle eine befristete Beschäftigung vorsieht, werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit ernannt. Eine einmalige Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit um weitere drei Jahre ist zulässig.

(4) Für beamtete Hochschuldozentinnen und beamtete Hochschuldozenten gelten die §§ 42 und 48d, für beamtete Oberassistentinnen, beamtete Oberassistenten, beamtete Oberingenieurinnen und beamtete Oberingenieure die §§ 42 und 48b und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten die §§ 42 und 48 des Hochschulrahmengesetzes in der bis zum 30. Dezember 2004 geltenden Fassung entsprechend.

(5) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um Zeiten eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots und der Inanspruchnahme von Elternzeit so-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 132

**Dienstrechtliche Stellung
des hauptberuflichen wissenschaftlichen
und leitenden Personals der Hochschulen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um Zeiten eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots und der Inanspruchnahme von Elternzeit so-

Entwurf

wie, von bis zu drei Jahren, um Zeiten einer *familienpolitischen* Teilzeit oder Beurlaubung nach § 92 zu verlängern.

(6) Der Eintritt einer Professorin oder eines Professors in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters oder Trimesters wirksam, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag soll zum Ende des Semesters oder Trimesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe dem entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern.

(7) Auf Antrag der Professorin oder des Professors kann der Eintritt in den Ruhestand insgesamt bis zum Ende des Monats, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden, wenn dies wegen der besonderen wissenschaftlichen Leistungen im Einzelfall im dienstlichen Interesse liegt. § 53 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Beamtete Leiterinnen und beamtete Leiter und beamtete hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien werden für sechs Jahre in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit oder Erreichen der Regelaltersgrenze aus diesem Beamtenverhältnis entlassen. Abweichend von Satz 2 treten sie mit Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, wenn sie

1. eine Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn Jahren in Beamtenverhältnissen oder in einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat mit Anspruch auf Besoldung zurückgelegt haben oder
2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden waren.

Handelt es sich in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 um ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Bund, ruht dieses Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur *Amtsverschwiegenheit* und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.

(9) Die Vorschriften über die Laufbahnen und über den einstweiligen Ruhestand sowie die §§ 87 und 88 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die oberste Dienstbehörde die §§ 87 und 88 für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten für anwendbar erklären.

(10) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Bei der Auflösung, der Verschmelzung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben von staatlich anerkannten Hochschulen des Bundes, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, gilt § 28 Abs. 3 für beamtete Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten entsprechend.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

wie, von bis zu drei Jahren, um Zeiten einer **familienbedingten** Teilzeit oder Beurlaubung nach § 92 zu verlängern.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Beamtete Leiterinnen und beamtete Leiter und beamtete hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien werden für sechs Jahre in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit oder Erreichen der Regelaltersgrenze aus diesem Beamtenverhältnis entlassen. Abweichend von Satz 2 treten sie mit Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, wenn sie

1. eine Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn Jahren in Beamtenverhältnissen oder in einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat mit Anspruch auf Besoldung zurückgelegt haben oder
2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden waren.

Handelt es sich in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 um ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Bund, ruht dieses Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur **Verschwiegenheit** und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.

(9) unverändert

(10) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 133

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nach § 6 Abs. 5 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
2. Nicht anzuwenden sind die §§ 28, 53 Abs. 2, §§ 72, 76, 87, 88, 97 bis 101 und 104, auf Honorarkonsularbeamtinnen und Honorarkonsularbeamte, außerdem § 7 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

Abschnitt 11

Umbildung von Körperschaften

§ 134

Umbildung einer Körperschaft

(1) Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange die Übernahme nicht erfolgt ist, haften alle beteiligten Körperschaften für die zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 133

unverändert

Abschnitt 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 135

Rechtsfolgen der Umbildung

(1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 134 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund des § 134 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(2) Im Falle des § 134 Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 134 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Verfügung Folge zu leisten. Kommt sie oder er der Verpflichtung nicht nach, wird sie oder er entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 134 Abs. 4.

§ 136

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten

(1) Den nach § 134 in den Dienst einer anderen Körperschaft übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamtinnen und Beamten soll ein dem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, sind § 28 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend anzuwenden. Bei Anwendung des § 28 Abs. 3 darf die Beamtin oder der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit oder die Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 134 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 134 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 134 Abs. 4. § 55 Satz 2 ist anzuwenden. Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit. Sie gelten zu diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 137

Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Vorschriften des § 134 Abs. 1 und 2 und des § 135 gelten entsprechend für die zum Zeitpunkt der Umbildung

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 134 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der zum Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 134 Abs. 4.

Abschnitt 12
Spannungs- und Verteidigungsfall,
Verwendungen im Ausland

Abschnitt 12
unverändert

§ 138
Anwendungsbereich

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 139 bis 142 sind nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes zulässig. Sie sind auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 139
Dienstleistung im Verteidigungsfall

(1) Beamtinnen und Beamte können für Zwecke der Verteidigung auch ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.

(2) Beamtinnen und Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht ihrem Amt oder ihrer Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihnen die Übernahme nach ihrer Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben einer Laufbahn mit geringeren Zugangsvoraussetzungen dürfen ihnen nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.

(3) Beamtinnen und Beamte haben bei der Erfüllung der ihnen für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihnen nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.

(4) Beamtinnen und Beamte sind bei einer Verlegung ihrer Behörde oder Dienststelle auch in das Ausland zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.

§ 140
Aufschub der Entlassung und des Ruhestands

Die Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraus-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

setzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.

§ 141

**Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen
und Ruhestandsbeamten**

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, können für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.

§ 142

**Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft
und Mehrarbeit**

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, können Beamtinnen und Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

§ 143

Verwendungen im Ausland

(1) Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind, können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
2. Schutzkleidung zu tragen,
3. Dienstkleidung zu tragen und
4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(2) Sind nach Absatz 1 verwendete Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 44, 51 und 53 oder des vorgesehenen Ablaufs ihrer Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbe-

Entwurf

reich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Beamtenverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats.

Abschnitt 13
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 144

Entscheidungsrecht oberster Bundesbehörden

(1) Ist eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Dienstherr einer Beamtin oder eines Beamten, kann die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen. Sie kann auch verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen.

(2) Für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, tritt an deren Stelle für die in diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 145

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 146

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten und Seelsorgerinnen und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln oder Vorschriften dieses Gesetzes für anwendbar zu erklären.

§ 147

Übergangsregelungen

(1) Bis zu einer haushaltsrechtlichen Umstellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, kann von § 10 Abs. 3 erste Alternative abgewichen werden. Dabei gehört die Probezeit zur Laufbahn und § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist anzuwenden.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, sind anstelle des § 10 Abs. 1 und 3 und des § 11 der § 6 Abs. 1 und der § 9 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 13

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 144

unverändert

§ 145

Rechtsverordnungen, Durchführungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 146

unverändert

§ 147

Übergangsregelungen

(1) Bis zu einer haushaltsrechtlichen Umstellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, kann von § 10 Abs. 3 erste Alternative abgewichen werden. Dabei gehört die Probezeit zur Laufbahn und § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung ist anzuwenden.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, sind anstelle des § 10 Abs. 1 und 3 und des § 11 der § 6 Abs. 1 und der § 9 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I

Entwurf

S. 654) in der bis zum ... [einsetzen: *Tag* vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Unterabschnitt wird die Angabe „18 und 19“ durch die Angabe „18 bis 19a“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zum 5. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „5. Abschnitt: Auslandsbesoldung 52 bis 58a“.
 - c) Die Angabe zum 7. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „7. Abschnitt: (weggefallen) 67 und 68“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

 1. Beamten des Bundes; ausgenommen sind Ehrenbeamte,
 2. Richter des Bundes; ausgenommen sind ehrenamtliche Richter,
 3. Berufsoldaten und Soldaten auf Zeit.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „Auslandsdienstbezüge“ durch das Wort „Auslandsbesoldung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
 - d) Im bisherigen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

S. 654) in der bis zum ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Bundesregierung überprüft die Anhebung der Altersgrenzen nach den §§ 51 und 52 unter Beachtung des Berichts nach § 154 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Artikel 2**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „Auslandsdienstbezüge“ durch das Wort „Auslandsbesoldung“ ersetzt.

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „und die Anwärterbezüge“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ und „oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften“ gestrichen und die Angabe „§ 72b des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 93 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „, soweit ein solcher nicht landesrechtlich geregelt ist“ gestrichen.

6. § 7 wird aufgehoben.

7. § 9a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhält ein Beamter oder Richter aus einer Verwendung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen, soweit die im Kalenderjahr gezahlten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Darüber hinaus kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Soldaten.“

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Ausgleichszulage für den Wegfall
von Stellenzulagen

(1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 vom Hundert des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit während der Altersteilzeit gewährt; bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach dem 5. Abschnitt sind die Dienstbezüge maßgeblich, die auf Grund der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zustehen würden.“

6. unverändert

7. unverändert

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Ausgleichszulage für den Wegfall
von Stellenzulagen

(1) unverändert

Entwurf

(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellenzulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird. *Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 28 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.*

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird oder wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderweitigen Ausgleich vorsieht.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

10. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „werden beim Bund und bei den Ländern *Versorgungsrücklagen*“ durch die Wörter „*wird eine Versorgungsrücklage*“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „den Sondervermögen“ durch die Wörter „dem Sondervermögen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Sondervermögen“ durch die Wörter „des Sondervermögens“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2a Satz 2 wird das Wort „*Versorgungsrücklagen*“ durch das Wort „*Versorgungsrücklage*“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Den *Versorgungsrücklagen* beim Bund und bei den Ländern werden“ durch die Wörter „Der *Versorgungsrücklage* wird“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellenzulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird.

(3) Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 28 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird oder wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderweitigen Ausgleich vorsieht.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) **In Absatz 1 wird das Wort „Bundesgesetz“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.**
 - b) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung“ gestrichen.

10. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Bund und bei den Ländern“ **gestrichen.**
 - b) **In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „künftiger“ durch das Wort „von“ ersetzt.**

c) entfällt

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beim Bund und bei den Ländern“ gestrichen.

Entwurf

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Sondervermögen“ durch die Wörter „des Sondervermögens“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern“ durch das Wort „Versorgungsrücklage“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 zweiter Teilsatz werden die Wörter „im Bundesbereich“ gestrichen und die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule,“ gestrichen und das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt.
13. § 19a wird wie folgt gefasst:
- „§ 19a
Besoldungsanspruch bei Verleihung
eines anderen Amtes
- Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, ist abweichend von § 19 das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer oder ein Amt in einem Dienstverhältnis auf Zeit übertragen wurde.“
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder in Landesbesoldungsordnungen“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „aufgewiesen“ durch das Wort „ausgewiesen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) entfällt**
- bb) unverändert**
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „beim Bund und bei den Ländern“ **gestrichen**.
11. unverändert
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule,“ gestrichen.
13. unverändert
14. unverändert

Entwurf

15. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.
16. In § 23 Abs. 2 werden die Wörter „der Abschluss einer Fachhochschule“ durch die Wörter „ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss“ und die Wörter „den Fachhochschulabschluss“ durch die Wörter „einen solchen Abschluss“ ersetzt.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „*Tarifbeschäftigte*“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Angabe „Bundes- und Landesbehörden“ durch das Wort „Bundesbehörden“ und die Wörter „das Direktorium“ durch die Wörter „die Zentrale“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für die Filialen der Deutschen Bundesbank und die *beim* Bundesrechnungshof unmittelbar nachgeordneten Prüfungsämter, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren“ durch die Angabe „wird ermächtigt,“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder zu einer Landesbesoldungsordnung A“ gestrichen.
18. Die §§ 27 und 28 werden wie folgt gefasst:
- „§ 27
Bemessung des Grundgehaltes
- (1) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).
- (2) *Nach* der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht bei Beamten nach § 28 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden oder bei Soldaten eine andere Bemessung des Grundgehaltes nach Absatz 4 Satz 4 erfolgt. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.
- (3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. unverändert
16. unverändert
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „**Arbeitnehmer**“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für die Filialen der Deutschen Bundesbank und die **dem** Bundesrechnungshof unmittelbar nachgeordneten Prüfungsämter, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.“
 - c) unverändert
 - d) unverändert
18. Die §§ 27 und 28 werden wie folgt gefasst:
- „§ 27
Bemessung des Grundgehaltes
- (1) unverändert
- (2) **Mit** der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht bei Beamten nach § 28 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden oder bei Soldaten eine andere Bemessung des Grundgehaltes nach Absatz 4 Satz 4 erfolgt. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.
- (3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den

Entwurf

Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit *in der Stufe 2 bei Soldaten* zwei Jahre und drei Monate. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Bei Soldaten sind für den Aufstieg von Stufe 1 nach Stufe 2 Erfahrungszeiten ab dem Ersten des Monats maßgeblich, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Steht ihnen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 oder höher zu, verlängern sich die Erfahrungszeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 um jeweils *18 Monate*. Satz 2 gilt unabhängig von der Besoldungsgruppe auch ab Erreichen der Stufe 4. Bei erstmaliger Ernennung in einem höheren Dienstgrad werden zur Berücksichtigung der besonderen militärischen Personalstrukturen Stufe und verbleibende Erfahrungszeiten bis zum Aufstieg in die nächsthöhere Stufe so festgesetzt, als ob die Ernennung zum Ersten des Monats erfolgt wäre, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde.

(5) Wird festgestellt, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe des Grundgehaltes. Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage einer geeigneten Leistungseinschätzung. Ist die Leistungseinschätzung älter als zwölf Monate, ist ergänzend eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen. Für die Feststellung nach Satz 1 können nur Leistungen berücksichtigt werden, auf die vor der Feststellung hingewiesen wurde.

(6) Wird auf der Grundlage einer weiteren Leistungseinschätzung festgestellt, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe am ersten Tag des Monats, in dem diese Feststellung erfolgt. Wird in der Folgezeit festgestellt, dass der Beamte oder Soldat Leistungen erbringt, die die mit dem Amt verbundenen Anforderungen erheblich übersteigen, gilt der von dieser Feststellung erfasste Zeitraum nicht nur als laufende Erfahrungszeit, sondern wird zusätzlich so angerechnet, dass er für die Zukunft die Wirkung eines früheren Verbleibens in der Stufe entsprechend mindert oder aufhebt. Die für diese Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Maßgebender Zeitpunkt ist der Erste des Monats, in dem die entsprechende Feststellung erfolgt.

(7) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann Beamten und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Regelungen durch

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit **bei Soldaten in der Stufe 2** zwei Jahre und drei Monate **und bei Beamten in den Laufbahnen des einfachen Dienstes in den Stufen 5 bis 7 jeweils drei Jahre**. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Bei Soldaten sind für den Aufstieg von Stufe 1 nach Stufe 2 Erfahrungszeiten ab dem Ersten des Monats maßgeblich, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Steht ihnen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 oder höher zu, verlängern sich die Erfahrungszeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 um jeweils **12 Monate**. Satz 2 gilt unabhängig von der Besoldungsgruppe auch ab Erreichen der Stufe 4. Bei erstmaliger Ernennung in einem höheren Dienstgrad werden zur Berücksichtigung der besonderen militärischen Personalstrukturen Stufe und verbleibende Erfahrungszeiten bis zum Aufstieg in die nächsthöhere Stufe so festgesetzt, als ob die Ernennung zum Ersten des Monats erfolgt wäre, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherren mit weniger als sieben Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird.

(8) Die Entscheidung nach den Absätzen 5 bis 7 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch, Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) In der Probezeit nach § 11 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Absatz 3 genannten Zeiträumen. *Die Absätze 5 bis 8 gelten nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 24 des Bundesbeamtengesetzes.*

(10) Der Beamte oder Soldat verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3 oder Absatz 4.

§ 28

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Abs. 3 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Soldatenverhältnisses, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. bei einem ehemaligen Berufssoldaten oder bei einem ehemaligen Soldaten auf Zeit Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung, *soweit sie nicht nach Nummer 2 zu berücksichtigen sind, zu zwei Dritteln, im Falle einer Einstellung nach dem Einsatzweiterverwendungsgesetz in vollem Umfang* und
4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(8) unverändert

(9) In der Probezeit nach § 11 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Absatz 3 genannten Zeiträumen.

(10) unverändert

§ 28

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Abs. 3 anerkannt:

1. unverändert
2. unverändert
3. bei einem ehemaligen Berufssoldaten oder bei einem ehemaligen Soldaten auf Zeit Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung; **die Anerkennung erfolgt durch Übertragung der im Soldatenverhältnis erreichten Stufe und der darin zurückgelegten Erfahrungszeit; hatte der Soldat in der im Soldatenverhältnis zuletzt erreichten Stufe bereits die sich aus § 27 Abs. 3 ergebende Erfahrungszeit zurückgelegt, erfolgt die Anerkennung durch Festsetzung der nächsthöheren Stufe** und
4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Entwurf

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, *im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern* als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Abs. 3 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 5 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen *dienen*; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, *und*
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... [*einfügen*: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 angerechnet.“

19. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe „das Reich,“ gestrichen.
20. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für“ ersetzt und die Wörter „nicht zu berücksichtigen“ gestrichen.
21. In § 32 Satz 3 wird die Angabe „Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen“ durch das Wort „Bundesbesoldungsordnungen“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Abs. 3 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 5 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. unverändert
2. unverändert
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen **dient**; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz **und**
6. **Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis erbracht wurden.**

(3) Zeiten, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... [**einsetzen**: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 7**] geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 angerechnet.“

19. unverändert
20. unverändert
21. unverändert

Entwurf

22. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „regelt das Landesrecht“ durch die Angabe „regeln das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung übertragen; Rechtsverordnungen, die aufgrund der Übertragung vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhöhen sich um 2,5 vom Hundert, soweit diese nicht als Einmalzahlung gewährt werden.“
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „in einem Land und beim Bund“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „durch Landesrecht sowie beim Bund durch Bundesrecht“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „nach Maßgabe des Landesrechts sowie beim Bund“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

22. unverändert
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) unverändert

Entwurf

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „privater oder öffentlicher“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „Landesrecht kann“ durch die Angabe „Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung übertragen; Rechtsverordnungen, die aufgrund der Übertragung vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
25. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
26. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend den in § 27 Abs. 3 genannten Zeiträumen. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.
- (2) *Nach* der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach Absatz 3 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird; die Stufenfestsetzung ist dem Richter oder Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- d) unverändert
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „Landesrecht kann“ durch die Angabe „Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch **können** durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
- cc) unverändert
- b) unverändert
25. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) **In der Überschrift wird das Wort „Besoldungsordnungen“ durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.**
- b) unverändert
- c) unverändert
26. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend den in § 27 Abs. 3 **Satz 1** genannten Zeiträumen. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.
- (2) **Mit** der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach Absatz 3 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird; die Stufenfestsetzung ist dem Richter oder Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen.

Entwurf

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.

(3) Die §§ 28 und 30 sind entsprechend anzuwenden. Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 sind Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „Lebensaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt.

27. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind“ durch die Wörter „in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „bundesgesetzlich“ durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

29. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich“ durch die Angabe „wird ermächtigt,“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.

(3) unverändert

b) unverändert

27. unverändert

28. unverändert

29. § 42a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „Satz 3 dürfen zusammen 150 vom Hundert“ durch die Angabe „Satz 2 dürfen zusammen 250 vom Hundert“ ersetzt.

cc) Nach dem bisherigen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Teilprämien und Teilzulagen, die sich nach den Sätzen 2 und 3 für die einzelnen Be-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

amten oder Soldaten ergeben, gilt Absatz 2 Satz 6 entsprechend.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zur Festlegung eines höheren Vorphundertsatzes entspricht das Vergabebudget für die jeweiligen Leistungsbezahlungsinstrumente mindestens 0,3 vom Hundert der Ausgaben für die Besoldung im jeweiligen Haushalt. Im Bundeshaushalt werden hiervon jährlich zentral veranschlagte Mittel in Höhe von 31 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für die Ermittlung der Besoldungsausgaben wird jeweils das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde gelegt. Das Vergabebudget ist zweckentsprechend zu verwenden und jährlich vollständig auszuzahlen.“

29a. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

**Prämien für Angehörige der Spezialkräfte
der Bundeswehr**

(1) Wer als Kommandosoldat oder als Kampfschwimmer für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr verwendet oder für eine solche Verwendung ausgebildet wird, erhält Prämien nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Prämie in Höhe von einmalig 3 000 Euro erhält, wer ab dem 1. April 2008 ein Auswahlverfahren bei den Spezialkräften der Bundeswehr für eine Verwendung im Sinne des Absatzes 1 bestanden hat und ausgebildet wird. Der Anspruch entsteht mit Beginn dieser Ausbildung. Er erlischt rückwirkend, wenn die Ausbildung aus Gründen, die der Soldat zu vertreten hat, endet, bevor der Anspruch auf eine Prämie nach Absatz 3 entstanden ist.

(3) Eine Prämie in Höhe von einmalig 10 000 Euro erhält, wer die Ausbildung für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr erfolgreich abgeschlossen hat und entsprechend verwendet wird. Der Anspruch entsteht mit Beginn der Verwendung. Er erlischt rückwirkend, wenn die Verwendung aus Gründen, die der Soldat zu vertreten hat, vor Ablauf von sechs Jahren seit Beginn der Ausbildung für eine Verwendung nach Absatz 1 endet. Satz 3 gilt entsprechend, wenn diese Verwendung aus Gründen, die der Soldat zu vertreten hat, für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unterbrochen und dadurch die Verwendungsdauer von insgesamt sechs Jahren nicht erreicht wird.

(4) Eine Prämie in Höhe von 5 000 Euro pro Jahr erhält, wer über sechs Jahre hinaus für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr zur Verfügung steht. Der Zeitraum von sechs Jahren rechnet ab dem Beginn der Ausbildung für eine Verwendung nach Absatz 1. Der Anspruch entsteht zu Beginn des siebten oder eines jeden weiteren Jahres der Verwendung. Besteht die Verwendung aus Gründen, die der Soldat zu vertreten hat, nicht während des gesamten Jahres, steht nur der Teil der Prämie zu, der der Verwendungsdauer entspricht.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

30. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Angabe „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ und die Wörter „im Bundesdienst“ gestrichen und das Wort „Bundesbeamte“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
31. § 45 Abs. 4 wird aufgehoben.
32. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
33. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „, Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen und die Angabe „§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechende landesrechtliche Vorschriften“ durch die Angabe „§ 88 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
30. unverändert
31. unverändert
32. unverändert
33. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechende landesrechtliche Vorschriften)“ durch die Angabe „(§ 88 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich“ durch die Angabe „wird ermächtigt,“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
34. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Zahlung einer Vergütung für Beamte zu regeln, die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätig sind. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Beträge. Es kann bestimmt werden, dass zusätzlich die Anzahl der bearbeiteten Vollstreckungsaufträge bei der Festsetzung zu berücksichtigen ist.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
35. § 50a Satz 3 wird aufgehoben.
36. Die Überschrift des 5. Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- „5. Abschnitt
Auslandsbesoldung“.
37. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:
- „§ 53a
Verordnungsermächtigung
- Das Auswärtige Amt regelt die Einzelheiten des Auslandszuschlags einschließlich dessen Erhöhung nach § 53 Abs. 6 Satz 3 in der vom 1. Juli 2010 an geltenden Fassung sowie die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung.“
38. Die §§ 52 bis 53a werden durch folgende §§ 52 und 53 ersetzt:
- „§ 52
Auslandsdienstbezüge
- (1) Auslandsdienstbezüge werden gezahlt bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort), der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr und nicht einer besonderen Verwendung im Ausland dient (allgemeine Verwendung im Ausland). Sie setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag und Mietzuschuss.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln; für Teilzeitbeschäftigte können abweichende Regelungen getroffen werden.“

c) unverändert

d) unverändert

34. unverändert

35. unverändert

36. unverändert

37. unverändert

38. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Auslandsdienstbezüge werden bei Umsetzung oder Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tag vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Umsetzung oder Versetzung im Ausland werden sie bis zum Tag des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von grundsätzlich mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet oder kommandiert ist. Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes gleichgestellt werden. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht während der Dauer einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland ins Inland.

(4) Beamte, Richter und Soldaten, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe und der entsprechende Familienzuschlag werden auch dem Kaufkraftausgleich zugrunde gelegt.

§ 53

Auslandszuschlag

(1) Der Auslandszuschlag gilt materiellen Mehraufwand sowie allgemeine und dienstortbezogene immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab. Er bemisst sich nach der Höhe des Mehraufwands und der Belastungen, zusammengefasst in Dienstortstufen, sowie des zustehenden Grundgehalts, darüber hinaus nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen sowie der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung oder entsprechenden Geldleistungen. Die allgemeinen immateriellen Belastungen des Auslandsdienstes werden dienstortunabhängig abgegolten. Dem dienstortbezogenen immateriellen Anteil wird eine standardisierte Dienstortbewertung im Verhältnis zum Sitz der Bundesregierung zugrunde gelegt. Bei außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen kann die oberste Dienstbehörde zur Abgeltung dieser Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen befristet einen Zuschlag in Höhe von bis zu 700 Euro monatlich im Verwaltungswege festsetzen.

(2) Der Auslandszuschlag für den Beamten, Richter oder Soldaten wird nach der Tabelle in Anlage VI.1 gezahlt. Bei der ersten neben dem Beamten, Richter oder Soldaten berücksichtigungsfähigen Person nach Absatz 4 Nr. 1 oder 3 erhöht sich der Betrag um 40 vom Hundert. Für alle anderen berücksichtigungsfähigen Personen wird jeweils ein Zuschlag nach der Tabelle in Anlage VI.2 gezahlt. Nimmt der Beamte, Richter oder Soldat unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunter-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

kunft oder -verpflegung in Anspruch, wird der Betrag auf 85 vom Hundert gemindert, sind beide Voraussetzungen gegeben, auf 70 vom Hundert. Dies gilt entsprechend, wenn eine dienstliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Unterkunft oder Verpflegung besteht oder entsprechende Geldleistungen gezahlt werden.

(3) Hat eine berücksichtigungsfähige Person ebenfalls Anspruch auf Auslandsdienstbezüge gegen einen inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder einen Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, wird der Auslandszuschlag für jeden Berechtigten nach der Tabelle Anlage VI.1 gezahlt. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Bei ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit erhalten beide Berechtigte zusammen mindestens den Auslandszuschlag eines Berechtigten mit einer berücksichtigungsfähigen Person, der zustünde, wenn die von beiden geleistete Arbeitszeit von einem der Berechtigten allein geleistet würde. Für jede weitere berücksichtigungsfähige Person wird einem der Berechtigten ein Zuschlag nach Tabelle VI.2 gewährt. Die Zahlung wird an denjenigen geleistet, den die beiden bestimmen oder dem die weitere berücksichtigungsfähige Person zuzuordnen ist; ist der Empfänger danach nicht bestimmbar, erhält jeder Berechtigte die Hälfte des Zuschlags.

(4) Im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähige Personen sind:

1. Ehepartner, die mit dem Beamten, Richter oder Soldaten am ausländischen Dienort eine gemeinsame Wohnung haben,
2. Kinder, für die dem Beamten, Richter oder Soldaten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 Satz 3 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde und
 - die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten,
 - die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, oder
 - die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr;

diese Kinder sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen,

3. Personen, denen der Beamte, Richter oder Soldat in seiner Wohnung am ausländischen Dienort nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf.

(5) Begründet eine berücksichtigungsfähige Person erst später einen Wohnsitz am ausländischen Dienort

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

oder gibt sie ihn vorzeitig auf, werden ab dem Eintreffen rückwirkend bis zum Beginn der Verwendung des Beamten, Richters oder Soldaten oder ab dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis zum Ende der Verwendung 70 vom Hundert des für diese Person geltenden Satzes gewährt, längstens jedoch für sechs Monate. Absatz 4 Nr. 2 bleibt unberührt. Stirbt eine im ausländischen Haushalt lebende berücksichtigungsfähige Person, wird sie beim Auslandszuschlag bis zum Ende der Verwendung weiter berücksichtigt, längstens jedoch für zwölf Monate.

(6) Empfängern von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, wird unter Berücksichtigung des § 29 jenes Gesetzes ein um 2,5 vom Hundert ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt. Dies gilt bei nur befristeter Verwendung im Auswärtigen Dienst nach Ablauf des sechsten Jahres der Verwendung im Ausland; Unterbrechungen von weniger als fünf Jahren sind unschädlich. Verheirateten Empfängern von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, kann unter Berücksichtigung des § 29 jenes Gesetzes ein um bis zu sechs vom Hundert ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden; Erwerbseinkommen des Ehegatten wird berücksichtigt. Dieser Zuschlag kann dem Besoldungsempfänger unter entsprechender Berücksichtigung des § 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst auch für Personen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3 gezahlt werden, soweit der Besoldungsempfänger nicht bereits einen Zuschlag nach Satz 3 erhält; Erwerbseinkommen dieser Personen wird berücksichtigt.

(7) Das Auswärtige Amt regelt die Einzelheiten des Auslandszuschlags einschließlich dessen Erhöhung nach Absatz 6 Satz 3 sowie die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung.“

39. § 54 wird aufgehoben.

40. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55
Kaufkraftausgleich

(1) Entspricht bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland die Kaufkraft der Besoldung am ausländischen Dienstort nicht der Kaufkraft der Besoldung am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Beim Mietzuschuss sowie beim Auslandszuschlag für im Inland lebende Kinder wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(2) Das Statistische Bundesamt ermittelt für den einzelnen Dienstort nach einer wissenschaftlichen Berechnungsmethode auf Grund eines Preisvergleichs und des Wechselkurses zwischen den Währungen den Vomhundertsatz, um den die Lebenshaltungskosten am ausländischen

38a. In § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „nach § 67 Abs. 1 Satz 1 bis 3“ gestrichen.

39. unverändert

40. unverändert

Entwurf

dischen Dienstort höher oder niedriger sind als am Sitz der Bundesregierung (Teuerungsziffer). Die Teuerungsziffern sind vom Statistischen Bundesamt bekannt zu machen.

(3) Der Kaufkraftausgleich wird anhand der Teuerungsziffer festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage beträgt 60 vom Hundert des Grundgehaltes, der Anwärterbezüge, des Familienzuschlags und des Auslandszuschlags. Abweichend hiervon beträgt die Berechnungsgrundlage 100 vom Hundert bei Anwärtern, die bei einer von ihnen selbst ausgewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden.

(4) Die Einzelheiten zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs regelt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen, hinsichtlich der Bundeswehrstandorte im Ausland auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.“

41. § 56 wird aufgehoben.

42. § 57 wird § 54 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder beim Auslandskinderzuschlag“ gestrichen.

43. § 58 wird aufgehoben.

44. § 58a wird wie folgt gefasst:

„§ 58a

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Auslandsverwendungszuschlag wird gezahlt bei einer Verwendung im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland). Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht und für humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte nach § 2 Abs. 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt besteht.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab. Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen auf Grund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

41. unverändert

42. unverändert

42a. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

43. unverändert

44. § 58a wird wie folgt gefasst:

„§ 58a

Auslandsverwendungszuschlag

(1) unverändert

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab. Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen auf Grund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen

Entwurf

schen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet. Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 92,03 Euro. Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächst niedrigeren Stufe ausgezahlt werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung. Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden. Ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt.

(3) Steht Beamten, Richtern oder Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag an einem ausländischen Dienstort zu und befindet sich ein anderer Beamter, Richter oder Soldat an diesem Ort auf Dienstreise, gelten für letzteren ab dem 15. Tag der Dienstreise die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag entsprechend. Das gilt nur, wenn die Dienstreise hinsichtlich der Mehraufwendungen und Belastungen einer Verwendung nach Absatz 1 entspricht. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weiter gewährt; daneben steht ihm Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.

(4) Werden von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Leistungen für eine besondere Verwendung gewährt, sind diese, soweit damit nicht Reisekosten abgegolten werden, in vollem Umfang auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf einen Kalendermonat. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Das Bundesministerium des Innern regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung.“

45. Der bisherige § 58a wird § 56.

46. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „bundesgesetzlich“ durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Auslandsdienstbezügen“ durch die Wörter „der Auslandsbesoldung“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

schen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet. Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 110 Euro. Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächst niedrigeren Stufe ausgezahlt werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung. Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden. Ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

45. unverändert

46. unverändert

Entwurf

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
47. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
48. § 64 wird aufgehoben.
49. Der 7. Abschnitt wird aufgehoben.
50. In § 70 Abs. 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „während der Inanspruchnahme von Elternzeit sowie“ eingefügt und die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
51. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) *In der Überschrift werden die Wörter „und Zuständigkeitsregelungen“ gestrichen.*
- b) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*
- aa) *Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.*
- bb) *Satz 1 wird wie folgt gefasst:*
 „Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
- cc) *In Satz 2 werden die Wörter „des Bundes“ gestrichen.*
- c) *Absatz 2 wird aufgehoben.*
52. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
53. § 72a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 42a Bundesbeamtengesetz und entsprechendes Landesrecht“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich“ durch die Angabe „wird ermächtigt,“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
54. § 74 wird wie folgt gefasst:
- „§ 74
 Übergangsregelung zur Anwendung der Zweiten
 Besoldungs-Übergangsverordnung
 (1) § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besol-
 dungs-Übergangsverordnung sind für Beamte auf Wi-
 derruf nicht anzuwenden.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

47. unverändert
48. unverändert
49. unverändert
50. unverändert
51. § 71 wird wie folgt gefasst:
- „§ 71
**Rechtsverordnungen,
 Allgemeine Verwaltungsvorschriften**
**(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz be-
 dürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.**
**(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlässt das
 Bundesministerium des Innern, wenn gesetzlich nichts
 anderes bestimmt ist. Soweit die Besoldung der Rich-
 ter und Staatsanwälte berührt ist, erlässt sie das
 Bundesministerium des Innern im Einvernehmen
 mit dem Bundesministerium der Justiz. Soweit die
 Besoldung der Soldaten berührt ist, erlässt sie das
 Bundesministerium des Innern im Einvernehmen
 mit dem Bundesministerium der Verteidigung.“**
52. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem“ für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle“ gestrichen.
53. § 72a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „(§ 42a Bundesbeamtengesetz und entsprechendes Landesrecht)“ durch die Angabe „(§ 45 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt und nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „oder Richter“ eingefügt.
- b) unverändert
54. § 74 wird wie folgt gefasst:
- „§ 74
 Übergangsregelung zum Familienzuschlag
 für dritte und weitere Kinder
**Der Familienzuschlag für das dritte und jedes
 weitere zu berücksichtigende Kind beträgt abwei-
 chend von dem in der Anlage V ausgewiesenen Be-**

Entwurf

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Verringert sich die Besoldung wegen der Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt, wird die Besoldung so lange in der Höhe gezahlt, in der sie bei einem Verbleiben im bisherigen Amt zugestanden hätte, bis die Besoldung aus dem übertragenen Amt höher als nach dem bisherigen Amt ist.“

55. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ und die Angabe „im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1)“ gestrichen und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „in der Bundesverwaltung“ eingefügt.

56. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76
Konkurrenzregelung beim Grundgehalt
für den vom Besoldungsüberleitungsgesetz
erfassten Personenkreis

Ansprüche auf Grundgehalt nach der Anlage IV sind neben Ansprüchen auf Grundgehalt nach den Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Grundgehalt nach der Anlage IV entsteht erst mit der Zuordnung zu oder dem Erreichen einer Stufe des Grundgehaltes nach den Vorschriften des Besoldungsüberleitungsgesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Grundgehalt *aus einer Überleitungsstufe der Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.*“

57. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird *nach der* Angabe „§ 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung“ die Angabe „*und* mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 vom Hundert erhöht werden,“ *eingefügt.*

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung“ wird die Angabe „*und* mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 vom Hundert erhöht werden,“ *eingefügt.*

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

trag ab 1. Januar 2007 280,58 Euro, ab 1. Januar 2008 289,28 Euro und ab 1. Januar 2009 bis ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] 297,38 Euro.“

55. unverändert

56. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76
Konkurrenzregelung beim Grundgehalt
für den vom Besoldungsüberleitungsgesetz
erfassten Personenkreis

Ansprüche auf Grundgehalt nach der Anlage IV sind neben Ansprüchen auf Grundgehalt nach den Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Grundgehalt nach der Anlage IV entsteht erst mit der **endgültigen** Zuordnung zu oder dem **endgültigen** Erreichen einer Stufe des Grundgehaltes nach den Vorschriften des Besoldungsüberleitungsgesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Grundgehalt **nach den** Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.“

57. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „**der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**“ **durch** die Angabe „mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 vom Hundert erhöht werden,“ **ersetzt.**

bb) In Satz 4 wird die Angabe „**findet § 13**“ **durch die Angabe „finden die §§ 13 und 19a**“ **ersetzt.**

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Angabe „**der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus**“ wird **durch** die Angabe „mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 vom Hundert erhöht werden,“ **ersetzt.**

- d) unverändert

Entwurf

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

58. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78
Übergangsregelung für Beamte
bei den Postnachfolgeunternehmen

(1) Für Beamte, die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, sind die Beträge des Grundgehaltes nach Anlage IV, des Familienzuschlags nach Anlage V und der Amts- und Stellenzulagen nach Anlage IX mit dem Faktor 0,9756 zu multiplizieren. Die Beträge des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sind vor der Multiplikation um 10,42 Euro zu vermindern.

(2) Das Bundesministerium des Innern *wird* die Beträge nach Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt *machen*.“

59. § 79 wird aufgehoben.

60. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

61. Die §§ 83 bis 85 werden wie folgt gefasst:

„§ 83
Übergangsregelung *durch die Neuregelung*
von Ausgleichszulagen

(1) § 19a gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage wegen der Verringerung oder des Verlustes einer Amtszulage während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] entstanden ist, und in den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.

(2) Nicht ruhegehaltfähige, während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 entstandene Ausgleichszulagen nach den bisherigen Vorschriften dieses Gesetzes, die am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] zugestanden haben oder wegen Beurlaubung nicht zugestanden haben, werden auf den an diesem Tag maßgebenden Betrag festgesetzt und nach den Vorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 vermindert.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

e) unverändert

58. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78
Übergangsregelung für Beamte
bei den Postnachfolgeunternehmen
(1) unverändert

(2) Das Bundesministerium des Innern **macht** die Beträge nach Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt.“

59. unverändert

60. unverändert

61. § 83 **wird** wie folgt gefasst:

„§ 83
Übergangsregelung **für** Ausgleichszulagen
aus Anlass
des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) § 19a gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage wegen der Verringerung oder des Verlustes einer Amtszulage während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 7**] entstanden ist, und in den Fällen des § 2 Abs. 6 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.

(2) Nicht ruhegehaltfähige, während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 entstandene Ausgleichszulagen nach den bisherigen Vorschriften dieses Gesetzes, die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 7**] zugestanden haben oder wegen Beurlaubung nicht zugestanden haben, werden auf den an diesem Tag maßgebenden Betrag festgesetzt und nach den Vorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 vermindert.

(3) **Soweit am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] Erhöhungen bei den Dienstbezügen eintreten, die auf der Umwandlung der jährlichen Sonderzahlung in monatlich zu zahlende Dienstbezüge durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] beruhen, führen diese Erhöhungen nicht zu einer Verminderung von Ausgleichszulagen.**“

Entwurf

§ 84
Anpassung von Bezügen
nach fortgeltendem Recht

Die Anpassung nach § 14 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter;
2. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter;
3. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung;
4. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

§ 85
Anwendungsbereich in den Ländern

Für die Beamten und Richter der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

62. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
- a) Die Allgemeinen Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 84
entfällt

§ 85
entfällt

62. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- a) **Vorbemerkung Nummer 6** wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellenzulage erhöht sich bis zum 31. Dezember 2014 um den Betrag nach Anlage IX für Soldaten der Luftwaffe, die als verantwortliche Luftfahrzeugführer mit der Berechtigung eines Kommandanten auf Flugzeugen verwendet werden, für die eine Mindestbesatzung von zwei Luftfahrzeugführern vorgeschrieben ist.“

- bb) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „zuletzt“ die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

- cc) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und in Buchstabe a die Angabe „230,08 Euro“ durch die Angabe „235,83 Euro“, in Buchstabe b die Angabe „184,07 Euro“ durch die Angabe „188,67 Euro“ und in Buchstabe c die Angabe „147,25 Euro“ durch die Angabe „150,93 Euro“ ersetzt.

Entwurf

- aa) In Nummer 7 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Auslandsdienstbezügen“ die Angabe „oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt“ eingefügt.

- bb) Nummer 13b wird wie folgt gefasst:

„13b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften

Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- dd) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Erwerb der Berechtigung nach Absatz 1 Satz 2 wird durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt. Im Übrigen erlässt die oberste Dienstbehörde die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.“

- b) In **Vorbemerkung** Nummer 7 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Auslandsdienstbezügen“ die Angabe „oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt“ eingefügt.

- c) **Vorbemerkung Nummer 11** wird wie folgt gefasst:

„11. Zulage für Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte

(1) Soldaten der Bundesbesoldungsgruppen A 13 bis A 16 als Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt, die

a) über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügen und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet sind, oder

b) die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet verwendet werden,

erhalten bis zum 31. Dezember 2014 eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b wird die Stellenzulage nur einmal gewährt.“

- d) **Vorbemerkung Nummer 13b** wird wie folgt gefasst:

„13b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften

Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, eine Zulage in Höhe von 15 vom Hundert des Auslandszuschlages der Stufe 5 für die Besoldungsgruppe A 13 gewährt. Gleiches gilt, wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft) und der Leiter mindestens einer dieser Auslandsvertretungen nach der Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist.“

- e) **Vorbemerkung Nummer 13b** wird wie folgt gefasst:

„13b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften

Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren

Entwurf

die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft), eine Zulage gewährt. Sie beträgt 15 vom Hundert, an den Botschaften in London, Moskau, Paris, Peking und Washington sowie an den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union in Brüssel und bei den Vereinten Nationen in New York 35 vom Hundert des Auslandszuschlags der Anlage VI.1 der Dienstortstufe 13 in Grundgehaltsspanne 9. Die Zulage wird nicht neben einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen gewährt.“

cc) Nummer 27 wird aufgehoben.

- b) In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes“ die Amtsbezeichnung „Direktor eines Rechtsberaterzentrums der Bundeswehr“ *und* der Zusatz „– als Leiter der Dienststelle“ eingefügt.
- c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“ *und* dem Zusatz „– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“ die Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst“ eingefügt.
- d) *In der* Besoldungsgruppe B 4 werden
- aa) *nach* der Amtsbezeichnung „Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr“ *und* der Zusatz „– als ständiger Vertreter des Amtschefs“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft) **und der Leiter mindestens einer dieser Auslandsvertretungen nach der Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist**, eine Zulage gewährt. Sie beträgt 15 vom Hundert, an den Botschaften in London, Moskau, Paris, Peking und Washington sowie an den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union in Brüssel und bei den Vereinten Nationen in New York 35 vom Hundert des Auslandszuschlags der Anlage VI.1 der Dienstortstufe 13 in Grundgehaltsspanne 9. Die Zulage wird nicht neben einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen gewährt.“

- f) **Vorbemerkung** Nummer 27 wird aufgehoben.
- g) **In Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 werden die Wörter „der Abschluss einer Fachhochschule“ durch die Wörter „ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss“ und die Wörter „einen Fachhochschulabschluss“ durch die Wörter „einen solchen Abschluss“ ersetzt.**
- h) **In der Besoldungsgruppe A 15 wird der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ nach der Amtsbezeichnung „Dekan“ gestrichen.**
- i) **Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:**
- aa) **Die Amtsbezeichnung „Dekan“ mit den Fußnotenhinweisen „⁴⁾“⁵⁾“ wird gestrichen.**
- bb) **Nach der Amtsbezeichnung „Leitender Akademischer Direktor“ mit dem Zusatz „– als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –“ und dem Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Leitender Dekan“ mit dem Fußnotenhinweis „⁴⁾“ eingefügt.**
- j) In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes“ die Amtsbezeichnung „Direktor eines Rechtsberaterzentrums der Bundeswehr“ **mit dem** Zusatz „– als Leiter der Dienststelle –“ eingefügt.
- k) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“ **mit** dem Zusatz „– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“ die Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst“ eingefügt.
- l) **Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:**
- aa) **Nach** der Amtsbezeichnung „Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ **wird** die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr“ **mit dem** Zusatz „– als ständiger Vertreter des Amtschefs –“ eingefügt.

Entwurf

- bb) *die* Amtsbezeichnung „Präsident des Bundessprachenamtes“ gestrichen.
- e) *In der* Besoldungsgruppe B 5 wird *nach* der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Naturschutz“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundessprachenamtes“ eingefügt.
63. Die Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W) wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „(§ 48 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung)“ wird durch die Angabe „(§ 132 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
- bb) Die Zahl „260“ wird durch die Zahl „266,50“ ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe W 1 wird in der Fußnote 1 die Angabe „§ 47 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
64. In der Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) wird in Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen nach dem Wort „Auslandsdienstbezügen“ die Angabe „oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt“ eingefügt.
65. Die Anlage IV wird durch die Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.
66. Die Anlage V wird *wie folgt geändert*:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Gültig ab 1. August 2004“ durch die Angabe „Die Beträge mit Ausnahme der Beträge des Anrechnungsbetrages nach § 39 Abs. 2 Satz 1 werden um 2,5 vom Hundert erhöht.“ ersetzt.
- b) Im ersten Satz nach der Tabelle wird die Zahl „230,58“ durch die Zahl „280,58“ ersetzt.
67. Die Anlagen VIa bis VIIi werden durch die Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.
68. Die Anlage VIII wird durch die Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) **Die** Amtsbezeichnung „Präsident des Bundessprachenamtes“ **wird** gestrichen.
- m) **Die** Besoldungsgruppe B 5 wird **wie folgt geändert**:
- aa) **Nach** der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Naturschutz“ **wird** die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundessprachenamtes“ eingefügt.
- bb) **Die** Amtsbezeichnung „Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten“ wird gestrichen.
- n) **In der** Besoldungsgruppe B 10 wird die Amtsbezeichnung „Direktor beim Deutschen Bundestag“ gestrichen.
63. unverändert
64. unverändert
65. unverändert
66. Die Anlage V wird **durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt**.
67. unverändert
68. unverändert

Entwurf

69. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „Gültig ab 1. August 2004“ durch die Angabe „Die Beträge der Amts- und Stellenzulagen werden um 2,5 vom Hundert erhöht.“ ersetzt.
 - Im Teil „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ wird die Nummer 27 aufgehoben.

70. In § 11 Abs. 1 sowie in den §§ 25 und 51 Satz 1 wird jeweils das Wort „bundesgesetzlich“ durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.
71. In § 47 Satz 1 und § 73 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

[Hinweise:

Aus drucktechnischen Gründen wird die Anlage 1 im Anschluss an die Zusammenstellung als Anhang 1 dargestellt.

Aus drucktechnischen Gründen wird die Anlage 2 im Anschluss an die Zusammenstellung als Anhang 3 dargestellt.

Aus drucktechnischen Gründen wird die Anlage 3 im Anschluss an die Zusammenstellung als Anhang 5 dargestellt.]

Beschlüsse des 4. Ausschusses

69. Anlage IX Teil „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ wird im Teil „Vorbemerkungen“ wie folgt geändert:
- Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 6	
Abs. 1 Satz 1	
Buchstabe a	460,16
Buchstabe b	368,13
Buchstabe c	294,50
Abs. 1 Satz 2	585,37“.
 - Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„Nummer 11	585,37“.
-------------------	-----------------

69a. Die Anlage IX wird durch die Anlage 5 dieses Gesetzes ersetzt.

70. unverändert

71. entfällt

[Hinweise:

Die Anlage 1 wird gemäß dem Anhang 2 neu gefasst und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.

Die Anlage 2 wird gemäß dem Anhang 4 neu gefasst und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.

Die Anlage 3 wird gemäß dem Anhang 6 neu gefasst und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.

Die Anlage 4 wird gemäß dem Anhang 7 neu angefügt und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.

Die Anlage 5 wird gemäß dem Anhang 8 neu angefügt und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.]

Artikel 2a

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes 2011

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- In § 33 Abs. 5 werden vor dem Wort „Leistungsbezüge“ die Angabe „Die am 31. Dezember 2010 maßgeblichen“ eingefügt und die Angabe „2,5 vom Hundert“ durch die Angabe „2,44 vom Hundert“ ersetzt.
- In § 34 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2“ gestrichen.
- In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „; jährliche Sonderzahlungen können gewährt werden“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „um 2,5 vom Hundert“ die Angabe „ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] und um weitere 2,44 vom Hundert ab dem 1. Januar 2011“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „um 2,5 vom Hundert“ die Angabe „ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] und um weitere 2,44 vom Hundert ab dem 1. Januar 2011“ eingefügt.
6. In § 78 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „0,9756“ durch die Zahl „0,9524“ ersetzt.
7. In § 83 Abs. 3 wird die Datumsangabe hinter dem Wort „am“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 2a]“ ersetzt.
8. In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 4 werden in Buchstabe a die Zahl „235,83“ durch die Zahl „241,59“, in Buchstabe b die Zahl „188,67“ durch die Zahl „193,27“ und in Buchstabe c die Zahl „150,93“ durch die Zahl „154,62“ ersetzt.
9. In Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W) Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 3 wird die Zahl „266,50“ durch die Zahl „273,00“ ersetzt.
10. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anlagen 1 bis 5 ersichtliche Fassung.

[Hinweise:

Die Anlage 1 wird gemäß dem Anhang 9 neu angefügt und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.

Die Anlage 2 wird gemäß dem Anhang 10 neu angefügt und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.

Die Anlage 3 wird gemäß dem Anhang 11 neu angefügt und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.

Die Anlage 4 wird gemäß dem Anhang 12 neu angefügt und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.

Die Anlage 5 wird gemäß dem Anhang 13 neu angefügt und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.]

Artikel 3

Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Bundes,
2. Richterinnen und Richter des Bundes,

Artikel 3

Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Bundes,
2. Richterinnen und Richter des Bundes,

Entwurf

3. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,

soweit sie am ... [einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und am Vortag den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A oder den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 angehören.

§ 2

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach einer Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A im Sinne des § 1 Nr. 1 und 3 werden auf der Grundlage des am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] maßgeblichen Amtes mit den für ... [einfügen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] zustehenden Dienstbezügen nach Maßgabe der folgenden Absätze den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 1 zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen sind für die Zuordnung die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] maßgebend wären.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt und die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Zur Vornahme der Zuordnung sind deren Beträge jeweils rechnerisch um 2,5 Prozent zu erhöhen. In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 ist zusätzlich ein Betrag von 10,42 Euro hinzuzurechnen. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Betrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

(3) Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe, die dem Betrag nach Absatz 2 Satz 4 entspricht. Für den Personenkreis, für den in der Anlage 1 Erhöhungsbeträge ausgewiesen sind, sind zum Zwecke der Zuordnung die kaufmännisch auf volle Euro zu rundenden Erhöhungsbeträge den Beträgen der Stufen und Überleitungsstufen hinzuzurechnen. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

(4) *Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Ausnahme der Offiziere in der Laufbahn des Truppendienstes, des Militärmusikdienstes, des Sanitätsdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die nach Absatz 3 der Überleitungsstufe zur Stufe 2 zugeordnet würden, werden unmittelbar der Stufe 2 zugeordnet; statt einer Zuordnung zur Überleitungsstufe zur Stufe 3 erfolgt eine Zuordnung unmittelbar zur Stufe 3.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,

soweit sie am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] und am Vortag den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A oder den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 angehören.

§ 2

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach einer Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A im Sinne des § 1 Nr. 1 und 3 werden auf der Grundlage des am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] maßgeblichen Amtes mit den für ... [einsetzen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] zustehenden Dienstbezügen nach Maßgabe der folgenden Absätze den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 1 zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen sind für die Zuordnung die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] maßgebend wären. **Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 40 des Bundesbeamten-gesetzes.**

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt und die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung. Zur Vornahme der Zuordnung sind deren Beträge jeweils rechnerisch um 2,5 Prozent zu erhöhen. In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 ist zusätzlich ein Betrag von 10,42 Euro hinzuzurechnen. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Betrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

(3) unverändert

(4) **Mit Ausnahme der Angehörigen der Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, des Militärmusikdienstes, des Sanitätsdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr werden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nach Absatz 3 der Überleitungsstufe zur Stufe 2 zugeordnet würden, der Stufe 2 zugeordnet; statt einer Zuordnung zur Überleitungsstufe zur Stufe 3 erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3.**

Entwurf

(5) Die Zuordnung zu einer Überleitungsstufe bleibt auch in den Fällen der Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades einer anderen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A bestehen. Mit dem Wirksamwerden der Ernennung ist die der Stufe zugewiesene Überleitungsstufe der neuen Besoldungsgruppe maßgebend.

(6) Steht am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine Ausgleichszulage wegen der Verminderung von Grundgehalt zu, sind bei den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 1 die Dienstbezüge zu berücksichtigen, die bei Anwendung des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebend wären. In diesen Fällen erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe, die bei Anwendung des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebend wäre.

(7) Bei der Zuordnung nach Absatz 3 bleiben Leistungsstufen unberücksichtigt. Zu ermitteln ist aber der Betrag, der sich bei einer Berücksichtigung der Leistungsstufe ergeben würde. Die Differenz der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Beträge wird als Mehrbetrag gezahlt. Dieser Mehrbetrag wird bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die nächste Stufe nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ohne Berücksichtigung der Leistungsstufe erreicht worden wäre.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Die Zuordnung zu einer Stufe oder einer Überleitungsstufe erfolgt zunächst vorläufig und wird, wenn nicht bereits eine Zuordnung nach Satz 2 erfolgt, mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor Ablauf des vierten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7 folgenden Kalenderjahres] zu einer endgültigen Zuordnung. Wird im Zeitraum nach Satz 1 eine Ernennung durch Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades einer höheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A wirksam, erfolgt die endgültige Zuordnung mit dem Wirksamwerden dieser Ernennung, wobei die Ernannten so gestellt werden, als ob die Ernennung am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] wirksam gewesen wäre.

(6) Steht am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] eine Ausgleichszulage wegen der Verminderung von Grundgehalt zu, sind bei den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 1 die Dienstbezüge zu berücksichtigen, die bei Anwendung des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebend wären. In diesen Fällen erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe, die bei Anwendung des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebend wäre. **Die Zuordnung ist endgültig; Absatz 5 ist nicht anzuwenden.**

(7) Bei der Zuordnung nach Absatz 3 bleiben Leistungsstufen unberücksichtigt. Zu ermitteln ist aber der Betrag, der sich bei einer Berücksichtigung der Leistungsstufe ergeben würde. Die Differenz der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Beträge wird als **ruhegehaltfähiger** Mehrbetrag gezahlt. Dieser Mehrbetrag **verringert sich bei Erhöhungen des Grundgehaltes aufgrund von § 3 oder § 27 Abs. 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in voller Höhe der Bezügeverbesserung.** Ab dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung ohne Berücksichtigung der Leistungsstufe erreicht worden wäre, verringert sich der Mehrbetrag zusätzlich bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages und durch die Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung; dies gilt bei Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades einer höheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A nur, wenn vor der Verleihung bereits eine endgültige Zuordnung nach Absatz 5 erfolgte. Bei einer endgültigen Zuordnung nach Absatz 5 Satz 2 werden die Ernannten mit dem Wirksamwerden der Ernennung zum Zweck der Ermittlung des Mehrbetrags in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 5 so gestellt, als ob die Ernennung am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] wirksam gewesen wäre. Erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung ohne Berücksichtigung der Leistungsstufe erreicht worden wäre, eine weitere Ernennung durch Verleihung eines Amtes oder

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(8) Bei Teilzeitbeschäftigten sind für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 1 die Dienstbezüge maßgebend, die ihnen bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden.

(9) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im ... [einfügen: Monat und Jahr vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Dienstbezüge zu, sind bei der Zuordnung zu den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 1 die Dienstbezüge nach Absatz 2 maßgebend, die für den ganzen Monat zustehen würden.

§ 3

**Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes
in den Besoldungsgruppen
der Bundesbesoldungsordnung A**

(1) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei einer Zuordnung zur Stufe 5 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Geset-

Dienstgrades einer höheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, ist der Mehrbetrag in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 6 erneut zu ermitteln. Der nach den Sätzen 6 oder 7 ermittelte Mehrbetrag verringert sich nach den Sätzen 4 und 5. Wird eine Leistungsstufe während der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe oder zu einer vorläufigen Stufe vergeben, ist für die Höhe der Leistungsstufe abweichend von § 27 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes der Betrag maßgebend, der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] als Leistungsstufe gewährt worden wäre. Dieser ruhegehaltfähige Betrag verringert sich nach den Sätzen 4 und 5. Die Sätze 6 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung ohne Berücksichtigung der Leistungsstufe erreicht worden wäre, nimmt der Mehrbetrag oder Betrag an allgemeinen Anpassungen der Grundgehaltssätze (§ 14 Bundesbesoldungsgesetz) teil. Mehrbeträge werden auf das Vergabebudget nach § 42a Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes angerechnet.

(8) unverändert

(9) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im ... [einsetzen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] Dienstbezüge zu, sind bei der Zuordnung zu den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 1 die Dienstbezüge nach Absatz 2 maßgebend, die für den ganzen Monat zustehen würden.

(10) Wird in den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung festgestellt, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, werden die Betroffenen ab dem ersten Tag des Monats, in dem diese Feststellung erfolgt, so gestellt, als ob eine Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nicht vorgelegen hätte.

(11) In den Fällen des § 27 Abs. 10 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Betroffenen so gestellt, als ob ein Fall des § 27 Abs. 10 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht vorgelegen hätte.

§ 3

**Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes
in den Besoldungsgruppen
der Bundesbesoldungsordnung A**

(1) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei einer Zuordnung zur Stufe 5 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Geset-

Entwurf

zes] geltenden Fassung gestiegen wäre, der Betrag der Überleitungsstufe zur Stufe 6 gezahlt; Satz 1 bleibt unberührt. Bei einer Zuordnung zu einer Stufe auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und bei einer Zuordnung zur Stufe 7 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 6 wird die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gestiegen wäre, wenn sich dadurch ein früherer Zeitpunkt als bei einem Aufstieg nach § 27 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt. *Dies gilt auch für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Ausnahme der Offiziere in der Laufbahn des Truppendienstes, des Militärmusikdienstes, des Sanitätsdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7 der Stufe 1 zugeordnet werden.* Mit diesem Aufstieg beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gestiegen wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aufstieg nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 möglich wäre. Wenn die Zuordnung zu einer Überleitungsstufe auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 erfolgt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehaltes, sondern die nächsthöhere Stufe erreicht wird. Mit dem jeweiligen Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Die maßgebende Erfahrungszeit nach Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 Satz 3 beträgt für den Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3 abweichend von § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zwei Jahre.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 und des Absatzes 2 verzögert sich der Aufstieg um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit diese nicht bereits nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung berücksichtigt wurden.

(5) Bei einer Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 nach Absatz 1 wird bei Soldatinnen und Soldaten die Verlängerung der Erfahrungszeiten nach § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für die durch Zuordnung erreichte Stufe und die nächsthöhere Stufe ausgesetzt, in den Laufbahnen der Feldweibel für die durch Zuordnung erreichte Stufe und die beiden nächsthöheren Stufen. Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe nach Absatz 2 gilt Satz 1 für die dieser dazugehörigen Stufe und

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung gestiegen wäre, der Betrag der Überleitungsstufe zur Stufe 6 gezahlt; Satz 1 bleibt unberührt. Bei einer Zuordnung zu einer Stufe auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und bei einer Zuordnung zur Stufe 7 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 6 wird die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung gestiegen wäre, wenn sich dadurch ein früherer Zeitpunkt als bei einem Aufstieg nach § 27 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt. **Mit Ausnahme der Angehörigen der Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, des Militärmusikdienstes, des Sanitätsdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr gilt dies auch für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 6 oder A 7 der Stufe 1 zugeordnet werden.** Mit diesem Aufstieg beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung gestiegen wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aufstieg nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 möglich wäre. Wenn die Zuordnung zu einer Überleitungsstufe auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 erfolgt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehaltes, sondern die nächsthöhere Stufe erreicht wird. Mit dem jeweiligen Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) unverändert

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 und des Absatzes 2 verzögert sich der Aufstieg um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit diese nicht bereits nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung berücksichtigt wurden.

(5) Bei einer Zuordnung zu einer **der Stufen 1 bis 4** des Grundgehaltes der Anlage 1 nach Absatz 1 wird bei Soldatinnen und Soldaten die Verlängerung der Erfahrungszeiten nach § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für die durch Zuordnung erreichte Stufe und die nächsthöhere Stufe ausgesetzt, in den Laufbahnen der Feldweibel für die durch Zuordnung erreichte Stufe und die beiden nächsthöheren Stufen. Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe **zu den Stufen 2 bis 4** nach Absatz 2 gilt Satz 1

Entwurf

die nächsthöhere Stufe, in den Laufbahnen der Feldweibel für die dieser dazugehörigen Stufe und die beiden nächsthöheren Stufen. Liegen die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht bereits zum Zeitpunkt der Zuordnung vor, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, verzögert sich die Anwendung der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

**Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen
des Grundgehaltes
in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2**

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 werden auf der Grundlage der ihnen im ... [*einfügen*: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] zustehenden Dienstbezüge den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 2 zugeordnet. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie Abs. 3, 5, 6, 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 5

**Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes
in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2**

(1) Bei einer Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 2 wird die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem die nächsthöhere Lebensaltersstufe nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [*einfügen*: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erreicht worden wäre. Mit diesem Aufstieg beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei der Zuordnung zu einer Stufe auf der Grundlage von Dienstbezügen nach der Lebensaltersstufe 2 der Besoldungsgruppe R 2 nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [*einfügen*: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Zeit für den Aufstieg in die Stufe 3 nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes um ein Jahr verkürzt. Bei der Zuordnung zu einer Stufe auf der Grundlage von Dienstbezügen nach der Lebensaltersstufe 5 der Besoldungsgruppe R 1 sowie den Lebensaltersstufen 3, 4 und 5 der Besoldungsgruppe R 2 nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [*einfügen*: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Zeit für den Aufstieg in die Stufen 3, 4 und 5 nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes um jeweils ein Jahr verkürzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

für die dieser dazugehörigen Stufe und die nächsthöhere Stufe, in den Laufbahnen der Feldweibel für die dieser dazugehörigen Stufe und die beiden nächsthöheren Stufen. **Bei Soldatinnen und Soldaten, die zu einer der Stufen 5 bis 7 nach Absatz 1 oder zu einer Überleitungsstufe zu den Stufen 5 bis 7 nach Absatz 2 zugeordnet werden, ist § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht anzuwenden.** Liegen die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht bereits zum Zeitpunkt der Zuordnung vor, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, verzögert sich die Anwendung der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

**Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen
des Grundgehaltes
in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2**

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 werden auf der Grundlage der ihnen im ... [*einsetzen*: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 7**] zustehenden Dienstbezüge den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 2 zugeordnet. § 2 Abs. 1 Satz 2 **bis 4**, Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie Abs. 3, 6, 8 und 9 gilt entsprechend. **Die Zuordnung zu einer Überleitungsstufe bleibt auch in den Fällen der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 bestehen. Mit dem Wirksamwerden der Ernennung ist die der Stufe zugewiesene Überleitungsstufe der Besoldungsgruppe R 2 maßgebend.**

§ 5

**Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes
in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2**

(1) Bei einer Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 2 wird die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem die nächsthöhere Lebensaltersstufe nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [*einsetzen*: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 7**] geltenden Fassung erreicht worden wäre. Mit diesem Aufstieg beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei der Zuordnung zu einer Stufe auf der Grundlage von Dienstbezügen nach der Lebensaltersstufe 2 der Besoldungsgruppe R 2 nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [*einsetzen*: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 7**] geltenden Fassung gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Zeit für den Aufstieg in die Stufe 3 nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes um ein Jahr verkürzt. Bei der Zuordnung zu einer Stufe auf der Grundlage von Dienstbezügen nach der Lebensaltersstufe 5 der Besoldungsgruppe R 1 sowie den Lebensaltersstufen 3, 4 und 5 der Besoldungsgruppe R 2 nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [*einsetzen*: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 7**] geltenden Fassung gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Zeit für den Aufstieg in die Stufen 3, 4 und 5 nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes um jeweils ein Jahr verkürzt.

Entwurf

(2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gestiegen wäre. Erfolgt die Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu den Stufen 2, 3, 4 oder 5, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe, sondern die nächsthöhere Stufe des Grundgehaltes erreicht wird. Mit dem Aufstieg in die jeweilige Stufe des Grundgehaltes der Anlage 2 beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Erfolgt die Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu den Stufen 6 oder 7, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich die Erfahrungszeit in der dazugehörigen Stufe um die Zeiten des Verweilens in der Überleitungsstufe verkürzt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 verzögert sich der Aufstieg um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Regelungen für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen

(1) Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, werden gemäß § 2 den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes zugeordnet.

(2) Nach der Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes ist auf die Beträge der Anlage 1 dieses Gesetzes § 78 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden. Für Mehrbeträge nach § 2 Abs. 7 gilt § 78 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Es wird aber mindestens der Betrag aus Grundgehalt und der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung gezahlt.

(3) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Absatz 2 jeweils ergebenden Beträge im Bundesgesetzblatt bekannt.

[Hinweis:

Aus drucktechnischen Gründen werden die Anlagen 1 und 2 im Anschluss an die Zusammenstellung als Anhang 14 dargestellt.]

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 38 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 7**] geltenden Fassung gestiegen wäre. Erfolgt die Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu den Stufen 2, 3, 4 oder 5, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe, sondern die nächsthöhere Stufe des Grundgehaltes erreicht wird. Mit dem Aufstieg in die jeweilige Stufe des Grundgehaltes der Anlage 2 beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Erfolgt die Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu den Stufen 6 oder 7, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich die Erfahrungszeit in der dazugehörigen Stufe um die Zeiten des Verweilens in der Überleitungsstufe verkürzt.

(3) unverändert

§ 6

Regelungen für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen

(1) unverändert

(2) Nach der Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes ist auf die Beträge der Anlage 1 dieses Gesetzes § 78 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden. Für Mehrbeträge nach § 2 Abs. 7 gilt § 78 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Es wird aber mindestens der Betrag aus Grundgehalt und der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttretens dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 7**] geltenden Fassung gezahlt.

(3) unverändert

[Hinweis:

Die Anlagen 1 und 2 werden gemäß dem Anhang 15 neu gefasst und aus drucktechnischen Gründen im Anschluss an die Zusammenstellung dargestellt.]

Artikel 3a

Änderung des Besoldungsüberleitungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] erhalten die aus den Anhängen 1 und 2 ersichtliche Fassung.

[Hinweis:

Aus drucktechnischen Gründen werden die Anlagen 1 und 2 im Anschluss an die Zusammenstellung als Anhang 16 dargestellt.]

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „in Bund und Ländern“ durch die Wörter „im Bund“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 15a werden die Wörter „und auf Zeit“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge“.
 - c) In der Angabe zu § 67 wird die Angabe „§ 77 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 69e werden nach der Angabe „2001“ die Wörter „sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“ angefügt.
 - e) Nach der Angabe zu § 69e werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 69f Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten
§ 69g Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
§ 69h Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters“.
 - f) Die Angaben zu den §§ 71 bis 76 werden wie folgt gefasst:
„§§ 71 bis 76 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 85a wird wie folgt gefasst:
„§ 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis“.
 - h) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:
„§ 107 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.
 - i) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:
„§ 108 Anwendungsbereich in den Ländern“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamten des Bundes.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und der Länder“ gestrichen.
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582), wird wie folgt geändert:

1. entfällt
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) entfällt
 - b) unverändert
 - c) Nach der Angabe zu § 50e wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 50f Abzug für Pflegeleistungen“.
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) unverändert
 - h) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:
„§ 107 Ermächtigung zum Erlass von **Rechtsverordnungen** und Verwaltungsvorschriften“.
 - i) entfällt
3. entfällt
4. unverändert

Entwurf

- b) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Einmalzahlung nach Abschnitt XI.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„sie werden mit dem Faktor 0,9875 vervielfältigt.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.“ durch die Angabe „fest.“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Dreijahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehaltes zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 93 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„sie werden mit dem Faktor **0,9951** vervielfältigt.“
- bb) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
6. unverändert

Entwurf

7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren“ durch die Angabe „die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen“ ersetzt.

8. § 12a wird wie folgt gefasst:
„Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.“

9. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 46 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

- vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren“ durch die Angabe „die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Satz 1 zu berechnen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ergibt eine Berechnung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung gegenüber der Ruhegehaltsberechnung nach Absatz 1 Satz 3 einen Differenzbetrag, der größer ist als der Rentenbetrag, der sich durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwertes mit dem Faktor 2,25 ergibt, bleibt es bei der Berechnung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung. Die der Berechnung nach Satz 1 zu Grunde gelegten Hochschulausbildungszeiten sind um die Hochschulausbildungszeiten zu vermindern, die dem Rentenbetrag entsprechen, der sich durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwertes mit dem Faktor 2,25 ergibt.“

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

Entwurf

2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 1“ gestrichen.

11. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „den sonstigen Vorschriften“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert

Entwurf

- bb) Der Halbsatz 2 und die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist und er
1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
 3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
 4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Ruhegehalts“ durch die Wörter „des Ruhegehaltssatzes“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder“.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesbeamtenrecht“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
13. § 15a wird wie folgt gefasst:
- „§ 15a
Beamte auf Probe in leitender Funktion
§ 15 ist auf Beamtenverhältnisse auf Probe nach § 24 des Bundesbeamtengesetzes nicht anzuwenden. Aus

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) Der Halbsatz 2 und die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist und er
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat **einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres** nicht überschreiten.“
- b) unverändert
- c) unverändert
12. unverändert
13. § 15a **Abs. 1** wird wie folgt gefasst:
- „(1) § 15 ist auf Beamtenverhältnisse auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion nicht anzuwenden.“**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Satz 1 ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.“

14. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: 14. unverändert
- a) Nach dem Wort „Auslandskinderzuschläge“ wird die Angabe „, des Auslandsverwendungszuschlags“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „der Auslandskinderzuschläge“ werden durch die Angabe „der Zuschläge für Personen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
15. § 19 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „(§ 46 Abs.1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht“ durch die Angabe „(§ 49 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
16. § 20 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: 16. unverändert
- „§ 14 Abs. 6 sowie die §§ 14a und 50e sind nicht anzuwenden.“
17. § 23 wird wie folgt geändert: 17. unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „(§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht“ durch die Angabe „(§ 49 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
18. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: 18. unverändert
- „§ 14 Abs. 6 sowie die §§ 14a und 50e sind nicht anzuwenden.“
19. § 31 wird wie folgt geändert: 19. unverändert
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „, Dienstgänge“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 98 des Bundesbeamtengesetzes“ und das Wort „Tätigkeiten“ durch das Wort „Nebentätigkeiten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
20. In § 33 Abs. 5 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.	20. unverändert
	20a. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.
21. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Bereich der Länder“ gestrichen.	21. unverändert
22. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „oder eines entsprechenden Polizeiverbandes der Länder“ gestrichen.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.	
23. § 46 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall 1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden oder 2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Im Fall der Nummer 2 sind Leistungen, die dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen den Verwaltungsträger.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a“ gestrichen.	
bb) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt: „dies gilt nicht in den Fällen des § 32.“	
24. In § 47 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts“ durch die Angabe „§§ 31, 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.	24. unverändert
25. In § 47a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts“ durch die Angabe „§ 54 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.	25. unverändert
26. § 48 wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundsechzigsten“ durch die Angabe „67.“ ersetzt und vor dem Wort „Altersgrenze“ das Wort „besonderen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das vollendete sechzigste Lebensjahr“ durch die Wörter „die besondere Altersgrenze“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes oder nach dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
27. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium auf andere Stellen übertragen.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Minister zu treffen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“ durch die Angabe „Ministerium zu treffen.“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Die zuständige Dienstbehörde hat *bei berechtigtem Interesse* auf schriftlichen Antrag *einem Beamten* eine Auskunft *zu dessen Anspruch auf Ruhegehalt und Witwengeld* nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“
28. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder die Länder“ gestrichen und das Wort „gewähren“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
29. § 50a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Auf das Mindestruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.“
30. § 50c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) § 50a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“
27. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Die zuständige Dienstbehörde hat **dem Beamten** auf schriftlichen Antrag eine Auskunft **zum Anspruch auf Versorgungsbezüge** nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“
28. unverändert
29. unverändert
30. unverändert

Entwurf

31. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat *den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)* nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht,“ durch die Angabe „bezieht, das durchschnittlich im Monat *den Betrag eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)* übersteigt,“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

31. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat **einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres** nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht,“ durch die Angabe „bezieht, das durchschnittlich im Monat **einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres** übersteigt,“ ersetzt.

31a. Nach § 50e wird folgender § 50f eingefügt:

„§ 50f

Abzug für Pflegeleistungen

Die zu zahlenden Versorgungsbezüge vermindern sich um den hälftigen Vohundertsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Versorgungsbezüge nach Satz 1 sind

1. **Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4,**
2. **Übergangsgeld für ausgeschiedene Empfänger von Amtsbezügen,**
3. **Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).

Die Verminderung darf den Betrag, der sich aus dem hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch des zwölften Teils der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) errechnet, nicht übersteigen.“

- | | |
|--|--|
| <p>32. In § 51 Abs. 1 wird das Wort „bundesgesetzlich“ durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.</p> <p>33. § 52 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="margin-left: 40px;">„(4) § 118 Abs. 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Absatz 5 wird aufgehoben.</p> <p>34. § 53 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="margin-left: 40px;">„3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie <i>des Betrages in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)</i>.“</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Absatz 3 wird aufgehoben.</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="margin-left: 80px;">„Nicht als Erwerbseinkommen gelten <i>steuerfreie</i> Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 35), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen.“</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.</p> | <p>32. unverändert</p> <p>33. unverändert</p> <p>34. § 53 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="margin-left: 40px;">„3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages von monatlich 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres.“</p> <p style="margin-left: 20px;">b) unverändert</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="margin-left: 80px;">„Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 35), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen.“</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) unverändert</p> |
|--|--|

Entwurf

- d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
35. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „wobei“ die Wörter „für den Ruhehaltempfänger“ eingefügt.
- b) In Satz 7 wird nach der Angabe „§ 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen“ die Angabe „sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
36. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ die Angabe „nach Anwendung von § 14 Abs. 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 5 Satz 2 nicht anzuwenden ist“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 53 bis 55 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.“
37. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die §§ 42 und 43 des Bundesbeamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
38. In § 60 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 39 und 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts“ durch die Angabe „des § 46 Abs. 1 und des § 57 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- d) unverändert
35. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) **Nach Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:**
„Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 70 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz ergibt.“
36. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) **In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:**
„§ 55 Abs. 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.“
- d) unverändert
37. unverändert
38. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
39. In § 61 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht“ durch die Angabe „§§ 42 und 43 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.	39. unverändert
40. In § 62a Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechtes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.	40. unverändert
41. In § 63 Nr. 8 wird die Angabe „§ 50 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 43 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.	41. unverändert
42. § 64 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.	42. unverändert
43. § 66 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch die Zahl „33,48345“ ersetzt. b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder durch Wiederwahl“ gestrichen. c) Die Absätze 6 bis 9 werden aufgehoben.	43. unverändert
44. § 67 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 77 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2“ ersetzt. b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 77 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2“ ersetzt.	44. unverändert
45. In § 68 Satz 2 werden die Wörter „und der Länder“ gestrichen.	45. unverändert
46. § 69 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die §§ 3, 9, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, die §§ 33, 34, 42 Satz 2, die §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 bis 8, die §§ 57 bis 65, 69e Abs. 3, 4 und 7 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“ bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „§ 14a Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.“ cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer sowie für die von den §§ 181a und 181b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erfassten Versorgungsempfänger.“ b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53	46. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

und 54 dieses Gesetzes anzuwenden; bei der Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 69e Abs. 4 für die Verminderung der Vmhundertsätze entsprechend.“

47. § 69a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 42 Satz 2, die §§ 49, 50, 50a, 52, 55 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 61, 62 und 69e Abs. 3, 4, 6 und 7 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 14a Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Auf die von § 82 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsfälle ist § 69e Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Nummer 1 Satz 2 und 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden. Bei der Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 69e Abs. 4 für die Verringerung der Vmhundertsätze entsprechend.“

48. § 69c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes“ die Angabe „in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt.“

49. § 69d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

50. § 69e wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Versorgungsänderungsgesetzes 2001“ die Wörter „sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“ eingefügt.

47. unverändert

48. § 69c wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. § 55 Abs. 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.“

49. unverändert

50. § 69e wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Absätze 3, 4, 6 und 7, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, die §§ 49 bis 50a, 50b, 50d, 50e, 52, 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden. Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) bleibt unberührt.
2. § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 Abs. 2 bis 5 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Die Sätze 1 bis 3 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.
3. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 ist § 56 Abs. 1 und 6 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. § 69c Abs. 5 bleibt unberührt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47a Abs. 1, die §§ 50e und 53 Abs. 2 Nr. 3 erste Höchstgrenzenalternative, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt. § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. § 56 Abs. 1 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie an die Stelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. Die Sätze 1 bis 4 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.“

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

- d) In Absatz 3 Satz 4 sind die Wörter „und entsprechendem Landesrecht“ zu streichen.
- e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist.“
- f) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.
- g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) In den Fällen des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3, 4 und 7 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.“
- h) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze angefügt:
„(7) Die Wirkungen der Minderungen der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen.
(8) Auf Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten sind, ist § 53 Abs. 7 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwandsentschädigungen unbeachtlich ihrer Steuerpflicht nicht als Erwerbseinkommen gelten, solange die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübte Tätigkeit andauert. Satz 1 gilt nicht für gelegentliche Tätigkeiten sowie im Fall der Verlängerung einer am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübten Tätigkeit.“
51. Nach § 69e werden folgende §§ 69f bis 69h eingefügt:

„§ 69f

Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten sind, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Versorgungsfälle, die nach dem ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] und bis zum 29. Februar 2012 eintreten, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die danach höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschulausbildung für jeden nach diesem Tag beginnenden Kalendermonat bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt, um jeweils fünf Tage vermindert.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) Nach Absatz 6 **wird folgender Absatz 7** angefügt:
„(7) Die Wirkungen der Minderungen der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen.“
- (8) entfällt**
51. Nach § 69e werden folgende §§ 69f bis 69h eingefügt:

„§ 69f

Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: **Datum** des Inkrafttretens dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] eingetreten sind, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Versorgungsfälle, die nach dem ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] und bis zum **31. Dezember** 2012 eintreten, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die danach höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschulausbildung für jeden nach diesem Tag beginnenden Kalendermonat bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt, um jeweils fünf Tage vermindert.

Entwurf

§ 69g

Versorgungsüberleitungsregelungen
aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Besoldungsüberleitungsgesetzes] eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßnahmen anzuwenden:

- a) § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gilt entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 70 entsprechend anzupassen. Der Überleitungsbetrag gehört zu den der Bemessung nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zugrunde zu legenden Dienstbezügen. Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1, die nicht von Satz 2 erfasst werden, ist § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
- b) Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach § 20 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.
- c) Für die nicht von den Buchstaben a und b erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend.

2. Für den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt der Faktor nach § 5 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

3. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes sowie der Faktor nach § 5 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 69g

Versorgungsüberleitungsregelungen
aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Besoldungsüberleitungsgesetzes nach Artikel 17 Abs. 7 dieses Gesetzes] eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßnahmen anzuwenden:

a) unverändert

b) unverändert

c) Für die nicht von den Buchstaben a und b erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend. **Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Satz 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339).**

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem ... [einsetzen: *Tag* des Inkrafttretens des Besoldungsüberleitungsgesetzes] eintreten, gilt Folgendes:

- § 5 Abs. 1 ist für Beamte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 ist anzuwenden.

- Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 69h

Übergangsregelungen zur Anhebung
des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamte, die nach dem ... [einsetzen: *Tag* vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
- An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

- Für am ... [einsetzen: *Tag* des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, deren Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 2006 aner-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem ... [einsetzen: **Datum** des Inkrafttretens des Besoldungsüberleitungsgesetzes **nach Artikel 17 Abs. 7 dieses Gesetzes**] eintreten, gilt Folgendes:

- unverändert

- unverändert

§ 69h

Übergangsregelungen zur Anhebung
des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamte, die nach dem ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- unverändert

- unverändert

- Für am ... [einsetzen: **Datum** des Inkrafttretens dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, deren Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bis zum

Entwurf

kannt und *deren* Altersteilzeit *vor dem 1. Januar 2007* bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 in der bis zum ... [einsetzen: *Tag* vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(2) Für Beamte, die nach dem ... [einsetzen: *Tag* vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am ... [einsetzen: *Tag* des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und *deren* Altersteilzeit *vor dem 1. Januar 2007* bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum ... [einsetzen: *Tag* vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(3) Für Beamte, die nach dem ... [einsetzen: *Tag* vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8

Beschlüsse des 4. Ausschusses

31. Dezember 2006 anerkannt und **denen** Altersteilzeit bewilligt wurde, **sowie für Beamte, die nach den §§ 52 und 93 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden**, gilt § 14 Abs. 3 in der bis zum ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] geltenden Fassung.

(2) Für Beamte, die nach dem ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] nach § 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. unverändert
2. unverändert

3. Für am ... [einsetzen: **Datum** des Inkrafttretens dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und **denen** Altersteilzeit bewilligt wurde, **tritt an die Stelle des Erreichens der für den Beamten geltenden gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres**.

(3) Für Beamte, die nach dem ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.“ 3. unverändert
52. *Die §§ 71 bis 73 werden aufgehoben.* **52. entfällt**
53. In § 84 Satz 2 werden die Wörter „der für das Versorgungsrecht zuständige Minister“ durch die Wörter „das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt. 53. unverändert
54. Dem § 85 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“ 54. unverändert
55. In § 85a Satz 1 wird die Angabe „§ 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 46 oder § 57 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt. 55. unverändert
56. § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107
Ermächtigung zum Erlass
von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die Bundesregierung.“

56. § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107
Ermächtigung zum Erlass
von **Rechtsverordnungen**
und Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die Bundesregierung.“
57. § 107a wird wie folgt geändert:
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ werden gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben. **57. entfällt**
58. § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108
Anwendungsbereich in den Ländern

(1) Für die Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wurde.

(2) Nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes ist auf die Versorgung der Richter der Länder das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

58. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4a**Weitere Änderung
des Beamtenversorgungsgesetzes 2011**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

„§ 50 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „0,9951“ durch die Zahl „0,9905“ ersetzt.

4. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag“.

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. Dem § 69g wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2011 eingetreten sind, werden die Bezüge und Bezügebestandteile nach den Absätzen 1 und 2 mit Ausnahme der Bezüge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 sowie nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 um 2,44 vom Hundert erhöht.“

Artikel 5**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„2. Bewilligung und Zahlung
der Versorgungsbezüge,
Versorgungsauskunft § 46“.

b) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:

„2. Anrechnung von Geldleistungen § 90“.

c) In der Angabe zu § 97 werden nach der Zahl „2001“ die Wörter „sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach der Angabe zu den §§ 55c und 55d wird folgende Angabe eingefügt:

„10b. Abzug für Pflegeleistungen § 55e“.

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

- d) Nach der Angabe zu § 98 werden die folgenden Angaben angefügt:
- | | |
|--|---------|
| „11. Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten | § 99 |
| 12. Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes | § 100“. |
2. In § 3 Abs. 4 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Einmalzahlungen nach § 89b“.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Einmalzahlungen nach § 89b“.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„sie werden mit dem Faktor 0,9875 vervielfältigt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Dreijahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren“ durch die Angabe „die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- e) Nach der Angabe zu § 98 werden die folgenden Angaben angefügt:
- | | |
|--|--------------|
| „10a. Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Instituts der Anstellung | § 98a |
| 11. Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten | § 99 |
| 12. Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes | § 100“. |
2. unverändert
3. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 3a Satz 1 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
4. unverändert
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„sie werden mit dem Faktor **0,9951** vervielfältigt.“
- b) unverändert
6. unverändert
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
- aa)** In Satz 1 wird die Angabe „die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren“ durch die Angabe „die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:**
„Zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Satz 1 zu berechnen.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Soldatenverhältnisses“ die Wörter „von insgesamt länger als zwölf Monaten“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie für sonstige Freistellungen bis zu insgesamt zwölf Monaten“ gestrichen.</p> <p>8. § 24a wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 24a
Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig“.</p> <p>9. In § 25 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „in den Fällen, in denen ein Soldat insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt war“ gestrichen.</p> <p>10. § 26 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„wobei verbleibende Monate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“</p> <p>b) In Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 und Satz 4 wird jeweils die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4 und 10“ ersetzt.</p> <p>11. § 26a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „nach den sonstigen Vorschriften“ durch die Angabe „nach § 26 Abs. 1 bis 4, § 27 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 94b Abs. 3“ ersetzt.</p> | <p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(1a) Ergibt eine Berechnung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung gegenüber der Ruhegehaltsberechnung nach Absatz 1 Satz 3 einen Differenzbetrag, der größer ist als der Rentenbetrag, der sich durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwertes mit dem Faktor 2,25 ergibt, bleibt es bei der Berechnung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung. Die der Berechnung nach Satz 1 zu Grunde gelegten Hochschulausbildungszeiten sind um die Hochschulausbildungszeiten zu vermindern, die dem Rentenbetrag entsprechen, der sich durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwertes mit dem Faktor 2,25 ergibt.“</p> <p>c) unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. § 26a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> |
|---|---|

Entwurf

- bb) In Halbsatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder“.
12. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Dienstgänge“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 98“ und das Wort „Tätigkeiten“ durch das Wort „Nebentätigkeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Als Krankheiten im Sinne der Sätze 1 und 2 werden die in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort im Einzelnen bezeichneten Maßgaben bestimmt.“
13. In § 28 Abs. 2 wird die Angabe „55.“ durch die Angabe „57.“ ersetzt.
14. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „Ein Berufssoldat, der vor Vollendung des 67. Lebensjahres nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten ist, erhält neben seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Dienstjahr, das über das vollendete 62. Lebensjahr hinaus geleistet wird.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Ausgleich nach Absatz 1 erhöht sich um 528 Euro für jedes Jahr, um das die Zurruesetzung vor dem Ende des Monats liegt, in dem die Regelaltersgrenze für Polizeivollzugsbeamte nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes vollendet wird;“.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) In Halbsatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „**einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres**“ ersetzt.
- b) unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert

Entwurf

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „*einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)*“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
15. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „2. Bewilligung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft“.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Die zuständige Dienstbehörde hat *bei berechtigtem Interesse* auf schriftlichen Antrag einem Berufssoldaten eine Auskunft *zu dessen* Anspruch auf *Ruhegehalt* und Witwengeld nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“
16. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) § 118 Abs. 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
17. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. für Soldaten im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 sowie *des Betrages in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)*.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Nicht als Erwerbseinkommen gelten *steuerfreie* Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „**400 Euro erzielt werden, wobei ein zweimaliges Überschreiten dieses Betrages um jeweils bis zu 400 Euro innerhalb eines Kalenderjahres außer Betracht bleibt**“ ersetzt.
- cc) unverändert
15. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Die zuständige Dienstbehörde hat dem Berufssoldaten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft **zum** Anspruch auf **Versorgungsbezüge** nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“
16. unverändert
17. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. für Soldaten im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 sowie **eines Betrages von monatlich 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres.**“
- b) unverändert
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Nicht als Erwerbseinkommen gelten *Aufwandsentschädigungen*, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem

Entwurf

Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes entsprechen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr“ durch die Angabe „die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Zahl „7,625“ durch die Zahl „7,29461“ ersetzt.

18. § 55a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „Unfallversicherung, wobei“ die Wörter „für den Ruhegehaltsempfänger“ eingefügt.

b) In Satz 7 wird nach der Angabe „§ 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen“ die Angabe „sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

19. § 55b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ die Angabe „nach Anwendung von § 26 Abs. 10“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 4 Satz 2 nicht anzuwenden ist“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes entsprechen.“

bb) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

18. § 55a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 berechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz ergibt.“

19. § 55b wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 53 bis 55a verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.“
20. In § 57 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 57 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
21. In § 62 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
22. § 63g wird wie folgt gefasst:
 „§ 63g
 § 90 gilt entsprechend.“
23. § 70 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ gestrichen.
 b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
 „Auf das Mindestaguirristatruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.“
24. § 72 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.
- c) **In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:**
 „§ 55a Abs. 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.“
- d) unverändert
- 19a. Nach § 55d werden folgende Überschrift und folgender § 55e eingefügt:
 „10b. Abzug für Pflegeleistungen
 § 55e
 Die zu zahlenden Versorgungsbezüge vermindern sich um den hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Versorgungsbezüge nach Satz 1 sind
1. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 Satz 2 bis 4,
 2. Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).
- Die Verminderung darf den Betrag, der sich aus dem hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch des zwölften Teils der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) errechnet, nicht übersteigen.“
20. unverändert
21. In § 62 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 3a Satz 1 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
22. unverändert
23. unverändert
24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) § 70 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“
25. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die für Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht,“ durch die Angabe „bezieht, das durchschnittlich im Monat den Betrag eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt,“ ersetzt.
26. § 81 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „, Dienstgänge“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 98 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
27. In § 87 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 172, 174 und 175“ durch die Angabe „§§ 126 bis 128“ ersetzt.
28. § 89b wird wie folgt gefasst:
 „89b
 Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen ist Abschnitt XI des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden.“
29. Die Überschrift vor § 90 wird wie folgt gefasst:
 „2. Anrechnung von Geldleistungen“.
30. § 90 wird wie folgt gefasst:
 „§ 90
 Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Soldaten oder anderen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 86.“
25. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „einen Betrag von **400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres**“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht,“ durch die Angabe „bezieht, das durchschnittlich im Monat **einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres** übersteigt,“ ersetzt.
26. unverändert
27. unverändert
28. entfällt
28. unverändert
29. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

31. § 91a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“
32. § 92 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„zu den §§ 3 bis 7 sowie zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“
b) In Absatz 2 wird das Wort „Sozialordnung“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
33. In § 92a Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
34. § 94 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 1a, 17 Abs. 2 Satz 2, die §§ 45 bis 49, 55a Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 bis 7, die §§ 55c bis 56, 58 Abs. 2, die §§ 59 bis 61, 89b, 97 Abs. 3, 4 und 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden.“
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 26a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 und § 55 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.“
cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die von den §§ 77a und 77b in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsempfänger.“
b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 26a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 53 Abs. 1 bis 8 und § 55 dieses Gesetzes anzuwenden; bei der Anwendung von § 55b Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 97 Abs. 4 für die Verminderung der Vomhundertsätze entsprechend.“
35. § 94a wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Die §§ 46, 47, 49, 55a Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 bis 7, die §§ 59, 60, 70, 97 Abs. 3, 4, 6 und 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden. § 26a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternati-

30. unverändert

31. unverändert

32. unverändert

33. unverändert

34. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ve sowie die Absätze 3 bis 8 und § 55 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Auf die von den §§ 77a und 77b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsfälle ist § 97 Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Nummer 1 Satz 2 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 53 Abs. 1 bis 8 und § 55 dieses Gesetzes anzuwenden; bei der Anwendung von § 55b Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 97 Abs. 4 für die Verminderung der Vorphundertätze entsprechend.“

36. Dem § 94b Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

37. In § 94c Satz 1 wird die Angabe „§ 39 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 57 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

38. Dem § 96 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 55b Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt.“

39. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Versorgungsänderungsgesetz 2001“ die Wörter „sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“ eingefügt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Soldaten im Ruhestand, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Absätze 3, 4, 6 und 9, die §§ 13a, 13b, 46, 47, 49, § 55a Abs. 1 Satz 3 bis 7, die §§ 59, 60, 70, 71, 73, 74 und 94b Abs. 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden. Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom

35. unverändert

36. unverändert

37. Dem § 96 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 55b Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. § 55a Abs. 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.“

38. § 97 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) bleibt unberührt.

2. § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 53 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative sowie die Absätze 3 bis 8 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. § 74 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt; § 55 ist in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ jeweils die Zahl „75“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 8 und § 55 dieses Gesetzes anzuwenden.
3. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes ist § 55b Abs. 1 und 7 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. § 96 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 26 Abs. 1 bis 4 und 9, § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 3 erste Höchstgrenzenalternative und Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 sowie § 74 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 26a Abs. 2 Satz 3 ist in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung anzuwenden, § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes sowie § 55 Abs. 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ jeweils die Zahl „75“ tritt. § 55b Abs. 1 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie an die Stelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 74 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 bis 3 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.“

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 26 Abs. 7 Satz 1 oder 2 ermittelt ist.“

- d) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unbeschadet des § 94b der § 26 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Absätze 3, 4 und 9 sowie § 94b Abs. 9 nicht anzuwenden.“
- f) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze eingefügt:
- „(9) Die Wirkungen der Minderungen der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen.
- (10) Auf Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten sind, ist § 53 Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwandsentschädigungen unbeachtlich ihrer Steuerpflicht nicht als Erwerbseinkommen gelten, solange die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübte Tätigkeit andauert. Satz 1 gilt nicht für gelegentliche Tätigkeiten sowie im Fall der Verlängerung einer am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübten Tätigkeit.“
40. Nach § 98 werden folgende Überschriften und folgende §§ 99 und 100 angefügt:

„11. Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

§ 99

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten sind, ist § 23 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Versorgungsfälle, die nach dem ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] und bis zum 29. Februar 2012 eintreten, ist § 23 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die danach höchstens anrechenbare Zeit

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- e) unverändert
- f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Die Wirkungen der Minderungen der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen.“
- (10) entfällt
39. Nach § 98 werden folgende Überschriften und folgende §§ 98a bis 100 angefügt:

„10a. Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Instituts der Anstellung

§ 98a

Auf Bundesbeamte, denen mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nicht gleichzeitig ein Amt verliehen wird, sind § 8a Abs. 1, § 9 Abs. 4 und 5 sowie § 11a in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung anzuwenden.

11. Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

§ 99

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] eingetreten sind, ist § 23 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Versorgungsfälle, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] und bis zum 31. Dezember 2012 eintreten, ist § 23 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fas-

Entwurf

einer Hochschulausbildung für jeden nach diesem Tag beginnenden Kalendermonat bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt, um jeweils fünf Tage vermindert.

12. Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

§ 100

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gilt entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzupassen. Der Überleitungsbetrag gehört zu den der Bemessung nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zugrunde zu legenden Dienstbezügen. Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1, die nicht von Satz 2 erfasst werden, ist § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
 - b) Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach § 20 Abs. 2 des *Besoldungsgesetzes*.
 - c) Für die nicht von den Buchstaben a und b erfassenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend.
2. Für den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt der Faktor nach § 17 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die danach höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschul- ausbildung für jeden nach diesem Tag beginnenden Ka- lendermonat bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt, um jeweils fünf Tage vermindert.

12. Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

§ 100

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) unverändert
 - b) Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach § 20 Abs. 2 des **Bundesbesoldungsgesetzes**.
 - c) Für die nicht von den Buchstaben a und b erfassenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend. **Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Satz 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339).**
2. unverändert

Entwurf

3. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes sowie der Faktor nach § 17 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eintreten, gilt Folgendes:

1. § 17 Abs. 1 ist für Berufssoldaten, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 ist anzuwenden.

2. Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] eintreten, gilt Folgendes:

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 5a

**Weitere Änderung
des Soldatenversorgungsgesetzes 2011**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 47 wie folgt gefasst:
„§ 47 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag“.
2. In § 3 Abs. 4 wird in Nummer 4 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 aufgehoben.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „0,9951“ durch die Zahl „0,9905“ ersetzt.
5. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag“.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
6. Dem § 100 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2011 eingetreten sind, werden die Bezüge und Bezügebestandteile nach den Absätzen 1 und 2 mit Ausnahme der Bezüge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 sowie nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 um 2,44 vom Hundert erhöht.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes****Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes**

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), wird wie folgt geändert:

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

1. unverändert

„§ 5

„§ 5

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden.

(1) unverändert

(2) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Für Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

(2) unverändert

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

”

(3) § 147 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „§ 72 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „den §§ 87 und 88 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. § 13 wird aufgehoben.

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 7**Artikel 7****Änderung****Änderung****des Bundespersonalvertretungsgesetzes****des Bundespersonalvertretungsgesetzes**

unverändert

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 75 Abs. 1 Nr. 4a wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. § 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5a wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 72a oder § 72e des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „den §§ 91, 92 oder 95 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. In § 78 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 94 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 118 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
6. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 47 Abs. 2 gilt für Mitglieder von Personalräten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung im Ausland nur für die Dauer einer regelmäßigen Amtszeit in dem durch § 26 festgelegten Umfang.“
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Artikel 8**Artikel 8****Änderung des Gesetzes
über den Auswärtigen Dienst****Änderung des Gesetzes
über den Auswärtigen Dienst**

Das Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Beamte auf Lebenszeit des Auswärtigen Dienstes bildet der Ablauf des 30. Juni des Kalenderjahres, in dem sie die Regelaltersgrenze des § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreichen, die Altersgrenze. Liegt der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand damit erst nach Vollendung des 67. Lebensjahres, können sie auf Antrag bereits mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.“
 2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.
1. unverändert
 2. unverändert

Entwurf

3. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „§ 21 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Dienstorte mit Zusatzurlaubstagen und die Zahl der an einem Dienstort nach der Rechtsverordnung zu gewährenden zusätzlichen Urlaubstage bestimmt das Auswärtige Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 9

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48
 Eintritt in den Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen. Sie erreichen die Altersgrenze in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze).

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 21 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. unverändert

Artikel 9

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48
 Eintritt in den Ruhestand

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richter, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(5) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.“

2. In § 48b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 100 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) § 147 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

2. unverändert

3. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 78 des Bundesdisziplingesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Disziplinarverfahren vor dem Dienstgericht des Bundes die für das Verfahren über die Berufung getroffenen gebührenrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Dem Verfahren über die Auferlegung einer Geldbuße durch das Dienstgericht steht hinsichtlich der Kosten das Verfahren über die Klage gegen eine entsprechende Disziplinarverfügung des Dienstvorgesetzten gleich. In Verfahren über den Antrag auf Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen gelten die für das Verfahren über den Antrag auf Aussetzung dieser Maßnahmen ge-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

troffenen gebührenrechtlichen Bestimmungen entsprechend.“

4. Dem § 83 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen über die Gerichtskosten in Disziplinarsachen der Richter im Landesdienst treffen.“

Artikel 10

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundestag“ die Wörter „oder im Europäischen Parlament“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über die ihm bei oder bei Gelegenheit seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 68 und 69 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 10

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), **zuletzt** geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **31. Juli 2008** (BGBl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

0. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken, Herausgabe- und Auskunftspflicht“.

1. unverändert

2. unverändert

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über die ihm bei oder bei Gelegenheit seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. **Dies gilt nicht, soweit**
 1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
 2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
 3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Satz 1 unberührt.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 68 und 69 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

3a. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

**Verbot der Annahme von Belohnungen
oder Geschenken,
Herausgabe- und Auskunftspflicht**

(1) Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.“

4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Nebentätigkeit

(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach Absatz 7 entsprechend § 98 des Bundesbeamtengesetzes zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
2. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme hat der Soldat vor Aufnahme seinem Disziplinarvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang den Soldaten in einem Maße in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen, dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienststelle oder Einheit, welcher der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann,

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweiberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Dienstgrades des Soldaten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann Ausnahmen zulassen, wenn der Soldat durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung in der Woche acht Stunden nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre oder wenn dienstliche Interessen die Genehmigung einer Nebentätigkeit rechtfertigen. Bei Anwendung der Sätze 4 bis 6 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.

(3) Der Soldat darf Nebentätigkeiten nur außerhalb des Dienstes ausüben, es sei denn, sie werden auf Verlangen seines Disziplinarvorgesetzten ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.

(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Die Genehmigung erteilt das Bundesministerium der Verteidigung; es kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Soldaten als Lehrer an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Soldaten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten.

Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 hat der Soldat der zuständigen Stelle schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei hat er insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass der Soldat über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt, insbesondere über deren Art und Umfang. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

(7) § 97 Abs. 1 bis 3, § 98 und die §§ 102 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(8) Einem Soldaten, der nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft. Gleiches gilt bei einem Soldaten, der zu einer Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt herangezogen worden ist.“

5. § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a

Tätigkeit nach dem Ausscheiden
aus dem Wehrdienst

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung hat eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst.

(2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Anzeige nach Absatz 1 ist an das Bundesministerium der Verteidigung zu richten, das auch für die Untersagung nach Absatz 2 zuständig ist. Es kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.“

6. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Vormundschaft und Ehrenämter

Der Soldat bedarf zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie zur Übernahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Soldat darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen. Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es nicht bei einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; die Übernahme dieser Tätigkeiten hat der Soldat vor Aufnahme seinem Disziplinarvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.“

7. § 22 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.“

9. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Tritt ein Berufssoldat in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit ein, ruhen mit dessen Beginn die in dem Dienstverhältnis als Berufssoldat begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 14) und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 19). Nach Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses ruhen die in dem Dienstverhältnis als Berufssoldat begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere drei Monate. Sie leben auf Antrag des Berufssoldaten, der innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses zu stellen ist, wieder auf. Stellt der Berufssoldat den Antrag nicht oder nicht zeitgerecht, ist er nach Ablauf der drei Monate als Berufssoldat entlassen. Die Vorschriften über die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 5 gelten für den Soldaten auf Zeit entsprechend.“

10. § 27 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Bundespersonalausschuss in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten sind die Vorschriften des Abschnittes 8 des Bundesbeamtenengesetzes entsprechend anzuwenden, § 120 Abs. 2 und 3 mit folgender Maßgabe:“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Personalrechtsabteilung“ durch das Wort „Dienstrechtsabteilung“ ersetzt.

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „Bundestag“ durch die Angabe „Bundestag, zum Europäischen Parlament“ ersetzt.
12. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vollzeitbeschäftigung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „entgeltlicher“ durch das Wort „genehmigungspflichtiger“ und die Wörter „entgeltliche Tätigkeiten“ durch die Wörter „nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeiten“ ersetzt.
13. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vor unbefugter Einsicht“ durch die Wörter „durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.“
 - cc) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter „einschließlich der in Dateien gespeicherten“ gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Soldaten nur für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung sowie der Personalwirtschaft verwendet werden.“
 - ee) Nach dem bisherigen Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine Verwendung für andere als die in Satz 5 genannten Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten im Rahmen einer Datenschutzkontrolle den mit ihrer Durchführung Betrauten bekannt werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Soldaten und frühere Soldaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zu

11. unverändert

12. unverändert

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom 1. Januar 1994 an“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Zugang zu entscheidungsrelevanten Teilen der Personalakte haben auch Gleichstellungsbeauftragte, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auf Verlangen ist Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch die Wörter „automatisierten Verfahren“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „in automatisierten Dateien“ durch das Wort „automatisiert“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „regelmäßig“ die Wörter „durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.“
- f) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
- g) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Hinterbliebene“ die Wörter „und deren Bevollmächtigte“ eingefügt.
- h) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.
- i) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Dateien“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „oder einer automatisierten Datei“ gestrichen.
14. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die §§ 76 und 96 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) unverändert
- d) unverändert
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „spätestens drei Jahren“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) unverändert
- i) unverändert
14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. In § 30b wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

15. unverändert

15a. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 7 angefügt:

„(2) § 80 des Bundesbeamtengesetzes und die auf der Grundlage von § 80 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erlassene Rechtsverordnung sind auf

1. Soldaten, die Anspruch auf Dienstbezüge oder Ausbildungsgeld haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen, und
2. Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes

entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für einen Zeitraum, in dem nach § 11 Abs. 7 des Soldatenversorgungsgesetzes Übergangsgebühren nicht zustehen, weil Versorgungskrankengeld nach § 16 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen gewährt wird, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

(3) Auf Soldaten, die sich in Betreuungsurlaub nach § 28 Abs. 5 befinden, ist § 92 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, denen aufgrund von § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes unentgeltliche truppenärztliche Versorgung zusteht.

(5) Beihilfe wird nicht gewährt

1. Soldaten, solange sie sich in einer Eignungsübung befinden, es sei denn, dass sie ohne Einberufung zur Eignungsübung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt wären, und
2. Versorgungsempfängern für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, durch die eine Beihilfeberechtigung aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften begründet wird.

(6) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen schließt eine Beihilfeberechtigung aufgrund eines neuen Versorgungsbezuges die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsbezüge aus.

(7) Abweichend von Absatz 5 Nr. 1 sind von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach der Eignungsübung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit berufen worden sind, auch die während der Eignungsübung entstandenen Aufwendungen beihilfefähig.“

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
16. In § 35a wird die Angabe „§ 94 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 118 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.	16. unverändert
17. § 41 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben. b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Entspricht die Urkunde nicht der in Absatz 1 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Form, gilt die Ernennung als von Anfang an in der beabsichtigten Form wirksam, wenn aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Soldatenverhältnis begründen oder ein bestehendes Soldatenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.“	17. unverändert
18. In § 42 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Unteroffizierdienstgrad“ die Wörter „und die Beförderung eines Feldwebelanwärters zum Unteroffizier und Stabsunteroffizier“ eingefügt.	18. unverändert
19. § 44 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zu stellen.“	19. unverändert
20. § 45 wird wie folgt gefasst: „§ 45 Altersgrenzen (1) Für Berufssoldaten werden folgende allgemeine Altersgrenzen festgesetzt: 1. die Vollendung des 65. Lebensjahres für Generale und Oberste sowie für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, 2. die Vollendung des 62. Lebensjahres für alle anderen Berufssoldaten. (2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten werden festgesetzt: 1. die Vollendung des 62. Lebensjahres für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Offiziere, 2. die Vollendung des 61. Lebensjahres für Oberstleutnante, 3. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute, 4. die Vollendung des 56. Lebensjahres für Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante, 5. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere, 6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.	20. § 45 wird wie folgt gefasst: „§ 45 Altersgrenzen (1) unverändert (2) unverändert

Entwurf

(3) Die Altersgrenzen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.

(4) Das durchschnittliche Zuruhesetzungsalter aller Berufssoldaten liegt ab 2024 um mindestens zwei Jahre über dem Zuruhesetzungsalter nach dem Stand vom 1. Januar 2007. Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet hierüber alle vier Jahre dem Deutschen Bundestag, erstmals im Jahr 2018.“

21. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er

1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. zum Beamten ernannt wird.

Ob die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 vorliegt, entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Es stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn ein Berufssoldat in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen wird. Er gilt ebenfalls nicht, wenn ein Berufssoldat als Professor, Juniorprofessor, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 gilt die Entlassung als solche auf eigenen Antrag.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird hinter dem Wort „Mitglied“ die Angabe „des Europäischen Parlaments“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) § 147 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

21. § 46 wird wie folgt geändert:

a) entfällt

a) unverändert

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als solche auf eigenen Antrag. Satz 1 gilt nicht, wenn der Berufssoldat

1. in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter oder
2. als Professor, Juniorprofessor, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit

berufen wird. Satz 1 gilt ebenfalls nicht, solange das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle in seinem Geschäftsbereich der Entlassung nach Satz 1 nicht zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Soldat nach Absatz 3 seine Entlassung verlangen könnte. Im Übrigen kann die Zustimmung unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen der Bundeswehr erteilt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Das Verlangen auf Entlassung muss dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden.“</p> | <p>c) unverändert</p> |
| <p>22. § 47 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Die Entlassungsverfügung muss dem Soldaten in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 46 Abs. 8 wenigstens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.“</p> | <p>22. unverändert</p> |
| <p>23. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Der Berufssoldat verliert seine Rechtsstellung, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die in § 38 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen, 2. auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Tat oder 3. auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Wehrdienst bezieht.“ | <p>23. unverändert</p> |
| <p>24. In § 50 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 37, 39 und 40 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 56, 57 und 58 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p> | <p>24. unverändert</p> |
| <p>25. In § 52 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p> | <p>25. unverändert</p> |
| <p>26. § 55 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 7 und 8 entsprechend. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Soldat auf Zeit auch nicht entlassen ist, wenn er zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird. Für einen Soldaten auf Zeit, der <i>Inhaber eines Eingliederungsscheines</i> ist, gelten Satz 2 und § 46 Abs. 1 Satz 6 nicht.“</p> <p>b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Entlassungsverfügung muss dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 2 wenigstens drei Monate und in den Fällen des Absatzes 4 wenigstens einen Monat vor dem Entlassungstag unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.“</p> | <p>26. § 55 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 7 und 8 entsprechend. § 46 Abs. 3a gilt mit Ausnahme des Satzes 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Soldat auf Zeit auch nicht entlassen ist, wenn er zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird. Für einen Soldaten auf Zeit, der auf Grund eines Eingliederungsscheines zum Beamten ernannt wird, gelten Satz 2 und § 46 Abs. 3a Satz 2 nicht.“</p> <p>b) unverändert</p> |
| <p>27. In § 89 Abs. 1 wird die Angabe „§ 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 115 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.</p> | <p>27. unverändert</p> |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

28. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Übergangsvorschrift aus Anlass
des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Abweichend von § 45 Abs. 1 Nr. 1 wird die allgemeine Altersgrenze in den Jahren 2008 bis 2012 auf das vollendete 62. Lebensjahr festgesetzt und ab dem Jahr 2013 wie folgt angehoben:

im Jahr	Anhebung	Anspruch ab Alter	
	um Monate	Jahr	Monat
2013	3	62	3
2014	6	62	6
2015	9	62	9
2016	12	63	0
2017	15	63	3
2018	18	63	6
2019	21	63	9
2020	24	64	0
2021	27	64	3
2022	30	64	6
2023	33	64	9

(2) Abweichend von § 45 Abs. 2 werden die besonderen Altersgrenzen wie folgt festgesetzt:

1. für Generale sowie für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr wird bis zum 31. Dezember 2012 keine besondere Altersgrenze festgesetzt,
2. für nicht von Nummer 1 erfasste Oberste
 - a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 61. Lebensjahres, hiervon abweichend des 60. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberste in der Besoldungsgruppe A 16,
 - b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 61. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung	Erreichen mit Alter	
	um Monate	Jahr	Monat
2013	1	61	1
2014	2	61	2
2015	3	61	3
2016	4	61	4
2017	5	61	5
2018	6	61	6
2019	7	61	7
2020	8	61	8
2021	9	61	9
2022	10	61	10
2023	11	61	11

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberste in der Besoldungsgruppe A 16 die besondere Altergrenze

- aa) in den Jahren 2013 und 2014 mit Vollendung des 60. Lebensjahres,

28. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) in den Jahren 2015 bis 2023 mit Vollendung des 61. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

im Jahr	Anhebung	Erreichen mit Alter	
	um Monate	Jahr	Monat
2015	0	61	0
2016	1	61	1
2017	2	61	2
2018	3	61	3
2019	4	61	4
2020	5	61	5
2021	6	61	6
2022	8	61	8
2023	10	61	10

3. für nicht von Nummer 1 erfasste Oberstleutnante

- a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 59. Lebensjahres, hiervon abweichend des 58. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14,
- b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 59. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung	Erreichen mit Alter	
	um Monate	Jahr	Monat
2013	2	59	2
2014	4	59	4
2015	6	59	6
2016	8	59	8
2017	10	59	10
2018	12	60	0
2019	14	60	2
2020	16	60	4
2021	18	60	6
2022	20	60	8
2023	22	60	10

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14 die besondere Altersgrenze

- aa) in den Jahren 2013 und 2014 mit Vollendung des 58. Lebensjahres,
- bb) in den Jahren 2015 bis 2023 mit Vollendung des 59. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

im Jahr	Anhebung	Erreichen mit Alter	
	um Monate	Jahr	Monat
2015	0	59	0
2016	2	59	2
2017	4	59	4
2018	6	59	6
2019	8	59	8
2020	10	59	10
2021	12	60	0
2022	16	60	4
2023	20	60	8

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. für nicht von Nummer 1 erfasste Majore und Stabs-
hauptleute

- a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 57. Lebensjahres, hiervon abweichend des 56. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Majore,
- b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 57. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung	Erreichen mit Alter	
	um Monate	Jahr	Monat
2013	2	57	2
2014	4	57	4
2015	6	57	6
2016	8	57	8
2017	10	57	10
2018	12	58	0
2019	14	58	2
2020	16	58	4
2021	18	58	6
2022	20	58	8
2023	22	58	10

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Majore die besondere Altersgrenze

- aa) in den Jahren 2013 und 2014 mit Vollendung des 56. Lebensjahres,
- bb) in den Jahren 2015 bis 2023 mit Vollendung des 57. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

im Jahr	Anhebung	Erreichen mit Alter	
	um Monate	Jahr	Monat
2015	0	57	0
2016	2	57	2
2017	4	57	4
2018	6	57	6
2019	8	57	8
2020	10	57	10
2021	12	58	0
2022	16	58	4
2023	20	58	8

5. für nicht von Nummer 1 erfasste Hauptleute, Ober-
leutnante und Leutnante

- a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 55. Lebensjahres, hiervon abweichend in den Jahren 2008 bis 2010 des 54. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten Ernante,
- b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 55. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung	Erreichen mit Alter	
	um Monate	Jahr	Monat
2013	1	55	1
2014	2	55	2
2015	3	55	3
2016	4	55	4

Entwurf

2017	5	55	5
2018	6	55	6
2019	7	55	7
2020	8	55	8
2021	9	55	9
2022	10	55	10
2023	11	55	11

6. für Berufsunteroffiziere

- a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 54. Lebensjahres, hiervon abweichend des 53. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Berufsunteroffiziere,
- b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 54. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung	Erreichen mit Alter	
	um Monate	Jahr	Monat
2013	1	54	1
2014	2	54	2
2015	3	54	3
2016	4	54	4
2017	5	54	5
2018	6	54	6
2019	7	54	7
2020	8	54	8
2021	9	54	9
2022	10	54	10
2023	11	54	11

(3) Die Altersgrenzen nach Absatz 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.“

Artikel 11**Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes**

In § 51 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 766), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 46 und 47“ durch die Angabe „§§ 46, 47 und 91“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank**

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch *das Gesetz vom 16. Juli 2007* (BGBl. I S. 1382), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 11

unverändert

Artikel 12**Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank**

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch **Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007** (BGBl. I S. 3089), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank zu regeln, soweit die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes es erfordern. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann nur bestimmt werden,

1. dass für die Beamten der Deutschen Bundesbank von folgenden Vorschriften des Bundesbeamtenrechts abgewichen wird:
 - a) von § 19, § 22 Abs. 6, § 28 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 2, § 99 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes und von § 11 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes;
 - b) von den §§ 42 bis 49 des Bundesbesoldungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Bankzulage für eine Verwendung in der Zentrale bis zur Höhe von neun vom Hundert des Grundgehalts und für eine Verwendung in den Hauptverwaltungen bis zur Höhe von fünf vom Hundert sowie in der Zentrale, den Hauptverwaltungen und Filialen eine Zuwendung für besondere Leistungen in Form einer Zulage oder einer Einmalzahlung gewährt werden;
 - c) von den Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen für Beamte im Vorbereitungsdienst;
2. dass, soweit die Bankzulage nach Nummer 1 Buchstabe b durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 mit Wirkung vom 1. August 2006 weggefallen oder gekürzt wurde, eine Ausgleichszulage gewährt wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage. Maßgebend ist die Höhe der am 31. Juli 2006 gewährten Bankzulage. Für an diesem Tag Beurlaubte ist die Bankzulage maßgebend, die ohne Beurlaubung an diesem Tag zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage wird gezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen weiter erfüllt sind. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages; dies gilt nicht für Erhöhungen, die der Anpassung an die Bezüge im bisherigen Bundesgebiet dienen. Dienstbezüge in diesem Sinne sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Dienstbezüge gewährt werden;
3. dass die Angestellten der Deutschen Bundesbank
 - a) zur Ausübung einer der in § 99 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung bedürfen,
 - b) die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Bezüge sowie die Ausgleichszulage nach Nummer 2 entsprechend erhalten;

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. dass die Arbeiter die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichnete Zuwendung für besondere Leistungen erhalten.

Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen. Rechtsverordnungen des Vorstandes der Deutschen Bundesbank bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum Zweck eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebs durch Rechtsverordnung die Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank sowie die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) der Beamten der Deutschen Bundesbank zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann von den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts über die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit sowie über die Dauer der Bewährungszeit für Beförderungen im gehobenen Dienst und für die Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst abgewichen werden. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen. Rechtsverordnungen des Vorstandes der Deutschen Bundesbank über die Vorbildung und die Laufbahnen bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen; Rechtsverordnungen über die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern.“

2. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „des Abschnitts 11 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. Dem § 45 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das auf Grundlage von § 31 Abs. 4 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassene Personalstatut gilt bis zum Inkrafttreten einer das Personalstatut ersetzenden Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 4 weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2008.“

2. unverändert

3. Dem § 45 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das auf Grundlage von § 31 Abs. 4 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] geltenden Fassung erlassene Personalstatut gilt bis zum Inkrafttreten einer das Personalstatut ersetzenden Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 4 weiter, längstens jedoch bis zum **30. Juni 2009**.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 12a**Änderung des Abgeordnetengesetzes**

§ 7 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und unbeschadet des § 23 Abs. 5 verzögert die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag den Aufstieg eines Bundesbeamten in den Grundgehaltsstufen in dem Umfang, der sich bei entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung ergibt.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Bundesbeamte nicht nach § 6 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, verbleibt er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in der sich nach Absatz 1 ergebenden Stufe des Grundgehaltes.“

Artikel 12b**Änderung des Bundesdisziplinalgesetzes**

Das Bundesdisziplinalgesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6 Kosten“.

b) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Kostentragung und erstattungsfähige Kosten“.

c) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Gerichtskosten“.

d) Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage (zu § 78)“.

2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 32 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 37 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine Zurückstufung“ gestrichen.

4. In § 15 Abs. 4 werden nach dem Wort „Einleitung“ die Wörter „oder Ausdehnung“ eingefügt und die Angabe „§ 31 Abs. 4 Satz 2 und § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geldbuße“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „eine Kürzung der Dienstbezüge“ die Wörter „und eine Kürzung des Ruhegehalts“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Rubrum und die Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind die Bezeichnung weiterer Beteiligter und der Bevollmächtigten, die Namen der Richter sowie die Kostenentscheidung unkenntlich zu machen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Antrag gestellt oder verbleiben Rubrum und Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung nach Satz 2 in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 90e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

6. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist zu erwarten, dass nach den §§ 14 und 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet.“

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 32“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 37 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn der Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen werden wird.“

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „erkannt worden“ die Angabe „oder eine Entlassung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgt“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 65 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 99 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
9. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Wahl“ durch die Wörter „Auswahl oder Bestellung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die §§ 20 bis 29 und 34 der Verwaltungsgerichtsordnung sind vorbehaltlich des § 50 Abs. 3 auf die Beamtenbeisitzer nicht anzuwenden.“
10. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 47 Abs. 1 bei ihrer Auswahl oder Bestellung nicht vorlagen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für die Entscheidung gilt § 24 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“
11. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von dem“ die Wörter „Verwaltungsgericht oder dem“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden.“
12. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach § 63 gilt § 146 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“
13. In § 69 wird die Angabe „sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.
14. In § 71 Abs. 1 wird vor dem Wort „Wiederaufnahme“ das Wort „Die“ eingefügt.
15. In § 76 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
16. Die Überschrift zu Teil 4 Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 6
Kosten“.**
17. Die §§ 77 und 78 werden wie folgt gefasst:
- „§ 77
Kostentragung und erstattungsfähige Kosten
(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit von Kosten gelten die**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(3) In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Fristsetzung (§ 62) hat das Gericht zugleich mit der Entscheidung über den Fristsetzungsantrag über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

(4) Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

§ 78

Gerichtskosten

In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“

18. **In § 80 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „aus dem Beamtenverhältnis“ die Wörter „oder der Abberkennung des Ruhegehalts“ eingefügt.**
19. **In § 81 Abs. 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.**
20. **In § 83 Abs. 2 wird die Angabe „§ 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.**
21. **§ 85 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Absatz 9 wird das Wort „sei“ durch das Wort „sie“ ersetzt.**
 - b) **Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:**

„(11) Gebühren nach § 78 Satz 1 werden nur für die nach dem 31. Dezember 2009 anhängig werdenden gerichtlichen Verfahren erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem 31. Dezember 2009 eingelegt worden ist.“
22. **Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:**

[Hinweis:

Aus drucktechnischen Gründen wird die Anlage im Anschluss an die Zusammenstellung als Anhang 17 dargestellt.]

Artikel 13

Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der DBAG-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Januar 1994 (BGBl. I S. 53), die zuletzt durch Artikel 497 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 23 werden vor dem Komma am Ende ein Semikolon und die Angabe „Entscheidung über die Annah-

Artikel 13

unverändert

Entwurf

- me von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ eingefügt.
2. In Nummer 24 wird die Angabe „§ 72a oder § 79a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 91 oder § 92 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 3. In Nummer 25 wird die Angabe „§ 78 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 des Bundesbeamtengesetzes und Geltendmachung von Herausgabeansprüchen nach § 71 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 4. In Nummer 26 wird die Angabe „§ 23 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 5. In Nummer 31 wird die Angabe „§ 61 Abs. 2 und § 62 Abs. 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 3 sowie die §§ 68 und 69 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 6. In Nummer 32 wird die Angabe „§ 63 Bundesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 70 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 7. In Nummer 40 werden die Angabe „§ 90 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ und der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 8. Nach Nummer 40 wird folgende Nummer 41 angefügt:
„41. Einschätzungen der Leistungen nach § 27 Abs. 5, 6 und 8 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

Artikel 14

Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung
(ESZG)

§ 1

Dienst- und Amtsbezüge

Wer am 1. ... [einsetzen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten *von Artikel 2 Nr. 65*] zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundessonderzahlungsgesetzes gehört, hat Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 2,5 Prozent der für die Zeit vom 1. Januar ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten *von Artikel 2 Nr. 65*] zustehenden Bezüge nach § 2 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten entsprechend. Für Empfängerinnen und Empfänger mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhöht sich die Sonderzahlung um einen Betrag in Höhe von 10,42 Euro je Monat des in Satz 1 genannten Zeitraums. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit ein Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz bereits nach § 10 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes entfallen ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 14

Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung
(ESZG)

§ 1

Dienst- und Amtsbezüge

Wer am 1. ... [einsetzen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten **dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7**] zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundessonderzahlungsgesetzes gehört, hat Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 2,5 Prozent der für die Zeit vom 1. Januar ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten **dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7**] zustehenden Bezüge nach § 2 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] geltenden Fassung. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] geltenden Fassung gelten entsprechend. Für Empfängerinnen und Empfänger mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhöht sich die Sonderzahlung um einen Betrag in Höhe von 10,42 Euro je Monat des in Satz 1 genannten Zeitraums. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit ein Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz bereits nach § 10 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes entfallen ist.

Entwurf

§ 2
Versorgungsbezüge

Wer am 1. ... [einsetzen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten von Artikel 2 Nr. 65] zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Bundessonderzahlungsgesetzes gehört, hat vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 2,085 Prozent der für die Zeit vom 1. Januar ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten von Artikel 2 Nr. 65] zustehenden Versorgungsbezüge nach § 4 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes und den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

§ 3
Konkurrenzen

Ein Anspruch nach § 1 entsteht nicht für den Zeitraum, für den bereits eine Sonderzahlung nach § 3 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung zustand. Mit dem Anspruch auf eine einmalige Sonderzahlung nach den §§ 1 und 2 ist eine Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ausgeschlossen.

§ 4
Kaufkraftausgleich

Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 5
Abzug für Pflegeleistungen

§ 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 6
Ausschlusstatbestände

§ 5 des Bundessonderzahlungsgesetzes ist anzuwenden.

§ 7
Zahlungsweise

Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat ... [einsetzen: Monat und Jahr des Inkrafttretens von Artikel 2 Nr. 65] zu zahlen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 2
Versorgungsbezüge

Wer am 1. ... [einsetzen: Monat und Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Bundessonderzahlungsgesetzes gehört, hat vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 2,0 Prozent der für die Zeit vom 1. Januar ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] zustehenden Versorgungsbezüge nach § 4 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes und den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

§ 3
Konkurrenzen

Ein Anspruch nach § 1 entsteht nicht für den Zeitraum, für den bereits eine Sonderzahlung nach § 3 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung zustand. Mit dem Anspruch auf eine einmalige Sonderzahlung nach den §§ 1 und 2 ist eine Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung ausgeschlossen.

§ 4
unverändert§ 5
Abzug für Pflegeleistungen

§ 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung ist **entsprechend** anzuwenden.

§ 6
unverändert§ 7
Zahlungsweise

Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat ... [einsetzen: Monat und Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] zu zahlen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 15**Änderungen weiterer Vorschriften**

(1) § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.
2. In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 58 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(2) In § 6 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 65 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(3) In § 4 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird nach dem Wort „geltenden“ die Angabe „beihilfe- und“ eingefügt.

(4) Das Bundesministertgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 80 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Für Mitglieder der Bundesregierung, die zugleich Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, gilt § 27 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.“

2. In § 13 Abs. 1 wird nach der Zahl „17“ ein Komma und die Angabe „und Beihilfe nach § 80 des Bundesbeamtengesetzes. Für ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die zugleich Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, gilt § 27 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.“ eingefügt.

(5) Das Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994 vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „in den Jahren 1992 bis 1994“ gestrichen.
2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b
Bezugsgröße B 11

Die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes und die Empfänger lau-

Artikel 15**Änderungen weiterer Vorschriften****(1) entfällt****(1) unverändert****(2) unverändert****(4) entfällt**

(3) In § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Januar 1999 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird nach dem Wort „geltenden“ die Angabe „beihilfe-rechtlichen,“ eingefügt.

(4) Nach § 1a des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582) geändert worden ist, wird folgender § 1b eingefügt:

1. entfällt**2. entfällt**

„§ 1b
Bezugsgröße B 11

Die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes und die Empfänger lau-

Entwurf

fender Versorgungsbezüge aus einem dieser Amtsverhältnisse erhalten ihre gesetzlichen Amtsbezüge in Form des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages nur in Höhe der Beträge, die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] zugrunde zu legen waren. Diese Amtsbezüge nehmen an (*künftigen*) allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 teil.“

(6) In § 103 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 12 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, werden nach dem Wort „versorgungsrechtlichen“ die Wörter „und beihilferechtlichen“ eingefügt.

(7) In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) geändert worden ist, werden nach dem Wort „besoldungsrechtlichen“ die Wörter „und beihilferechtlichen“ eingefügt.

(8) In Nummer 1 Satz 1 der Bekanntmachung des Bundespräsidenten über die Erteilung von Annahme- und Tragegenehmigungen für bestimmte Orden und Ehrenzeichen vom 18. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3438) wird die Angabe „und nach § 71 des Bundesbeamtengesetzes“ gestrichen.

(9) § 57 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „§ 96 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „des § 98 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und der §§ 99 bis 103 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „der §§ 122 bis 124 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(10) In Artikel 2 § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) wird die Angabe „den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2, §§ 31, 32 Abs. 2, §§ 33, 34 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(11) In § 6 Satz 4 der Bundespolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2003 (BGBl. I S. 143), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

(12) § 6 des BSI-Errichtungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), das zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

fender Versorgungsbezüge aus einem dieser Amtsverhältnisse erhalten ihre gesetzlichen Amtsbezüge in Form des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages nur in Höhe der Beträge, die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] **nach Artikel 17 Abs. 7** zugrunde zu legen waren. Diese Amtsbezüge nehmen an **den ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] erfolgenden** allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 teil.“

(5) In § 103 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, werden nach dem Wort „versorgungsrechtlichen“ die Wörter „und beihilferechtlichen“ eingefügt.

(6) unverändert

(7) In Nummer 1 der Bekanntmachung des Bundespräsidenten über die Erteilung von Annahme- und Tragegenehmigungen für bestimmte Orden und Ehrenzeichen vom 18. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3438) wird die Angabe „und nach § 71 des Bundesbeamtengesetzes“ gestrichen.

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) unverändert

Entwurf

(13) In § 4 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das durch Artikel 27 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(14) In § 13 Abs. 1 des BDBOS-Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(15) Artikel X des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 83a Abs. 1 und des § 160b Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 160b Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 160b Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 160b Abs. 2 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(12) unverändert

(13) unverändert

(14) § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch § 63 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(15) unverändert

(16) Das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) wird wie folgt geändert:

1. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3, 4, 14 Nr. 1 und 5 und Absatz 19 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 13 Nr. 5 wird die Absatzbezeichnung „(8)“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
2. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 62 Abs. 13 und 14 tritt für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] in Kraft.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Entwurf

(16) Artikel 4 der Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 9. Februar 1989 (BGBl. I S. 227) wird aufgehoben.

(17) Die Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2828), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 31, 32 und 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(18) Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 11 wird aufgehoben.

(19) Die §§ 1 und 15 der Bundesnebenberufungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2377), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(20) In § 14 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(21) Die Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 31, 32 und 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

(22) In § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Versorgungsfondszuweisungsverordnung vom 11. April 2007 (BGBl. I S. 549) wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(17) unverändert

(18) unverändert

(19) unverändert

(20) Artikel 4 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 486) wird aufgehoben.

(21) unverändert

(22) In § 14 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1684) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(23) unverändert

(24) unverändert

Entwurf

(23) In § 9 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3882), die durch *Artikel 60 des Gesetzes vom 21. Juni 2005* (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 32 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(24) Die Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag vom 27. August 2003 (BGBl. I S. 1678), geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 bis 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(25) Die Kriminal-Laufbahnverordnung vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 682), zuletzt geändert durch *Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006* (BGBl. I S. 2748), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(26) Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 21 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 19 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2, des § 42 Abs. 3 und des § 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2, des § 42 Abs. 3 und des § 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(25) In § 9 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3882), die **zuletzt durch die Verordnung vom 20. Februar 2008** (BGBl. I S. 248) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 32 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(26) unverändert

(27) Die Kriminal-Laufbahnverordnung vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 682), zuletzt geändert durch **die Verordnung vom 21. Juli 2008** (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] geltenden Fassung“ ersetzt.
2. unverändert
3. In § 15 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(28) Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11**] geltenden Fassung“ ersetzt.
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

setzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 und 3, des § 44 Abs. 2 bis 5 und des § 46 Abs. 1 bis 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
6. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

(27) § 35 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1303), die durch Artikel 3 Abs. 43 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 92 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 85 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(28) In § 16 der Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(29) Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.“
 - b) In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ gestrichen.
2. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird die Angabe zu Teil A. Gesetze wie folgt gefasst:

„A. Gesetze

 1. Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 46 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)
 2. Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom ... (BGBl. I S. ...).“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. In § 12 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. **1 Satz 1 Nr. 2** des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

6. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] **nach Artikel 17 Abs. 11]** geltenden Fassung“ ersetzt.

(29) § 35 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1303), die durch Artikel 3 Abs. 43 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(30) unverändert

(31) Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird die Angabe zu Teil A. Gesetze wie folgt gefasst:

„A. Gesetze

 1. Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. **50** des Gesetzes vom ... **[einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes]**
 2. Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom ... **[einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes]**“.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(32) Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.**
- 2. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.**
- 3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.**
- 4. In § 10 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.**
- 5. § 11 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.**
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 11 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.**
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.**
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.**

(30) In Artikel III § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 erster Halbsatz des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 158 bis 160, 164 und 165 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 53, 54, 61 und 62 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

(31) Das Bundesdisziplinarergesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 32 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 37 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.*
- 2. In § 15 Abs. 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 4 Satz 2 und § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.*
- 3. In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „§ 90e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch*

(33) unverändert

(31) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die Angabe „§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

4. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 32 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 37 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 65 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 99 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
6. In § 69 wird die Angabe „sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.
7. In § 76 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 42 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
8. In § 81 Abs. 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
9. In § 83 Abs. 2 wird die Angabe „§ 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(32) § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes,“.

(33) Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes,“.
2. In § 20 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „(§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(34) § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes,“.

(35) In § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745), die zuletzt durch Artikel 8 des

(34) § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes,“.

(35) Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(36) unverändert

(37) unverändert

Entwurf

Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 7 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(36) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ durch die Angabe „(§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ ersetzt.

(37) In § 4 Abs. 6 Satz 3 der Leistungsbezügeverordnung UniBw vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3504) wird die Angabe „§ 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(38) Die Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch *Artikel 11* des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 7 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

(39) Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch *Artikel 5 Abs. 11* des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(38) § 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**

1. In **Absatz 1 Satz 1** wird die Angabe „(§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ durch die Angabe „(§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ ersetzt.
2. **Absatz 3 wird aufgehoben.**
3. **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.**

(39) unverändert

(40) In § 1 Satz 1 der **Begrenzte Dienstfähigkeit Zuschlagsverordnung vom 25. August 2008 (BGBl. I S. 1751)** wird nach der Angabe „**Beamtinnen und Beamte des Bundes**“ die Angabe „**sowie Richterinnen und Richter des Bundes**“ eingefügt.

(41) Die Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „(§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 29 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 7 wird die Angabe „(§ 58 **des Bundesbesoldungsgesetzes**)“ durch die Angabe „(§ 52 **des Bundesbesoldungsgesetzes**)“ ersetzt.
3. **entfällt**
3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) **unverändert**
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

(42) Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**

Entwurf

2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 6“ ersetzt.

(40) In § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(41) Die Auslandsumzugskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 7 und 54“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.

(42) Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel IV werden die §§ 12 und 13 aufgehoben.
2. In Artikel V werden die §§ 1 und 6 aufgehoben.

(43) Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. Artikel III § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 141a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 141a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. Artikel IV § 3 wird aufgehoben.
3. In Artikel IX § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(44) Die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697), wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. unverändert

3. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigten oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften;“.

(43) unverändert

(44) unverändert

(45) unverändert

(46) Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(47) Die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), geändert durch die Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697), wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(45) Artikel 12 § 2 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(46) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „5 Prozent, in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,5 Prozent,“ durch die Angabe „2,44 Prozent“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Im bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind“ durch die Angabe „§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes ist“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „5 Prozent, in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,5 Prozent,“ durch die Angabe „2,44 Prozent“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4,17 Prozent, in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,085 Prozent,“ durch die Angabe „2,042 Prozent“ ersetzt.

4. § 4a wird aufgehoben.

5. In § 7 werden die Wörter „des Vorjahres“ durch die Angabe „des Jahres 2007“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 2 bis 4 sind in der Zeit vom ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens von Artikel 2 Nr. 65] bis zum 31. Dezember 2010 nicht anzuwenden.“

(47) In § 15 Abs. 1 Satz 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(48) In Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I

(48) Dem § 12a der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2 bis 4 ist auf Bundesbeamte, Soldaten und Bundesrichter nicht anzuwenden.“

(49) unverändert

(50) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Jahren 2008 und 2009 nimmt die Sonderzahlung an diesen Anpassungen teil.“

c) unverändert

d) unverändert

2. unverändert

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4,17 Prozent, in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,085 Prozent,“ durch die Angabe „1,9608 Prozent“ ersetzt.“

4. unverändert

5. § 7 **wird aufgehoben.**

6. unverändert

(51) unverändert

(52) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

S. 1301), das durch Artikel 74 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 89a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 und § 90 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(49) In § 23 Abs. 7 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird die Angabe „sind die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ durch die Angabe „sind § 11 Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ ersetzt.

(50) § 6 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen aufgrund der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.“

(51) In § 12 Abs. 1 Satz 2 des BfR-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(52) In § 7 Abs. 2 Satz 2 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(53) In § 38 Abs. 4 Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch die *Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2007* (BGBl. I S. 753) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 64 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 97 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(54) In § 3 Abs. 7 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

(55) In § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.

(56) § 14 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“) vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 294), das durch Artikel 1 des

(53) In § 23 Abs. 7 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden die Angabe „sind die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ durch die Angabe „sind § 12 Abs. 6 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ und das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ ersetzt.

(54) unverändert

(55) unverändert

(56) In § 7 Abs. 2 Satz 2 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom **5. März 2008** (BGBl. I S. 284) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(57) In § 38 Abs. 4 Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch die **Bekanntmachung vom 10. Januar 2008** (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 64 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 97 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(58) unverändert

(59) unverändert

(60) unverändert

Entwurf

Gesetzes vom 20. August 1996 (BGBl. I S. 1326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 187 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(57) In § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2138) wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(58) In § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338) wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(59) § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 33, 34 Abs. 1 und § 51 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung) sind entsprechend anzuwenden.“

(60) In § 36 Abs. 6 Satz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) wird die Angabe „sind die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ durch die Angabe „sind § 11 Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ ersetzt.

(61) § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Heimaturlaubsverordnung vom 3. Juni 2002 (BGBl. I S. 1784), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2741) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„b) Kinder, die bei der Gewährung von Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähig sind, und“.

(62) In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(63) In § 21c Abs. 2 Satz 1 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1 Satz 2 und § 100 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(61) unverändert

(62) unverändert

(63) § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 33, 34 Abs. 1 und § 51 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung) sind entsprechend anzuwenden.“

(64) In § 36 Abs. 6 Satz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) werden die Angabe „sind die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ durch die Angabe „sind § 12 Abs. 6 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5“ und das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ ersetzt.

(65) § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Heimaturlaubsverordnung vom 3. Juni 2002 (BGBl. I S. 1784), die durch die Verordnung vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2741) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„b) Kinder, die bei der Gewährung von Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähig sind, und“.

(66) In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 19 Abs. 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(67) In § 21c Abs. 2 Satz 1 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), die zuletzt durch Artikel 78 Abs. 11 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1 Satz 2 und § 100 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- (64) In § 6a Satz 2 der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2858) wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
- (65) Die Personalaktenverordnung Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159) wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 90 bis § 90g des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 106 bis 114 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personalbearbeitung“ die Wörter „sowie der Personalwirtschaft“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden, und nimmt dies in das Verzeichnis nach Absatz 3 auf.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Wörter „Dienstfähigkeits- und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „stets“ gestrichen.
 - c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur genutzt oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 5 dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten

(68) In § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 54 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 11 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 6“ und das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ ersetzt.

(69) unverändert

(70) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „dienstleistungsüberwachenden und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Wehrbereichsgebührenisamt“ durch die Wörter „die zuständige Wehrbereichsverwaltung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für frühere Soldaten, die nicht mehr dienstfähig oder, soweit keine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz in Betracht kommt, nicht mehr wehrdienstfähig sind, vom Wehrdienst ausgeschlossen oder befreit worden sind, aus anderen als aus Altersgründen aus der Dienstleistungspflicht oder der Wehrpflicht ausscheiden oder verstorben sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für zahlungsbegründende Unterlagen nach Satz 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre.“

5. In § 6 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personalakten dürfen nur für Zwecke der Personalführung, der Personalbearbeitung oder der Personalwirtschaft automatisiert verarbeitet werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personalaktendaten im Sinne des § 4 Abs. 1 und 4 in Gesundheitsunterlagen und Beihilfeakten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt und in dem jeweiligen Dienst automatisiert verarbeitet werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entscheidungen im Rahmen des Wehrdienstverhältnisses dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Personalführungsverfahren“ durch das Wort „Personalverwaltungsverfahren“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(66) § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 12. September 2000 (BGBl. I S. 1406) wird wie folgt gefasst:

„(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt und Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz.“

(67) Artikel 1 des Verwendungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1a wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 21 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 31 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 34 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(68) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1510) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wer zu dienstlichen Veranstaltungen nach dem fünften Abschnitt des Soldatengesetzes zugezogen wird, erhält während der Dauer seiner Dienstzeit Sachbezüge, jedoch keine Geldbezüge nach Absatz 1.“
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
2. In § 8f Satz 1 wird die Angabe „§ 58a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 58a Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 8f Satz 1 wird die Angabe „§ 58a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 1“ ersetzt.

(69) Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird nach dem Wort „Besoldungsdienstalters“ die Angabe „oder, bei Beamten und Richtern des Bundes, für den Beginn der Erfahrungszeit“ eingefügt.
2. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einstellung als Beamter oder Richter des Bundes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Besoldungsdienstalters die Erfahrungszeit tritt.“
3. In § 16a Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.

(71) unverändert

(72) unverändert

(73) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(74) Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(70) Die Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1957) wird aufgehoben.

(71) Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.“

b) In Nummer 10 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 26 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 bis 4 und 10“ ersetzt.

2. In der Anlage Verzeichnis der zum Soldatenversorgungsgesetz erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien werden die Angaben zu Teil A. Gesetze und Teil B. Rechtsverordnungen wie folgt gefasst:

„A. Gesetze

1. Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 46 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...).

2. Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom ... (BGBl. I S. ...).

B. Rechtsverordnungen

1. Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 24. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4334), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234).

2. Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336).

3. Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 722).

4. Stellenvorbehaltsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1999 (BGBl. I

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf Bundesbeamte, denen mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nicht gleichzeitig ein Amt verliehen wird, sind § 9 Abs. 8 Satz 4 bis 6, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 und 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 11] geltenden Fassung anzuwenden.“

(75) unverändert

(76) Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In der Anlage Verzeichnis der zum Soldatenversorgungsgesetz erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien werden die Angaben zu Teil A. Gesetze und Teil B. Rechtsverordnungen wie folgt gefasst:

„A. Gesetze

1. Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 50 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes].

2. Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes].

B. Rechtsverordnungen

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

S. 1906), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S.1234).

5. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1178), *zuletzt* geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093).“

(72) In § 7 Abs. 4 Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Besoldungsdienstalters“ die Angabe „oder, bei Beamten und Richtern des Bundes, für den Beginn der Erfahrungszeit“ eingefügt.

(73) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 des Bundesbeamtenengesetzes“ durch die Angabe „§§ 66 und 67 des Bundesbeamtenengesetzes“ ersetzt.
2. In § 45a Abs. 1 wird die Angabe „§ 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 115 des Bundesbeamtenengesetzes“ ersetzt.

(74) In § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438) werden nach der Angabe „Dienst- oder Lebensaltersstufe“ die Wörter „oder Stufe der Bezügetabelle“ eingefügt.

(75) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 64 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
2. In § 95 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 29 des Bundesbeamtenengesetzes“ eingefügt.

(76) Das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1178), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093).“

(77) In § 7 Abs. 4 Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Besoldungsdienstalters“ die Angabe „oder, bei Beamten und Richtern des Bundes, für den Beginn der Erfahrungszeit“ eingefügt.

(78) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 des Bundesbeamtenengesetzes **findet**“ durch die Angabe „**Die** §§ 66 und 67 des Bundesbeamtenengesetzes **finden**“ ersetzt.
2. unverändert

(79) unverändert

(80) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2g des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 Buchstabe d, § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, § 41 Abs. 1 Satz 5 und § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 wird jeweils die Angabe „Zuschuss nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ durch die Wörter „Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 64 Satz 3 wird die Angabe „§ 54 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. unverändert

(81) unverändert

Entwurf

1. In Artikel 1 § 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Artikel 3 § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§ 109 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. Artikel 5 wird aufgehoben.

(77) In § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1528), das durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(78) Das Bundesrechnungshofgesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2, 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes“ ersetzt.
2. § 22 wird aufgehoben.

(79) Das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „; sie sind mittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte“ gestrichen.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(80) In § 3 Satz 3 des Bundeswertpapierverwaltungspersonalgesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1469) wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(81) In § 3 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 12. Mai 1967 (BGBl. I S. 538) wird die Angabe „der §§ 158, 159 des Bundesbeamtengesetzes finden keine Anwendung“ durch die Angabe „des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ist nicht anzuwenden“ ersetzt.

(82) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(77) entfällt

(82) unverändert

(83) Das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(84) unverändert

(85) In § 3 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 12. Mai 1967 (BGBl. I S. 538) wird die Angabe „**Die Vorschriften** der §§ 158, 159 des Bundesbeamtengesetzes finden keine Anwendung“ durch die Angabe „**Die Vorschrift** des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ist nicht anzuwenden“ ersetzt.

(86) In § 9 Abs. 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird die Angabe „; sie sind mittelbare Bundesbeamte“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „; sie sind mittelbare Bundesbeamte“ gestrichen.

1. entfällt

2. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. entfällt

(83) In § 3 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1500), die durch die Verordnung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I S. 4) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 60 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 66 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

(87) unverändert

(84) In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 188 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.

(88) unverändert

(85) In § 17 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 171 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(89) In § 17 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 171 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(86) § 99 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(90) unverändert

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.

2. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(87) Artikel 4 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(91) Artikel 4 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 10 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 11 und 13 werden aufgehoben.

2. Die §§ 11 und 13 werden aufgehoben.

(88) Das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 248 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

(92) unverändert

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. Die §§ 15 und 31 werden aufgehoben.

(89) Das Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), geändert durch Artikel 251 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 134, 135 und 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 134 bis 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 134 bis 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 134, 135 und 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020)“ eingefügt.

(90) In § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.

(91) In § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1450) wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.

(92) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 28 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

(93) unverändert

(94) unverändert

(95) In § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1450), **das zuletzt durch das Gesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1854) geändert worden ist**, wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes **oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes**“ eingefügt.

(96) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130)**, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 382 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. § 387 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. In § 389 Abs. 8 wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 und des § 42a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 bis 5 und des § 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

4. In § 390 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 31 bis 33 und § 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

5. § 436 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 52 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(93) § 143 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 1“ ersetzt.

(94) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 382 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. § 387 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

3. unverändert

4. unverändert

5. § 436 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) entfällt

b) unverändert

(97) § 143 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „des 65. Lebensjahres“ durch die Angabe „der für Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

3. unverändert

(98) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 144 Satz 2 wird *nach der Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 2 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.*
2. In § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1 sowie in § 149a Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 148 Abs. 1 Satz 2, § 149 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 149a Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „mittelbare“ gestrichen.
4. § 218b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 128 bis 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 134 bis 136 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(95) § 78 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 115 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(96) Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746), wird wie folgt geändert:
1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 4, § 32 oder § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Abs. 1 bis 3, § 36 oder § 37 des Bundesbeamtengesetzes“, die Angabe „§ 42 Abs. 1 bis 3 oder § 46 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 oder § 49 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „mittelbare“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 144 Satz 2 wird **wie folgt gefasst:**

„Dies gilt nicht für Unfallversicherungsträger mit Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder des § 2 des Bundesbeamtengesetzes.“
2. § 144 Satz 2 wird **wie folgt gefasst:**

„Dies gilt nicht für Unfallversicherungsträger mit Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes oder des § 2 des Beamtenstatusgesetzes.“
3. In § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1 sowie in § 149a Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 148 Abs. 1 Satz 2, § 149 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 149a Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „mittelbare“ gestrichen.
5. § 218b wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) In Absatz 6 **Satz 1** wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(99) § 78 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469 und Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 115 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(100) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 187 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(97) Die Satzung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Anlage des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2331), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 60 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 187 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 144 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(98) § 2 Abs. 1 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 79 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 78 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 87a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 76 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(99) In § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 der Postunfallkassenverordnung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 20), die durch Artikel 400 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 87a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 76 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(100) In § 8 des Postumwandlungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, wird die Angabe „der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes (Beihilfavorschriften)“ durch die Angabe „§ 80 des Bundesbeamtengesetzes und der hierzu nach § 80 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

(101) Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 270 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 4, § 32 oder § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Abs. 1 bis 3, § 36 oder § 37 des Bundesbeamtengesetzes“, die Angabe „§ 42 Abs. 1 bis 3 oder § 46 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 44 oder § 49 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.

(97) entfällt

(101) unverändert

(102) unverändert

(103) unverändert

(104) Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 270 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| 3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 46 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 80b des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 84 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt. | 3. unverändert |
| 4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird aufgehoben.
b) Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts wird durch die Zeit der Beurlaubung nicht verzögert.“ | 4. unverändert |
| 5. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „§ 78 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 75 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt. | 5. unverändert |
| 6. In § 10 Abs. 6 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt. | 6. unverändert |
| 7. In § 10 Abs. 6 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt. | 7. unverändert |
| 8. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes (Beihilfavorschriften)“ durch die Angabe „§ 80 des Bundesbeamtengesetzes und der hierzu nach § 80 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt. | 8. unverändert |
| 9. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „entsprechend dem Bundessonderzahlungsgesetz“ durch die Angabe „entsprechend dem Bundessonderzahlungsgesetz in der bis ... [einsetzen: <i>Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes</i>] geltenden Fassung“ ersetzt. | 9. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „entsprechend dem Bundessonderzahlungsgesetz“ durch die Angabe „entsprechend dem Bundessonderzahlungsgesetz in der bis ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] geltenden Fassung“ ersetzt. |
| 10. In § 19 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt. | 10. unverändert |

Entwurf

(102) In § 2a Satz 1 der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 vom 23. Juni 2000 (BGBl. I S. 931), die zuletzt durch *Artikel 1 der Verordnung* vom 15. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(103) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Postleistungszulagenverordnung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1833), die zuletzt durch § 14 Satz 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 88 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(104) In § 8 Satz 1 der Post-Arbeitszeitverordnung 2003 vom 9. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2495), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2007 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(105) § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2382), das durch Artikel 225 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Oberste Dienstbehörde für den Kurator ist das Bundesministerium der Finanzen, für die übrigen Beamten der Stiftung das Kuratorium. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 144 des Bundesbeamtengesetzes ist das Bundesministerium der Finanzen.“

(106) § 7 Abs. 1 des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 72a Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020)“ angefügt.

(107) In § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2426), das zuletzt durch *Artikel 1 des Gesetzes* vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2589) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(105) In § 2a Satz 1 der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 vom 23. Juni 2000 (BGBl. I S. 931), die zuletzt durch **die** Verordnung vom 15. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(106) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Postleistungszulagenverordnung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1833), die zuletzt durch **und nach Maßgabe des § 10 Abs. 2** der Verordnung vom **13. Dezember 2007** (BGBl. I S. **2938**) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 88 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(107) In § 8 Satz 1 der Post-Arbeitszeitverordnung 2003 vom 9. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2495), die zuletzt durch **die** Verordnung vom **21. Oktober 2007** (BGBl. I S. **2492**) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(108) unverändert

(109) § 7 Abs. 1 des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), **das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582) geändert worden ist,**“ angefügt.

(110) § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2426), das zuletzt durch **das Gesetz** vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2589) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert:**

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „**31. Dezember 2010**“ durch die Angabe „**31. Dezember 2012**“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(108) In § 8b Abs. 2 Satz 1 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 305 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(109) § 7 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 306 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 88 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
3. In Absatz 5 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(110) In § 20 Satz 4 der Eisenbahn-Laufbahnverordnung vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2703), die durch Artikel 496 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 21 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 19 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(111) In § 12 Abs. 1 Satz 5 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1815, 1817), das durch Artikel 322 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.

(112) In § 4 Abs. 1 Satz 5 des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470), das zuletzt durch Artikel 330 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.

(113) Das Gesetz zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376), zuletzt geändert durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Artikel 17 Abs. 11]** geltenden Fassung“ ersetzt.

(111) In § 8b Abs. 2 Satz 1 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das **zuletzt** durch Artikel 305 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „(§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

(112) unverändert

(113) unverändert

(114) unverändert

(115) unverändert

(116) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 2a Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 15a**Änderungen weiterer Vorschriften 2011**

1. In der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 31 dieses Gesetzes, wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 die Angabe zu Teil A. Gesetze aufgehoben.
2. In der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 76 dieses Gesetzes, wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 (Verzeichnis der zum Soldatenversorgungsgesetz erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien) die Angabe zu Teil A. Gesetze aufgehoben.

Artikel 16
Neufassungen

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom *Inkrafttreten* dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 1 an geltenden Fassung *unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Änderungen* im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter in der vom *Inkrafttreten* dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 1, 4, 6 und 8 an geltenden Fassung *unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Änderungen* im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 8, 13, 18, 20, 22 Buchstabe c, Nr. 26, 29 Buchstabe b, Nr. 32 Buchstabe b, Nr. 56 bis 58, 61 § 83, Nr. 62 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nr. 63 Buchstabe a

Artikel 16
Neufassungen

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom ... **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens]** dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter in der vom ... **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens]** dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) entfällt

Entwurf

Doppelbuchstabe bb, Nr. 65, 66 Buchstabe a, Nr. 68 und 69, Artikel 3, Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 51 § 69g, Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 40 § 100, Artikel 14, Artikel 15 Abs. 18 Nr. 1, Abs. 46 mit Ausnahme von Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 66, 69 Nr. 1 und 2, Abs. 72, 74 und 101 Nr. 4 Buchstabe b treten am 1. April 2008 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 37 tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 6, 36, 38 bis 43, 45, 46 Buchstabe b, Nr. 62 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 67, Artikel 4 Nr. 14 Buchstabe b sowie Artikel 15 Abs. 17 Nr. 1, Abs. 21 Nr. 3, Abs. 38 Nr. 2 bis 4, Abs. 41, 46 Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 54, 61, 64, 68 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3, Abs. 75 Nr. 1 und Abs. 101 Nr. 6 treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

(4) Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 5 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten mit Wirkung vom 24. Juni 2005 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 66 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(6) Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe c sowie Artikel 5 Nr. 6 treten mit Wirkung vom 13. April 2007 in Kraft.

(7) Artikel 2 Nr. 54 und 71 und Artikel 15 Abs. 29 und 71 Nr. 1 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) entfällt

(3) entfällt

(1) unverändert

(5) entfällt

(2) unverändert

(3) Artikel 15 Abs. 31 Nr. 1, Abs. 50 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 76 Nr. 1 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(4) Artikel 4 Nr. 35 Buchstabe c, Nr. 36 Buchstabe c und Nr. 48 Buchstabe b sowie Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe c, Nr. 19 Buchstabe c und Nr. 37 treten mit Wirkung vom 28. März 2008 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 62 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und dd, Buchstabe c und Nr. 69 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(6) Artikel 15 Abs. 98 Nr. 2 tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(7) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 8, 9, 13, 18, 20, 22 Buchstabe c, Nr. 26, 29 Buchstabe b, c und d, Nr. 32 Buchstabe b, Nr. 56 bis 58, 61, 62 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe f, Nr. 63 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 65, 66, 68 und 69a, Artikel 3, 4 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 31 a und 51 § 69g, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 19a und 39 § 100, Artikel 14, 15 Abs. 19 Nr. 1, Abs. 31 Nr. 2, Abs. 37, 50 mit Ausnahme von Nr. 1 Buchstabe b und d, Abs. 71, 74 Nr. 1 und 2, Abs. 76 Nr. 2, Abs. 77, 79 und 104 Nr. 4 Buchstabe b treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

(8) Artikel 2 Nr. 37 tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

(9) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 6, 36, 38, 39 bis 42, 43, 45, 46 Buchstabe b und c, Nr. 62 Buchstabe e, Nr. 67, Artikel 4 Nr. 14 Buchstabe b sowie Artikel 15 Abs. 18 Nr. 1, Abs. 23 Nr. 3, Abs. 41 Nr. 2 und 3, Abs. 44, 50 Nr. 1 Buchstabe d, Abs. 58, 65, 69, 73 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3, Abs. 80 Nr. 2 und Abs. 104 Nr. 6 treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

Entwurf

(8) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am *1. März 2008* in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch *Artikel 2 Abs. 2* des Gesetzes vom *5. Dezember 2006* (BGBl. I S. 2748), außer Kraft.

(9) Die Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1881, 2324) und die Auslandszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 2006 (BGBl. I S. 1291), treten mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(10) Artikel 2a, 3a, 4a, 5a und 15a treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 50 dieses Gesetzes, außer Kraft.

(11) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), außer Kraft.

(12) unverändert

Anhang 1

Entwurf

Anlage 1

Anlage IV

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 522	1 559	1 596	1 625	1 654	1 683	1 712	1 741
A 3	1 585	1 624	1 663	1 694	1 725	1 756	1 787	1 818
A 4	1 621	1 667	1 713	1 750	1 787	1 824	1 861	1 895
A 5	1 634	1 692	1 738	1 783	1 829	1 874	1 920	1 965
A 6	1 672	1 739	1 806	1 859	1 912	1 965	2 022	2 072
A 7	1 762	1 821	1 900	1 979	2 058	2 137	2 196	2 256
A 8	1 871	1 942	2 044	2 146	2 248	2 319	2 390	2 461
A 9	2 030	2 100	2 212	2 324	2 436	2 512	2 588	2 663
A 10	2 182	2 279	2 419	2 559	2 699	2 796	2 893	2 990
A 11	2 512	2 656	2 800	2 944	3 043	3 142	3 241	3 340
A 12	2 697	2 868	3 039	3 210	3 328	3 446	3 564	3 683
A 13	3 171	3 331	3 491	3 651	3 762	3 873	3 984	4 092
A 14	3 262	3 469	3 676	3 883	4 026	4 169	4 312	4 455
A 15	4 000	4 187	4 329	4 471	4 613	4 755	4 897	5 037
A 16	4 418	4 635	4 799	4 963	5 127	5 291	5 455	5 617

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 16,79 Euro, es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,32 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 037
B 2	5 860
B 3	6 208
B 4	6 573
B 5	6 991
B 6	7 387
B 7	7 771
B 8	8 172
B 9	8 669
B 10	10 214
B 11	10 612

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	3 490
W 2	3 987
W 3	4 842

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3 171	3 482	3 793	4 068	4 343	4 618	4 892	5 169
R 2	3 865	4 065	4 265	4 540	4 815	5 090	5 365	5 641
R 3	6 208							
R 4	6 573							
R 5	6 991							
R 6	7 387							
R 7	7 771							
R 8	8 172							
R 9	8 669							
R 10	10 655							

Anhang 2**Beschlüsse des 4. Ausschusses****Anlage 1****Anlage IV**

Gültig ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7]

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 668	1 707	1 747	1 777	1 808	1 839	1 870	1 901
A 3	1 735	1 776	1 817	1 850	1 883	1 916	1 949	1 982
A 4	1 773	1 822	1 871	1 910	1 949	1 988	2 027	2 063
A 5	1 787	1 848	1 897	1 945	1 993	2 042	2 090	2 137
A 6	1 827	1 898	1 970	2 025	2 082	2 137	2 198	2 251
A 7	1 922	1 985	2 068	2 153	2 236	2 320	2 383	2 446
A 8	2 038	2 114	2 221	2 329	2 437	2 512	2 588	2 663
A 9	2 206	2 281	2 399	2 519	2 637	2 717	2 798	2 877
A 10	2 367	2 470	2 619	2 767	2 915	3 018	3 121	3 224
A 11	2 717	2 870	3 022	3 175	3 280	3 385	3 490	3 595
A 12	2 913	3 094	3 276	3 457	3 583	3 707	3 832	3 959
A 13	3 416	3 586	3 755	3 925	4 042	4 160	4 277	4 392
A 14	3 513	3 732	3 952	4 171	4 322	4 474	4 625	4 777
A 15	4 294	4 492	4 643	4 794	4 945	5 095	5 245	5 394
A 16	4 737	4 967	5 141	5 315	5 488	5 663	5 837	6 009

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 17,79 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,76 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 394
B 2	6 266
B 3	6 635
B 4	7 021
B 5	7 464
B 6	7 885
B 7	8 291
B 8	8 716
B 9	9 243
B 10	10 880
B 11	11 303

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	3 754
W 2	4 281
W 3	5 187

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3 416	3 745	4 075	4 367	4 658	4 950	5 240	5 534
R 2	4 151	4 364	4 576	4 866	5 158	5 449	5 741	6 033
R 3	6 635							
R 4	7 021							
R 5	7 464							
R 6	7 885							
R 7	8 291							
R 8	8 716							
R 9	9 243							
R 10	11 348							

Anlage VI – Auslandszuschlag (§ 53)

Entwurf

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

VI.2

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	von – bis	1.642,22	1.865,92	2.120,10	2.408,89	2.737,03	3.109,87	3.533,49	4.014,82	4.561,72	5.183,11	5.889,15	6.691,37	7.602,87	8.638,52

Zonenstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	621	672	728	790	857	931	1013	1103	1202	1311	1432	1483	1537	1595	1656
2	690	746	806	873	945	1025	1112	1208	1314	1430	1558	1617	1679	1746	1816
3	759	819	884	955	1033	1118	1211	1313	1425	1549	1684	1751	1822	1897	1976
4	828	893	963	1038	1121	1212	1310	1419	1537	1668	1811	1885	1964	2048	2137
5	898	966	1041	1121	1209	1305	1410	1524	1649	1786	1937	2019	2106	2199	2297
6	967	1040	1119	1204	1297	1399	1509	1630	1761	1905	2063	2153	2249	2350	2458
7	1036	1113	1197	1287	1385	1492	1608	1735	1873	2024	2189	2287	2391	2501	2618
8	1105	1187	1275	1370	1473	1585	1707	1840	1985	2143	2315	2421	2533	2652	2779
9	1174	1260	1353	1453	1561	1679	1807	1946	2097	2262	2442	2555	2675	2803	2939
10	1244	1334	1431	1536	1649	1772	1906	2051	2209	2381	2568	2689	2818	2954	3100
11	1313	1407	1509	1619	1737	1866	2005	2156	2321	2499	2694	2823	2960	3106	3260
12	1382	1481	1587	1701	1825	1959	2104	2262	2433	2618	2820	2957	3102	3257	3421
13	1451	1554	1665	1784	1913	2053	2204	2367	2545	2737	2946	3091	3245	3408	3581
14	1521	1628	1743	1867	2001	2146	2303	2473	2657	2856	3073	3225	3387	3559	3741
15	1590	1702	1821	1950	2089	2240	2402	2578	2768	2975	3199	3359	3529	3710	3902
16	1659	1775	1899	2033	2177	2333	2501	2683	2880	3094	3325	3493	3672	3861	4062
17	1728	1849	1977	2116	2265	2427	2601	2789	2992	3213	3451	3627	3814	4012	4223
18	1797	1922	2055	2199	2353	2520	2700	2894	3104	3331	3577	3761	3956	4163	4383
19	1867	1996	2133	2282	2441	2614	2799	3000	3216	3450	3704	3895	4098	4314	4544
20	1936	2069	2211	2365	2529	2707	2898	3105	3328	3569	3830	4029	4241	4465	4704

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	120
2	132
3	145
4	157
5	169
6	182
7	194
8	206
9	219
10	231
11	243
12	256
13	268
14	280
15	293
16	305
17	317
18	329
19	342
20	354

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 2

Anlage VI

Gültig ab 1. Juli 2010

Auslandszuschlag (§ 53)

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

VI.2

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	von – bis	1.793,53	2.030,62	2.300,02	2.606,10	2.953,89	3.349,04	3.798,03	4.308,17	4.887,81	5.546,41	6.294,72	7.144,96	8.111,03	9.208,69
Zonenstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	658	713	772	838	909	988	1074	1169	1274	1391	1519	1573	1630	1691	1756
2	732	791	855	925	1002	1087	1179	1281	1393	1517	1653	1715	1781	1851	1926
3	805	869	938	1013	1096	1186	1285	1393	1512	1643	1786	1857	1932	2012	2096
4	878	947	1021	1101	1189	1285	1390	1505	1631	1769	1920	1999	2083	2172	2266
5	952	1025	1104	1189	1282	1384	1495	1616	1749	1895	2054	2141	2234	2332	2437
6	1025	1103	1186	1277	1376	1483	1600	1728	1868	2021	2188	2283	2385	2492	2607
7	1099	1181	1269	1365	1469	1582	1706	1840	1987	2147	2322	2426	2536	2653	2777
8	1172	1259	1352	1453	1562	1681	1811	1952	2105	2273	2456	2568	2687	2813	2947
9	1246	1337	1435	1541	1656	1781	1916	2064	2224	2399	2590	2710	2838	2973	3117
10	1319	1415	1518	1629	1749	1880	2021	2175	2343	2525	2723	2852	2988	3133	3287
11	1392	1493	1600	1717	1843	1979	2127	2287	2461	2651	2857	2994	3139	3294	3458
12	1466	1571	1683	1805	1936	2078	2232	2399	2580	2777	2991	3136	3290	3454	3628
13	1539	1649	1766	1892	2029	2177	2337	2511	2699	2903	3125	3278	3441	3614	3798
14	1613	1727	1849	1980	2123	2276	2442	2622	2817	3029	3259	3420	3592	3774	3968
15	1686	1805	1931	2068	2216	2375	2548	2734	2936	3155	3393	3563	3743	3935	4138
16	1759	1883	2014	2156	2309	2475	2653	2846	3055	3281	3526	3705	3894	4095	4308
17	1833	1961	2097	2244	2403	2574	2758	2958	3174	3407	3660	3847	4045	4255	4479
18	1906	2038	2180	2332	2496	2673	2864	3070	3292	3533	3794	3989	4196	4416	4649
19	1980	2116	2263	2420	2589	2772	2969	3181	3411	3659	3928	4131	4347	4576	4819
20	2053	2194	2345	2508	2683	2871	3074	3293	3530	3785	4062	4273	4498	4736	4989

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	127
2	140
3	153
4	166
5	180
6	193
7	206
8	219
9	232
10	245
11	258
12	271
13	284
14	297
15	310
16	323
17	336
18	349
19	363
20	376

Entwurf

Anhang 5

Anlage 3

Anlage VIII

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	727
A 5 bis A 8	838
A 9 bis A 11	888
A 12	1017
A 13 oder R 1	1078

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anhang 6

Anlage 3

Anlage VIII

Gültig ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7]

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	794
A 5 bis A 8	912
A 9 bis A 11	964
A 12	1 101
A 13 oder R 1	1 166

Anhang 7**Beschlüsse des 4. Ausschusses**Anlage 4**Anlage V**

Gültig ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7]

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	108,92	206,75
übrige Besoldungsgruppen	114,38	212,21

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 97,83 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 304,81 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,24 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 26,20 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,96 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,72 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 98,76 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 104,85 Euro

Anhang 8

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 5

Anlage IX

Gültig ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7]

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 6 a	104,82
§ 44	bis zu 104,82	Nummer 7	
		Die Zulage beträgt für	12,5 v. H. des
		Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts
		Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe *)
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 2 bis A 5	A 5
Vorbemerkungen		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	131,02	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	52,41	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	78,61	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
Mannschaften,		Nummer 8	
Unteroffiziere/Beamte		Die Zulage beträgt	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	36,68	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Unteroffiziere/Beamte		A 2 bis A 5	117,92
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	52,41	A 6 bis A 9	157,22
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 10 und höher	196,52
und höheren Dienstes	78,61	Nummer 8a	
Nummer 5a		die Zulage beträgt	
Abs. 1		für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe a	94,33	A 2 bis A 5	71,81
Buchstabe b	157,22	A 6 bis A 9	97,92
Buchstabe c	225,36	A 10 bis A 13	120,77
Abs. 2		A 14 und höher	143,61
Nr. 1 Buchstabe a	141,50	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	104,82	des mittleren Dienstes	52,23
Nr. 2 Buchstabe a	104,82	des gehobenen Dienstes	68,54
Buchstabe b	41,92	des höheren Dienstes	84,87
Nr. 3	68,13	Nummer 8b	
Nr. 4 und 5	62,89	die Zulage beträgt	
Nr. 6 Buchstabe a	104,82	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	104,82	A 2 bis A 5	94,33
Nr. 7 Buchstabe a	104,82	A 6 bis A 9	125,78
Buchstabe b	41,92	A 10 bis A 13	157,22
Nr. 8 Buchstabe a	131,02	A 14 und höher	188,67
Buchstabe b	68,13	Nummer 9	
Nr. 9	62,89	Die Zulage beträgt	
Nummer 6		nach einer Dienstzeit	
Abs. 1 Satz 1		von einem Jahr	65,28
Buchstabe a	471,66	von zwei Jahren	130,56
Buchstabe b	377,33		
Buchstabe c	301,86		
Abs. 1 Satz 2	600,00		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a		Nummer 30	23,59
Abs. 1		Besoldungsgruppen	Fußnote
Buchstabe a	104,82	A 2	1
Buchstabe b	209,63	2	33,23
Buchstabe c	157,22	3	18,17
Abs. 2		1, 5	61,30
Buchstabe a	41,92	A 3	2
Buchstabe b	52,41	7	33,23
Nummer 10 Abs. 1		A 4	1, 4
Die Zulage beträgt		2	30,96
nach einer Dienstzeit		5	61,30
von einem Jahr	65,28	A 5	3
von zwei Jahren	130,56	4, 6	33,23
Nummer 11	600,00	A 6	6
Nummer 12	97,92	A 7	2
Nummer 13a	bis zu	5	41,27
Nummer 13c		5	50 v. H. des
Die Zulage beträgt		jeweiligen Unter-	schiedsbetrages
für Beamte der Besoldungsgruppen		zum Grundgehalt	der Besoldungs-
A 2 bis A 7	46,02	gruppe A 8	A 8
A 8 bis A 11	61,36	2	53,18
A 12 bis A 15	71,58	2, 3, 6	247,42
A 16 und höher	92,03	7	8 v. H. des
Nummer 13d		Endgrund-	gehalts der
Die Zulage beträgt		Besoldungs-	gruppe A 9
für Beamte der Besoldungsgruppen		A 12	7, 8
A 2 und A 3	12,78	A 13	6
A 4 bis A 6	17,90	7	143,72
A 7 bis A 10	35,79	11, 12, 13	114,93
A 11	40,90	A 14	7
A 12 bis A 15	48,57	5	172,39
A 16 bis B 4	58,80	A 15	7
B 5 bis B 7	71,58	B 10	1
Nummer 19 Satz 1	229,83	1	398,38
Nummer 21	192,80		
Nummer 25	39,31		
Nummer 26 Abs. 1			
Die Zulage beträgt für Beamte			
des mittleren Dienstes	17,48		
des gehobenen Dienstes	39,31		

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		39,31
Besoldungsgruppen		
	Fußnote	
R 1	1, 2	190,60
R 2	3 bis 8, 10	190,60
R 3	3	190,60
R 8	2	381,14

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang 9

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1

Anlage IV

Gültig ab 1. Januar 2011

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 708,70	1 748,65	1 789,63	1 820,36	1 852,12	1 883,87	1 915,63	1 947,38
A 3	1 777,33	1 819,33	1 861,33	1 895,14	1 928,95	1 962,75	1 996,56	2 030,36
A 4	1 816,26	1 866,46	1 916,65	1 956,60	1 996,56	2 036,51	2 076,46	2 113,34
A 5	1 830,60	1 893,09	1 943,29	1 992,46	2 041,63	2 091,82	2 141,00	2 189,14
A 6	1 871,58	1 944,31	2 018,07	2 074,41	2 132,80	2 189,14	2 251,63	2 305,92
A 7	1 968,90	2 033,43	2 118,46	2 205,53	2 290,56	2 376,61	2 441,15	2 505,68
A 8	2 087,73	2 165,58	2 275,19	2 385,83	2 496,46	2 573,29	2 651,15	2 727,98
A 9	2 259,83	2 336,66	2 457,54	2 580,46	2 701,34	2 783,29	2 866,27	2 947,20
A 10	2 424,75	2 530,27	2 682,90	2 834,51	2 986,13	3 091,64	3 197,15	3 302,67
A 11	2 783,29	2 940,03	3 095,74	3 252,47	3 360,03	3 467,59	3 575,16	3 682,72
A 12	2 984,08	3 169,49	3 355,93	3 541,35	3 670,43	3 797,45	3 925,50	4 055,60
A 13	3 499,35	3 673,50	3 846,62	4 020,77	4 140,62	4 261,50	4 381,36	4 499,16
A 14	3 598,72	3 823,06	4 048,43	4 272,77	4 427,46	4 583,17	4 737,85	4 893,56
A 15	4 398,77	4 601,60	4 756,29	4 910,97	5 065,66	5 219,32	5 372,98	5 525,61
A 16	4 852,58	5 088,19	5 266,44	5 444,69	5 621,91	5 801,18	5 979,42	6 155,62

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 18,22 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,95 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 525,61
B 2	6 418,89
B 3	6 796,89
B 4	7 192,31
B 5	7 646,12
B 6	8 077,39
B 7	8 493,30
B 8	8 928,67
B 9	9 468,53
B 10	11 145,47
B 11	11 578,79

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	3 845,60
W 2	4 385,46
W 3	5 313,56

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3 499,35	3 836,38	4 174,43	4 473,55	4 771,66	5 070,78	5 367,86	5 669,03
R 2	4 252,28	4 470,48	4 687,65	4 984,73	5 283,86	5 581,96	5 881,08	6 180,21
R 3	6 796,89							
R 4	7 192,31							
R 5	7 646,12							
R 6	8 077,39							
R 7	8 493,30							
R 8	8 928,67							
R 9	9 468,53							
R 10	11 624,89							

Anhang 10**Beschlüsse des 4. Ausschusses**Anlage 2**Anlage V**

Gültig ab 1. Januar 2011

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	111,58	211,80
übrige Besoldungsgruppen	117,18	217,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 100,22 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 312,25 €.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 26,84 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,47 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 98,76 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 104,85 Euro

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 3

Anlage VI

Gültig ab 1. Januar 2011

Auslandszuschlag (§ 53)

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne	1837,30 2080,18 2356,15 2669,70 3025,97 3430,77 3890,71 4413,30 5007,09 5681,75 6448,32 7319,31 8308,95 9433,39														
von - bis	1837,29	2080,17	2356,14	2669,69	3025,96	3430,76	3890,70	4413,29	5007,08	5681,74	6448,31	7319,30	8308,94	9433,38	
Zonenstufe															
1	658	713	772	838	909	988	1074	1169	1274	1391	1519	1573	1630	1691	1756
2	732	791	855	925	1002	1087	1179	1281	1393	1517	1653	1715	1781	1851	1926
3	805	869	938	1013	1096	1186	1285	1393	1512	1643	1786	1857	1932	2012	2096
4	878	947	1021	1101	1189	1285	1390	1505	1631	1769	1920	1999	2083	2172	2266
5	952	1025	1104	1189	1282	1384	1495	1616	1749	1895	2054	2141	2234	2332	2437
6	1025	1103	1186	1277	1376	1483	1600	1728	1868	2021	2188	2283	2385	2492	2607
7	1099	1181	1269	1365	1469	1582	1706	1840	1987	2147	2322	2426	2536	2653	2777
8	1172	1259	1352	1453	1562	1681	1811	1952	2105	2273	2456	2568	2687	2813	2947
9	1246	1337	1435	1541	1656	1781	1916	2064	2224	2399	2590	2710	2838	2973	3117
10	1319	1415	1518	1629	1749	1880	2021	2175	2343	2525	2723	2852	2988	3133	3287
11	1392	1493	1600	1717	1843	1979	2127	2287	2461	2651	2857	2994	3139	3294	3458
12	1466	1571	1683	1805	1936	2078	2232	2399	2580	2777	2991	3136	3290	3454	3628
13	1539	1649	1766	1892	2029	2177	2337	2511	2699	2903	3125	3278	3441	3614	3798
14	1613	1727	1849	1980	2123	2276	2442	2622	2817	3029	3259	3420	3592	3774	3968
15	1686	1805	1931	2068	2216	2375	2548	2734	2936	3155	3393	3563	3743	3935	4138
16	1759	1883	2014	2156	2309	2475	2653	2846	3055	3281	3526	3705	3894	4095	4308
17	1833	1961	2097	2244	2403	2574	2758	2958	3174	3407	3660	3847	4045	4255	4479
18	1906	2038	2180	2332	2496	2673	2864	3070	3292	3533	3794	3989	4196	4416	4649
19	1980	2116	2263	2420	2589	2772	2969	3181	3411	3659	3928	4131	4347	4576	4819
20	2053	2194	2345	2508	2683	2871	3074	3293	3530	3785	4062	4273	4498	4736	4989

VI.2

Zonen- werte	Monats- beträge in Euro
1	127
2	140
3	153
4	166
5	180
6	193
7	206
8	219
9	232
10	245
11	258
12	271
13	284
14	297
15	310
16	323
17	336
18	349
19	363
20	376

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anhang 12

Anlage 4

Anlage VIII

Gültig ab 1. Januar 2011

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	813,37
A 5 bis A 8	934,25
A 9 bis A 11	987,52
A 12	1 127,86
A 13 oder R 1	1 194,45

Anhang 13

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 5

Anlage IX

Gültig ab 1. Januar 2011

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 6 a	107,38
§ 44	bis zu 107,38	Nummer 7	
		Die Zulage beträgt für	12,5 v. H. des
		Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts
		Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe *)
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 2 bis A 5	A 5
Vorbemerkungen		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	134,22	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	53,69	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	80,53	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
Mannschaften,		Nummer 8	
Unteroffiziere/Beamte		Die Zulage beträgt	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	für Beamte der Besoldungsgruppen	
		A 2 bis A 5	120,80
Unteroffiziere/Beamte		A 6 bis A 9	161,06
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	A 10 und höher	201,32
		Nummer 8a	
Offiziere/Beamte des gehobenen		die Zulage beträgt	
und höheren Dienstes	80,53	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Nummer 5a		A 2 bis A 5	73,56
Abs. 1		A 6 bis A 9	100,31
Buchstabe a	96,63	A 10 bis A 13	123,72
Buchstabe b	161,06	A 14 und höher	147,11
Buchstabe c	230,86	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Abs. 2		des mittleren Dienstes	53,50
Nr. 1 Buchstabe a	144,95	des gehobenen Dienstes	70,21
Buchstabe b	107,38	des höheren Dienstes	86,94
Nr. 2 Buchstabe a	107,38	Nummer 8b	
Buchstabe b	42,94	die Zulage beträgt	
Nr. 3	69,79	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Nr. 4 und 5	64,42	A 2 bis A 5	96,63
Nr. 6 Buchstabe a	107,38	A 6 bis A 9	128,85
Buchstabe b	107,38	A 10 bis A 13	161,06
Nr. 7 Buchstabe a	107,38	A 14 und höher	193,27
Buchstabe b	42,94	Nummer 9	
Nr. 8 Buchstabe a	134,22	Die Zulage beträgt	
Buchstabe b	69,79	nach einer Dienstzeit	
Nr. 9	64,42	von einem Jahr	66,87
Nummer 6		von zwei Jahren	133,75
Abs. 1 Satz 1			
Buchstabe a	483,17		
Buchstabe b	386,54		
Buchstabe c	309,23		
Abs. 1 Satz 2	614,64		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a		Nummer 30	24,17
Abs. 1		Besoldungsgruppen	Fußnote
Buchstabe a	107,38	A 2	1 34,04
Buchstabe b	214,74	2	2 18,61
Buchstabe c	161,06	3	3 62,80
Abs. 2		A 3	1, 5 62,80
Buchstabe a	42,94	2	2 34,04
Buchstabe b	53,69	7	7 31,72
Nummer 10 Abs. 1		A 4	1, 4 62,80
Die Zulage beträgt		2	2 34,04
nach einer Dienstzeit		5	5 6,83
von einem Jahr	66,87	A 5	3 34,04
von zwei Jahren	133,75	4, 6	4, 6 62,80
Nummer 11	614,64	A 6	6 34,04
Nummer 12	100,31	A 7	2 42,28
Nummer 13a	bis zu 80,53	5	5 50 v. H. des
Nummer 13c		jeweiligen Unter-	jeweiligen Unter-
Die Zulage beträgt		schiedsbetrages	schiedsbetrages
für Beamte der Besoldungsgruppen		zum Grundgehalt	zum Grundgehalt
A 2 bis A 7	46,02	der Besoldungs-	der Besoldungs-
A 8 bis A 11	61,36	gruppe A 8	gruppe A 8
A 12 bis A 15	71,58	A 8	2 54,48
A 16 und höher	92,03	A 9	2, 3, 6 253,46
Nummer 13d		7	7 8 v. H. des
Die Zulage beträgt		Endgrund-	Endgrund-
für Beamte der Besoldungsgruppen		gehalts der	gehalts der
A 2 und A 3	12,78	Besoldungs-	Besoldungs-
A 4 bis A 6	17,90	gruppe A 9	gruppe A 9
A 7 bis A 10	35,79	A 12	7, 8 147,23
A 11	40,90	A 13	6 117,73
A 12 bis A 15	48,57	7	7 176,60
A 16 bis B 4	58,80	11, 12, 13	11, 12, 13 257,59
B 5 bis B 7	71,58	A 14	5 176,60
Nummer 19 Satz 1	235,44	A 15	7 176,60
Nummer 21	197,50	B 10	1 408,10
Nummer 25	40,27		
Nummer 26 Abs. 1			
Die Zulage beträgt für Beamte			
des mittleren Dienstes	17,91		
des gehobenen Dienstes	40,27		

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		
	40,27	
Besoldungsgruppen		
Fußnote		
R 1	1, 2	195,25
R 2	3 bis 8, 10	195,25
R 3	3	195,25
R 8	2	390,44

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Entwurf

Anlage 1

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1 522	-	1 559	-	1 596	-	1 625	1 631	1 654	1 668	1 683	1 704	1 712	-	1 741
A 3	1 585	-	1 624	-	1 663	-	1 694	1 701	1 725	1 740	1 756	1 779	1 787	-	1 818
A 4	1 621	-	1 667	-	1 713	-	1 750	1 758	1 787	1 804	1 824	1 849	1 861	-	1 895
A 5	1 634	-	1 692	-	1 738	-	1 783	-	1 829	-	1 874	-	1 920	-	1 965
A 6	1 672	1 722	1 739	1 772	1 806	1 822	1 859	1 872	1 912	1 922	1 965	1 972	2 022	-	2 072
A 7	1 762	1 807	1 821	1 870	1 900	1 933	1 979	1 995	2 058	2 121	2 137	2 166	2 196	2 211	2 256
A 8	1 871	1 924	1 942	2 005	2 044	2 085	2 146	2 166	2 248	2 300	2 319	2 354	2 390	2 408	2 461
A 9	2 030	2 083	2 100	2 169	2 212	2 255	2 324	2 341	2 436	2 486	2 512	2 545	2 588	2 604	2 663
A 10	2 182	2 256	2 279	2 366	2 419	2 476	2 559	2 586	2 699	2 770	2 796	2 843	2 893	2 917	2 990
A 11	2 512	2 625	2 656	2 738	2 800	2 851	2 944	2 964	3 043	3 114	3 142	3 190	3 241	3 265	3 340
A 12	2 697	2 831	2 868	2 966	3 039	3 100	3 210	3 235	3 328	3 414	3 446	3 504	3 564	3 594	3 683
A 13	3 171	3 317	3 331	3 462	3 491	3 607	3 651	3 704	3 762	3 801	3 873	3 898	3 984	3 995	4 092
A 14	3 262	3 450	3 469	3 639	3 676	3 827	3 883	3 953	4 026	4 078	4 169	4 204	4 312	4 330	4 455
A 15	4 000	4 001	4 187	4 209	4 329	4 374	4 471	4 540	4 613	4 706	4 755	4 872	4 897	-	5 037
A 16	4 418	4 419	4 635	4 659	4 799	4 851	4 963	5 042	5 127	5 234	5 291	5 426	5 455	-	5 617

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 16,79 Euro, es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,32 Euro.

Anlage 2

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R 1	3 171	3 393	3 482	3 590	3 793	3 985	4 068	4 183	4 343	4 380	4 618	4 774	4 892	4 972	5 169
R 2	3 865		4 065		4 265	4 457	4 540	4 655	4 815	4 852	5 090	5 247	5 365	5 444	5 641

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gültig ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7]

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1 668		1 707		1 747		1 777	1 784	1 808	1 823	1 839	1 861	1 870		1 901
A 3	1 735		1 776		1 817		1 850	1 858	1 883	1 899	1 916	1 941	1 949		1 982
A 4	1 773		1 822		1 871		1 910	1 918	1 949	1 967	1 988	2 015	2 027		2 063
A 5	1 787		1 848		1 897		1 945	1 961	1 993	2 020	2 042	2 078	2 090		2 137
A 6	1 827	1 880	1 898	1 933	1 970	1 986	2 025	2 039	2 082	2 092	2 137	2 145	2 198		2 251
A 7	1 922	1 971	1 985	2 037	2 068	2 103	2 153	2 169	2 236	2 303	2 320	2 351	2 383	2 398	2 446
A 8	2 038	2 094	2 114	2 180	2 221	2 265	2 329	2 351	2 437	2 493	2 512	2 550	2 588	2 607	2 663
A 9	2 206	2 263	2 281	2 354	2 399	2 445	2 519	2 536	2 637	2 690	2 717	2 752	2 798	2 815	2 877
A 10	2 367	2 446	2 470	2 563	2 619	2 679	2 767	2 796	2 915	2 990	3 018	3 069	3 121	3 147	3 224
A 11	2 717	2 837	2 870	2 956	3 022	3 077	3 175	3 196	3 280	3 355	3 385	3 436	3 490	3 516	3 595
A 12	2 913	3 055	3 094	3 198	3 276	3 341	3 457	3 484	3 583	3 673	3 707	3 769	3 832	3 864	3 959
A 13	3 416	3 570	3 586	3 724	3 755	3 878	3 925	3 980	4 042	4 083	4 160	4 186	4 277	4 289	4 392
A 14	3 513	3 712	3 732	3 911	3 952	4 111	4 171	4 245	4 322	4 377	4 474	4 511	4 625	4 644	4 777
A 15	4 294	4 296	4 492	4 516	4 643	4 691	4 794	4 866	4 945	5 042	5 095	5 219	5 245	5 244	5 394
A 16	4 737	4 739	4 967	4 993	5 141	5 196	5 315	5 399	5 488	5 603	5 663	5 806	5 837	5 842	6 009

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 17,79 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,76 Euro.

Anlage 2

Gültig ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 17 Abs. 7]

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
R 1	3 416	3 651	3 745	3 860	4 075	4 278	4 367	4 488	4 658	4 697	4 950	5 115	5 240	5 325	5 534
R 2	4 151		4 364		4 576	4 779	4 866	4 989	5 158	5 198	5 449	5 616	5 741	5 825	6 033

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gültig ab 1. Januar 2011

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1 708,70		1 748,65		1 789,63		1 820,36	1 827,53	1 852,12	1 867,48	1 883,87	1 906,41	1 915,63		1 947,38
A 3	1 777,33		1 819,33		1 861,33		1 895,14	1 903,34	1 928,95	1 945,34	1 962,75	1 988,36	1 996,56		2 030,36
A 4	1 816,26		1 866,46		1 916,65		1 956,60	1 964,80	1 996,56	2 014,99	2 036,51	2 064,17	2 076,46		2 113,34
A 5	1 830,60		1 893,09		1 943,29		1 992,46	2 008,85	2 041,63	2 069,29	2 091,82	2 128,70	2 141,00		2 189,14
A 6	1 871,58	1 925,87	1 944,31	1 980,17	2 018,07	2 034,46	2 074,41	2 088,75	2 132,80	2 143,04	2 189,14	2 197,34	2 251,63		2 305,92
A 7	1 968,90	2 019,09	2 033,43	2 086,70	2 118,46	2 154,31	2 205,53	2 221,92	2 290,56	2 359,19	2 376,61	2 408,36	2 441,15	2 456,51	2 505,68
A 8	2 087,73	2 145,09	2 165,58	2 233,19	2 275,19	2 320,27	2 385,83	2 408,36	2 496,46	2 553,83	2 573,29	2 612,22	2 651,15	2 670,61	2 727,98
A 9	2 259,83	2 318,22	2 336,66	2 411,44	2 457,54	2 504,66	2 580,46	2 597,88	2 701,34	2 755,64	2 783,29	2 819,15	2 866,27	2 883,69	2 947,20
A 10	2 424,75	2 505,68	2 530,27	2 625,54	2 682,90	2 744,37	2 834,51	2 864,22	2 986,13	3 062,96	3 091,64	3 143,88	3 197,15	3 223,79	3 302,67
A 11	2 783,29	2 906,22	2 940,03	3 028,13	3 095,74	3 152,08	3 252,47	3 273,98	3 360,03	3 436,86	3 467,59	3 519,84	3 575,16	3 601,79	3 682,72
A 12	2 984,08	3 129,54	3 169,49	3 276,03	3 355,93	3 422,52	3 541,35	3 569,01	3 670,43	3 762,62	3 797,45	3 860,96	3 925,50	3 958,28	4 055,60
A 13	3 499,35	3 657,11	3 673,50	3 814,87	3 846,62	3 972,62	4 020,77	4 077,11	4 140,62	4 182,63	4 261,50	4 288,14	4 381,36	4 393,65	4 499,16
A 14	3 598,72	3 802,57	3 823,06	4 006,43	4 048,43	4 211,31	4 272,77	4 348,58	4 427,46	4 483,80	4 583,17	4 621,07	4 737,85	4 757,31	4 893,56
A 15	4 398,77	4 400,82	4 601,60	4 626,19	4 756,29	4 805,46	4 910,97	4 984,73	5 065,66	5 165,02	5 219,32	5 346,34	5 372,98	5 371,95	5 525,61
A 16	4 852,58	4 854,63	5 088,19	5 114,83	5 266,44	5 322,78	5 444,69	5 530,74	5 621,91	5 739,71	5 801,18	5 947,67	5 979,42	5 984,54	6 155,62

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 18,22 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,95 Euro.

Anlage 2

Gültig ab 1. Januar 2011

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
R 1	3 499,35	3 740,08	3 836,38	3 954,18	4 174,43	4 382,38	4 473,55	4 597,51	4 771,66	4 811,61	5 070,78	5 239,81	5 367,86	5 454,93	5 669,03
R 2	4 252,28	4 470,48	4 470,48		4 687,65	4 895,61	4 984,73	5 110,73	5 283,86	5 324,83	5 581,96	5 753,03	5 881,08	5 967,13	6 180,21

Anhang 17**Beschlüsse des 4. Ausschusses**

„Anlage (zu § 78)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

- Abschnitt 1 Klageverfahren erster Instanz
 Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung
 Abschnitt 3 Revision
 Abschnitt 4 Besondere Verfahren
 Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
 Abschnitt 6 Beschwerde

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 10 bis 17
<i>Vorbemerkung:</i>		
Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme gilt als neuer Rechtszug.		
Abschnitt 1 Klageverfahren erster Instanz		
Verfahren über eine Disziplinaranzeige mit dem Antrag auf		
10	- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	360,00 €
11	- Aberkennung des Ruhegehalts	360,00 €
12	- Zurückstufung	240,00 €
Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist		
13	- Kürzung der Dienstbezüge	180,00 €
14	- Kürzung des Ruhegehalts	180,00 €
15	- Geldbuße	120,00 €
16	- Verweis	60,00 €
17	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung in der Disziplinarverfügung angegriffen wird, oder gegen eine Einstellungsverfügung (§ 32 BDG)	60,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 10 bis 17
18	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: Die Gebühren 10 bis 17 ermäßigen sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung		
20	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
21	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.	0,5
22	Verfahren über die Berufung im Allgemeinen	1,5
23	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 22 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.	0,5
24	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 23 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: Die Gebühr 22 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
Abschnitt 3 Revision		
30	Verfahren über die Revision im Allgemeinen	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 10 bis 17
31	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 30 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.	1,0
32	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 31 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: Die Gebühr 30 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 40 und 41
Abschnitt 4 Besondere Verfahren		
40	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	180,00 €
41	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einschließlich der Einstellung des Disziplinarverfahrens nach fruchtlosem Ablauf der Frist	60,00 €
42	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über den Antrag der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: Die Gebühren 40 und 41 ermäßigen sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
50	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 10 bis 17 und 40
Abschnitt 6 Beschwerde		
60	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	1,5
61	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung in der Hauptsache durch Beschluss nach § 59 BDG	1,5
62	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.....	1,5
63	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Beschwerde, der Klage oder des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über die Beschwerde der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: Die Gebühren 60 bis 62 ermäßigen sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,75
64	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden im disziplinargerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.....	50,00 €.

“

Bericht der Abgeordneten Ralf Göbel, Clemens Binninger, Siegmund Ehrmann, Gisela Piltz, Ulla Jelpke, Silke Stokar von Neuforn und Petra Pau

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/7076** wurde in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2253** wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 16/129** wurde in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2005 federführend an den Innenausschuss überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7076

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 10. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)507 anzunehmen. Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss empfohlen, den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)508 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat unter der erfolgten Maßgabe, dass die Arbeitsgruppen der Fraktionen im Finanzausschuss ihre Vertreter zu der Sitzung des Innenausschusses bzw. zu der Beratung des o. g. Gesetzentwurfs und etwaiger Änderungen entsenden konnten, auf die Abgabe eines konkreten Votums verzichtet.

Zu der in Artikel 12 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Bundesbankgesetzes (§ 31 des Bundesbankgesetzes; Rechtsetzungsbefugnis der Bundesbank auf dem Gebiet personalrechtlicher Regelungen) betonten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in der 105. Sitzung des Finanzausschusses am 12. November 2008 den großen Wert der zu wahrenen Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 93. Sitzung am 11. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Darüber hinaus hat der Verteidigungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. folgendes Mitberatungsvotum gefasst:

I. Der Verteidigungsausschuss stellt fest:

Die Hinzuverdienstgrenze von Pensionären der Bundeswehr mit Vordienstzeit in der Nationalen Volksarmee (NVA) liegt weit unter dem was Pensionäre der Bundeswehr ohne NVA-Biographie hinzuverdienen dürfen.

Begründet wird dies mit der differenzierten Berechnungsgrundlage des so genannten Ruhegehaltsatzes.

Bundeswehrsoldaten mit NVA-Vordienstzeit wird das Ruhegehalt nur für ihre Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet. Die Dienstzeit in der NVA wird erst bei der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Demnach erhalten diese Soldaten im Zeitraum des Eintrittes in den Ruhestand, d. h. zwischen dem 54. und 62. Lebensjahr, bis zur Vollendung des gesetzlichen Rentenalters ein weitaus geringeres Ruhegehalt als Soldaten ohne Vordienstzeit in der NVA.

Dieses geringe Ruhegehalt (entspricht rund 38,5 Prozent der Dienstbezüge) kann bis zum Eintritt in das Rentenalter durch das „erhöhte Ruhegehalt“ (§ 26a SVG) aufgestockt werden. Nach den Regelungen des „erhöhten Ruhegehalts“ erhalten die betroffenen Versorgungsempfänger mit NVA-Vordienstzeit Ruhegehaltssätze von nicht mehr als 55 Prozent bis 60 Prozent ihrer vormaligen Dienstbezüge. Ruhegehaltsempfänger, die nur in der Bundeswehr gedient haben, können bis zu 71,75 Prozent erhalten.

Während beim regulären Ruhegehalt (ohne NVA-Biographie) bis zum 61. Lebensjahr bis zu 120 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (bis zum 65. Lebensjahr 100 Prozent) hinzuverdient werden können, darf der Hinzuverdienst beim „erhöhten Ruhegehalt“ im Monat 325 Euro nicht übersteigen – oder das gesamte „erhöhte Ruhegehalt“ entfällt. Dagegen wird beim Überschreiten der regulären Hinzuverdienstgrenze der höhere Hinzuverdienst lediglich mit dem regulären Ruhegehalt verrechnet.

Ehemalige NVA-Soldaten, die nach 1990 in der Bundeswehr gedient haben, erhalten bis zum Eintritt in das Rentenalter demnach nicht nur weniger Ruhegehalt, sie können außerdem weitaus weniger zu ihrem Ruhegehalt dazuverdienen.

Diese Ungleichbehandlung ist mit dem Anspruch, eine „Armee der Einheit“ sein zu wollen, nicht in Einklang zu bringen.

Die im Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vorgeschlagene Lösung ist nicht ausreichend. Eine Gleichbehandlung der Ruhegehaltsempfänger der Bundeswehr wird damit nicht erreicht.

II. Der Verteidigungsausschuss fordert den Innenausschuss auf, seinen Änderungsantrag zum DNeuG wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 5 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 11 (§ 26a)

„Halbsatz 2 Nr. 4 wird gestrichen“

Begründung

Wenn das „erhöhte Ruhegehalt“ der Bundeswehrsoldaten mit NVA-Vordienstzeit unter jenem liegt, welches die Soldaten erhalten, die nur in der Bundeswehr gedient haben, so müssen erstere die gleichen Hinzuverdienstmöglichkeiten wie letztere haben. Ansonsten liegt eine doppelte Benachteiligung der Pensionäre der Bundeswehr mit NVA-Vordienstzeit vor.

Erschwerend kommt hinzu, dass Soldaten nicht darüber entscheiden können, wann sie in den Ruhestand eintreten. Das Austrittsalter aus der Bundeswehr ist kraft Gesetzes definiert. In der Praxis liegt es gestaffelt nach Dienstgraden zwischen dem vollendeten 54. und dem vollendeten 62. Lebensjahr. Die Mehrheit der Soldaten (Unteroffiziere) muss ihren Dienst jedoch bereits mit 54 Jahren beenden.

Pensionäre der Bundeswehr mit NVA-Vordienstzeit müssen aktuell zwischen drei und elf Jahren von ihrem niedrigeren Ruhegehalt leben. Daher muss gerade für sie die Möglichkeit bestehen, nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst ebensoviel hinzuverdienen wie ihre Kollegen aus den alten Bundesländern, um ihnen in dieser Zeit wenigstens annähernd gleichgestellt zu sein.

Achtzehn Jahre nach der Wiedervereinigung sollte der Anspruch, eine „Armee der Einheit“ sein zu wollen, allumfassend umgesetzt sein.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 67. Sitzung am 11. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)507 empfohlen. Darüber hinaus hat der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlen, den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)508 mit demselben Stimmenergebnis anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

b) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2253

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 10. November 2008 empfohlen, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 19. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

a) Der Innenausschuss hat in seiner 55. Sitzung am 12. Dezember 2007 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung, an der sich zehn Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 64. Sitzung am 7. April 2008 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 64. Sitzung des Innenausschusses am 7. April 2008 verwiesen (Protokoll 16/64).

Der Innenausschuss hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/7076 und 16/2253 sowie den Antrag auf Drucksache 16/129 in seiner 78. und 79. Sitzung am 10. und 12. November 2008 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/7076** in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)507 unter Berücksichtigung der Abänderung auf Ausschussdrucksache 16(4)516 anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)507 sowie der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)508 wurden mit demselben Stimmenergebnis angenommen. Die Abänderung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)516 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

b) Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)509 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)509 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. *In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „Artikel 1 Bundesbeamtengesetz“ die Angabe „Artikel 1 a Gesetz über die Gleichbehandlung der Lebenspartnerschaft im öffentlichen Dienstrecht“ eingefügt.*

2. *Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:*

„Artikel 1 a

Gesetz über die Gleichbehandlung der Lebenspartnerschaft im öffentlichen Dienstrecht

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das gesamte öffentliche Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten, Richter und Richterinnen sowie der Soldatinnen und Soldaten und des

Bundes. Zum Anwendungsbereich zählen insbesondere die Bestimmungen über Leistungen an die in Satz 1 genannten Personen und ihre Angehörigen.

§ 2 Gleichbehandlung

(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetz stehen gleich

1. die Lebenspartnerschaft der Ehe, auch soweit es nach der anzuwendenden Regelung auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe ankommt,
2. Lebenspartner den Ehegatten und
3. Angehörige und Hinterbliebene von Lebenspartnern den Angehörigen und Hinterbliebenen von Ehegatten.

(2) Für versorgungs- und besoldungsrechtliche Ansprüche gilt die Gleichstellung rückwirkend ab dem 3. Dezember 2003.“

Begründung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehlt die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im öffentlichen Dienstrecht. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass homosexuelle Lebenspartnerschaften weiterhin von Leistungen ausgeschlossen sind, die für Ehepaare selbstverständlich bestehen. Das betrifft insbesondere die Hinterbliebenenversorgung, die Beihilfe im Krankheits- oder Pflegefall und den Familienzuschlag. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Die Situation von Lebenspartnern und Eheleuten ist vergleichbar, da sie in gleicher Weise füreinander Verantwortung übernehmen und einander zu Unterhalt verpflichtet sind.

Um die Benachteiligung von verpartnerten Bundesbeamtinnen und -beamten, Richterinnen und Richtern sowie Soldatinnen und Soldaten gegenüber ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen zu beenden, ist das Dienstrechtsneuordnungsgesetz zu ergänzen. Der vorliegende Änderungsantrag sieht eine Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe im gesamten öffentlichen Dienstrecht des Bundes vor.

Die dienstrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften ist europarechtlich geboten. Die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verbietet sowohl die unmittelbare als auch die unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. In ihrem Mahnschreiben an die Bundesregierung vom 31. Januar 2008 beanstandet die Kommission ausdrücklich Leistungsbeschränkungen hinsichtlich der Beihilfe, des Familienzuschlags und des Witwen- und Witwergeldes.

Da die EU-Richtlinie bereits zum 2. Dezember 2003 umzusetzen war und seitdem verbindlich ist, sieht der vorliegende Änderungsantrag in Artikel 1a § 2 Absatz 2 eine entsprechende Rückwirkung für versorgungs- und besoldungsrechtliche Ansprüche vor. Diese Rückwirkung entspricht den Änderungen, die das Land Berlin für seinen Zuständigkeitsbereich bereits vollzogen hat (Fünfzehntes Landesbesoldungsänderungsgesetz, GVBl. Berlin 64, 174; Gesetz über

die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Beamtenversorgung, GVBl. 64, 176).

War es im Jahr 2000 noch der Bundesrat, der die von der rot-grünen Bundesregierung im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes angestrebte Gleichstellung im Beamtenrecht verhinderte, so ist inzwischen der Bund gegenüber den Ländern ins Hintertreffen geraten. Schritt für Schritt ändern immer mehr Bundesländer ihr jeweiliges Landesbeamtenrecht im Sinne der Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften. Eine vollständige Gleichstellung hat zuerst das Land Bremen vollzogen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern sind gefolgt. In Hessen liegt ein entsprechender Gesetzentwurf der grünen Landtagsfraktion vor, für den sich in den Ausschüssen eine Mehrheit abzeichnete. In Hamburg ist die vollständige Gleichstellung im Koalitionsvertrag festgeschrieben. In weiteren Ländern besteht ein breiter politischer Konsens über das Ziel der vollständigen Gleichstellung, so z. B. in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt. Im Saarland und in Brandenburg liegen bereits Gesetzentwürfe der Regierung vor, die zumindest in wesentlichen Teilbereichen die beamtenrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe vorsehen.

Eine Fortsetzung der Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften im öffentlichen Dienstrecht des Bundes ist nicht vermittelbar. Sie steht nicht nur im Kontrast zu der Entwicklung in den Bundesländern, sondern auch zu der bereits erfolgten Gleichstellung in der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung. Zudem ist es unglaublich, wenn der Bund mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitsrecht Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität verbietet, diese aber im eigenen Dienstrecht fortschreibt.

Bei der Anhörung des Innenausschusses zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz am 8.4.2008 wurde die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften von mehreren Sachverständigen angemahnt. Keiner der Sachverständigen benannte einen Grund, der gegen die Gleichstellung spräche. Auch bei den Anhörungen des Rechtsausschusses zum Lebenspartnerschaftsrecht am 19.6.2008 und zum Antidiskriminierungsrecht am 15.10.2008 sprachen sich die Sachverständigen mit überwältigender Mehrheit für die konsequente Gleichstellung von Lebenspartnerschaften aus.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat in einer Pressemitteilung vom 24.09.2008 die „vollständige Gleichstellung homosexueller Partnerschaften“ gefordert und dazu ausgeführt: „Die angestoßene Entwicklung hin zu einer umfassenden Gleichstellung muss weitergehen.“ Die Bundesregierung habe mit ihren Vorschlägen zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz Initiativen eingeleitet, „die auf einen weiteren Abbau von rechtlichen Ungleichheiten abzielen“. Tatsächlich aber kommen Lebenspartnerschaften in dem gesamten Gesetzentwurf nicht vor. Weder hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung, noch hinsichtlich Beihilfe oder der Familienzuschläge sind darin auch nur Fortschritte in Richtung Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften vorgesehen. Die Lücke zwischen Worten und Taten wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag geschlossen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/2253 sowie der Antrag auf Drucksache 16/129 wurden einvernehmlich für erledigt erklärt.

- c) Den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)512 hat der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Antragsteller bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)512 hat folgenden Wortlaut:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. *Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu einer zukunftsgerichteten und nachhaltigen Modernisierung des öffentlichen Dienstes im Bund und in den Ländern. Hier ist der Bundesgesetzgeber in besonderer Weise in der Pflicht, auch um den Ländern geeignete Modernisierungsansätze als Vorbild und Impuls zur Verfügung zu stellen, damit ein Mindestmaß an Rechtseinheit im Bereich des Dienstrechts gewahrt bleibt und es infolge der Föderalismusreform nicht zu einem vollständigen Auseinanderfallen der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen mit entsprechend negativen Folgen für die Mobilität und Motivation des beamteten Personals in der Bundesrepublik Deutschland kommt. Diesen Anforderungen genügt der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts nicht. Deswegen lehnt ihn der Deutsche Bundestag ab. Auch die Änderungen durch die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestages erfüllen die Kriterien, die an eine nachhaltige Modernisierung des Berufsbeamtentums im Bund zu stellen sind, nicht.*

a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird seinem selbstgesetzten Ziel, das Berufsbeamtentum im Bund zukunftsfest zu machen, nicht gerecht. Die Gestaltungsspielräume für eine Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts bleiben ungenutzt. Der Gesetzentwurf trägt seine betuliche Kurzbezeichnung „Dienstrechtsneuordnungsgesetz“ zu Recht. Er ordnet das Dienstrecht auf biedere Weise neu, modernisiert es aber nicht. Auf diesen Aspekt haben Sachverständige in ihren schriftlichen Stellungnahmen und in der Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 7. April 2008 völlig zu Recht hingewiesen. Laut dem Bundesvorsitzenden des dbb beamtenbund und tarifunion, Herrn Peter Heesen, ist das ursprünglich mit dem Entwurf verfolgte Konzept, eine echte Reform des öffentlichen Dienstrechts einzuleiten, nicht mehr erkennbar. Aus Sicht der stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Frau Ingrid Sehrbrock, bedarf der Entwurf in einer Reihe wichtiger Einzelfragen grundlegend anderer bzw. deutlich verbesserter Regelungen. Nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Hans-Peter Bull, Universität Hamburg, bleibt der Gesetzentwurf in wichtigen Fragen „deutlich hinter dem Notwendigen zurück“. Von einem „braven Gesetz“ sprach Herr Prof. Dr. Matthias Pechstein von der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), und Herr Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, ebenda, machte geltend, dass dem Gesetzentwurf jede visionäre Vorgabe und jede Legitimitätssteigerung fremd seien. Der Entwurf belege, dass dem Gesetzgeber ein Plan für eine programmatische Entwicklung des Beamtensrechts fehle.

b) Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD ist nicht geeignet, diesem grundsätzlichen Defizit dieses Gesetzentwurfs abzuhelpfen. Die Änderungen sind kleinteilig angelegt und im Wesentlichen technischer Natur. Sie beseitigen nicht die zentralen Konstruktionsmängel des Gesetzentwurfs, wie die phantasie- und konzeptlose Anhebung der Altersgrenzen, die fehlende Mitnahmefähigkeit der erworbenen Versorgungsansprüche beim Wechsel in die Privatwirtschaft, die unterbliebene Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Bereich Besoldung, Versorgung und Beihilfe und letztlich auch die Unentschiedenheit und Unverbindlichkeit bei der Ausgestaltung des Laufbahnrechts. Der Gesetzentwurf begegnet daher auch in seiner geänderten Fassung ähnlichen Bedenken, wie zuvor schon der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 12. Januar 2007 auf Bundestagsdrucksache 16/4027. Auch dieser war Ausdruck eines beamtenpolitischen Relativismus und ließ die Frage, weshalb Deutschland das Berufsbeamtentum braucht, unbeantwortet. In beiden Fällen ist es nicht gelungen, dem Beamtensrecht eine Richtung für die Zukunft zu geben. Auf diese Weise wird das Ziel, das Berufsbeamtentum bestmöglich auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorzubereiten, sein Profil zu schärfen und qualifizierten Bewerbern die Chance zu geben, dem Staat an herausgehobener Stelle zu dienen, verfehlt. Wie ein zukunftsgerichtetes Berufsbeamtentum aussehen sollte, ergibt sich aus dem Antrag der FDP-Bundestagsfraktion „Für ein modernes Berufsbeamtentum“ vom 1. Dezember 2005 auf Bundestagsdrucksache 16/129.

c) Hinzu kommt, dass ein Kernbereich der ursprünglich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarten Reformkonzeption, die Weiterentwicklung der Leistungselemente, völlig entfallen ist. Es bleibt nahezu alles beim Alten, es gibt keine erkennbare Fortentwicklung und es fehlt die Perspektive, dass sich überdurchschnittliche Leistung lohnt und in der Besoldung widerspiegelt. An dieser Stelle erweist sich vor allem die von der Bundesregierung aufgestellte Vorbedingung strikter Kostenneutralität als Entwicklungsbremse, die dem Anspruch, Motivation zu fördern und das Leistungsprinzip zu stärken, erkennbar im Wege steht.

d) Im Ergebnis bleibt es daher dabei, dass der Entwurf allenfalls die Konsequenzen aus der Föderalismusreform technisch akzeptabel umsetzt, das Dienstrecht des Bundes jedoch nicht modernisiert oder gar reformiert. Damit verfehlt der Gesetzentwurf der Bundesregierung auch das weitere Ziel, ein Regelungswerk mit Vorbildfunktion und Signalwirkung für die Länder zu sein, denen nunmehr umso mehr die Aufgabe zukommt, es besser zu machen als der Bund. Dieser wird es ohne eine erneute Änderung des Dienstrechts zunehmend schwerer haben, im infolge des demografischen Wandels schärfer werdenden Wettbewerb um die besten Köpfe zu bestehen, insbesondere die besten Abgänger der Hochschulen und der allgemeinen Ausbildung für sich zu gewinnen. Dafür verharrt der Gesetzentwurf zu sehr im Hergebrachten; er ist zu fiskalistisch angelegt und überdies einseitig vordergründigen Interessen Dienstherrn verpflichtet.

2. Ein zentraler Kritikpunkt am Gesetzentwurf ist die fehlende Mitnahmefähigkeit von erworbenen Versorgungsansprüchen beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten in die Privatwirtschaft. Solange es bei der jetzigen Regelung mit der obligatorischen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt, wird dem beamteten Personal ein solcher Wechsel zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen nicht möglich sein. Die Ausklammerung der Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen läuft dem Ziel des Gesetzentwurfs, die Durchlässigkeit zwischen gewerblicher Wirtschaft und öffentlichem Dienst zu fördern, eklatant zuwider. Sachliche Gründe, von einer mitnahmefähigen Ausgestaltung der Versorgungsansprüche abzusehen, sind nicht erkennbar. Die Beratungen und die Sachverständigenanhörung des Innenausschusses haben ergeben, dass an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen keine grundlegenden Zweifel bestehen. Der Verzicht auf eine solche Regelung, die von den Gewerkschaften, der herrschenden Meinung in der Wissenschaft und Teilen der Politik seit Jahren gefordert wird, ist daher ganz offensichtlich ausschließlich fiskalisch-politisch motiviert. Eine solche Betrachtung und Herangehensweise greift in einer der zentralen Strukturfragen des Dienstrechts, die das grundsätzliche Verhältnis des Dienstherrn zum Beamten betrifft, eindeutig zu kurz. Statt sich dem Wettbewerb um attraktive Beschäftigungsbedingungen zu stellen, belässt es die Bundesregierung bei der Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als Einbahnstraße, aus der selbst wechselwillige Beamtinnen und Beamte nur unter Inkaufnahme erheblicher finanzieller Nachteile herauskönnen. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD handeln widersprüchlich, wenn sie einerseits betonen, ihr Gesetzentwurf mache das Beamtenverhältnis zu einem attraktiven Rechtsverhältnis, das den Arbeitsverhältnissen in der freien Wirtschaft konkurrenzfähig sei, und gleichzeitig davor zurückschrecken, sich dieser Konkurrenz zu stellen. Wären die Beschäftigungsbedingungen wirklich konkurrenzfähig, wie von der Bundesregierung vorgetragen, bestünde kein Grund zur Sorge, dass die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die den öffentlichen Dienst im Falle der Mitnahmefähigkeit erworbener Versorgungsansprüche verlassen würden, tatsächlich so groß ist. Auch übersieht die Bundesregierung, dass sich der Bund als Dienstherr durch den Verzicht auf eine solche Regelung Gestaltungsspielräume abschneidet, etwa beim Abbau von Personalüberhängen, beispielsweise in den Postnachfolgeunternehmen. Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass der Wechsel aus der Privatwirtschaft in das Beamtenverhältnis durch eine verbesserte Anerkennung von in der Wirtschaft erworbenen Qualifikationen erleichtert werden soll. Solange jedoch der umgekehrte Weg des Wechsels oder der Rückkehr in die Privatwirtschaft durch die fehlende Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen behindert wird, besteht ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht. Die Chance, qualifizierte Quereinsteiger für eine vielleicht auch nur vorübergehende Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu gewinnen, wird ohne Not vertan. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD ist nicht geeignet, diesem Konstruktionsfehler abzuhelpfen. Er ist zu eng angelegt, indem er hinsichtlich des Schutzes
- von Anwartschaften auf Beamtenversorgung eine Parallele ausschließlich zu den Betriebsrentenanwartschaften der Tarifbeschäftigten zieht. Das ist eine verkürzende Betrachtung, die dem Problem nicht gerecht wird.
3. Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf eine faire und leistungsgerechte Bezahlung. Der Deutsche Bundestag anerkennt in diesem Zusammenhang, dass die Bundesregierung von ihrem ursprünglichen Vorhaben, die Eingangsbesoldung um 10 Prozent abzusenken, Abstand genommen hat. Grundsätzlich positiv zu bewerten sind auch die Verbesserung der Situation kinderreicher Familien durch Aufstockung des Kinderzuschlags für Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern um jeweils 50 _ monatlich, der Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle und die Rücknahme der Kürzung bei der Sonderzahlung durch eine Erhöhung der monatlichen Bezüge ab dem Jahr 2011. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass Beamtinnen und Beamte im Grundgehalt künftig nicht mehr nach ihrem Besoldungsdienstalter, sondern nach ihrer beruflichen Erfahrung vorrücken werden. Anzuerkennen ist das Bemühen der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD, durch die im Innenausschuss erfolgten Änderungen Nachteile im Lebenskommen von Betroffenen zu verhindern, die sich aus der stichtagsbezogenen Überführung aller vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen ergeben können. Ob dies ausreichend sein wird, bedarf allerdings sorgfältiger Beobachtung. Verbesserungen sind auf Grundlage der vorgenannten Änderungen auch für Soldatinnen und Soldaten vorgesehen. Auch insoweit bestehen jedoch Zweifel, ob die Kürzung der Stufenverlängerungen von 18 auf 12 Monate den soldatenspezifischen Karriereverläufen hinreichend Rechnung trägt. Zu kurz greifen auch die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD vorgesehenen Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr. Hierdurch werden gerade längerdienende Kommandosoldaten und Kampfschwimmer erheblich benachteiligt, da erst mit Stichtag 1. April 2008 eine Berechtigung zur Prämienzahlung eingeräumt wird, obwohl viele Angehörige der Spezialkräfte bereits seit zehn Jahren in den jeweiligen Verbänden dienen. Die Attraktivität gerade für die erfahrenen Soldaten, die einen Großteil der Einsatzkräfte bilden, wäre somit nicht gegeben. Die Änderung bleibt damit deutlich hinter den Vorschlägen der FDP-Bundestagsfraktion in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsrechts auf Bundestagsdrucksache 16/9317 zurück, der insbesondere die Personalbindung von Wissensträgern in den Mittelpunkt stellt.
4. Nicht hinnehmbar ist es für den Deutschen Bundestag, dass keinerlei Weiterentwicklung im Bereich der Leistungselemente erfolgt. Nachdem Politik, Gewerkschaften und Wissenschaft über lange Zeit die hohe Bedeutung leistungsbezogener Bezahlungselemente betont haben, verharrt die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf im Wesentlichen auf dem Stand von 1997. Mindestens erforderlich gewesen wäre eine Experimentierklausel, um verschiedene Leistungsmodelle erproben und einen Wettbewerb um die besten Lösungen in Gang setzen zu können.

nen. Enttäuschend ist auch das Leistungsvolumen, das nunmehr auf der Grundlage des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf einen Betrag von 0,3 Prozent der Ausgaben für die Besoldung festgeschrieben wird. Dies führt zu einer eklatanten Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dort beträgt das Leistungsvolumen derzeit 1 Prozent. Auf diese Weise wird der Grundsatz der Harmonie von Tarif und Besoldung, der, soweit erforderlich, im Interesse einer gleichmäßigen Entwicklung der Beschäftigungsbedingungen in allen Statusgruppen liegt, grob missachtet. Damit geht von dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz ein vollkommen falsches Signal aus. Dies ist umso unverständlicher, als dass den Beamtinnen und Beamten in den vergangenen Jahren erhebliche Einsparungen abverlangt worden sind, etwa durch die Halbierung der jährlichen Sonderzuwendung bei gleichzeitiger Erhöhung der Wochenarbeitszeit.

5. Als phantasie- und konzeptlos erweist sich die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Zwar handelt es sich hierbei um eine wirkungsgleiche Übertragung der Regelung im Rentenrecht auf den Bereich der Beamtenversorgung. Was bei der Rente falsch ist, wird jedoch beim Beamtenrecht nicht richtig. Der Deutsche Bundestag spricht sich deshalb dafür aus, die starren Altersgrenzen, die weder den Bedürfnissen vieler Beamtinnen und Beamten noch den personalwirtschaftlichen Gegebenheiten in den Dienststellen gerecht werden, aufzugeben. Erforderlich sind stattdessen eine Flexibilisierung des Ruhestandseintritts sowie eine Annäherung des tatsächlichen Ruhestandseintrittsalters an die gesetzlichen Altersgrenzen. Der Deutsche Bundestag spricht sich für ein Modell aus, das es dem Einzelnen ermöglicht, ab Vollendung des 60. Lebensjahres den Zeitpunkt seines Ruhestandseintritts selbst zu bestimmen, sofern seine bis dahin erworbenen Versorgungsansprüche über dem Niveau der Mindestversorgung liegen. Umgekehrt soll es allen, die dies wollen und können, möglich sein, auch über die jetzigen bzw. zukünftig geltenden Altersgrenzen hinaus zu arbeiten. Ein längeres Verbleiben im aktiven Dienst ist mit Anreizen zu versehen. Auch für Deutschland muss das Leitbild gelten, möglichst lange am Erwerbsleben teilzuhaben, statt wie bisher möglichst früh auszuschcheiden.

Ohne weiteren Befund ebenfalls nicht gerechtfertigt ist die Anhebung der besonderen Altersgrenzen für besonders belastende Berufe, etwa im Vollzugsdienst, bei der Bundespolizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr oder in Bereichen mit unregelmäßigen Schicht- und Wechseldiensten. Die demografische Entwicklung liefert keine sachliche Rechtfertigung für die Anhebung der besonderen Altersgrenzen. Alleiniger Maßstab für die Festlegung der besonderen Altersgrenzen sind die zugrunde liegenden gesundheitlichen Belastungen. Insoweit ist eine breit angelegte arbeitsmedizinische Untersuchung erforderlich, die Aufschluss darüber gibt, inwieweit eine Anhebung der Altersgrenzen für besonders belastende Berufe gerechtfertigt sein kann. Außerdem sind Konzepte für ein Gesundheitsmanagement zu entwickeln und umzusetzen.

6. Ein schwerwiegendes Versäumnis des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die unterbliebene Gleichstellung

Eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten im Bereich Besoldung, Versorgung und Beihilfe. Dabei kann die Frage, ob die Gleichstellung verfassungs- und europarechtlich geboten ist, grundsätzlich dahinstehen, wenngleich nicht übersehen werden darf, dass aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Vorlegungssache Tadao Maruko gegen die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen feststeht, dass die unterschiedliche Behandlung von Lebenspartnern und Ehegatten beim Arbeitsentgelt eine durch die Richtlinie 2000/78/EG verbotene mittelbare Benachteiligung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt, jedenfalls sofern sich Lebenspartner und Ehegatten hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer vergleichbaren Lage befinden, wovon im Hinblick auf die gegenseitigen Unterhaltspflichten von Lebenspartnern, die mit denen von Ehegatten übereinstimmen, auszugehen ist. Unabhängig davon spricht jedenfalls rechtspolitisch alles für eine Gleichstellung. Der Gesetzgeber hat eine solche Gleichstellung im Bereich der gesetzlichen Rente und der gesetzlichen Krankenversicherung bereits vollzogen. Er könnte dies auch im Versorgungs- und Beihilferecht tun. Nichts anderes ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung vom 29. September 2009 (Bundestagsdrucksache 16/10432) auf die Große Anfrage „Stand der rechtlichen Gleichstellung homosexueller Lebenspartner“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dort führt die Bundesregierung in Beantwortung der Frage 11 aus, dass der Gesetzgeber die Anspruchsberechtigungen in den Bereichen Rente und Krankenversicherung einerseits sowie Versorgung und Beihilfe andererseits an unterschiedliche Voraussetzungen knüpfen könne, woraus im Umkehrschluss folgt, dass er dies nicht tun muss, also durchaus eine Gleichstellung herbeiführen kann. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die eingetragene Lebenspartnerschaft zivilrechtlich mit der Ehe gleichgestellt und als umfassende Einstehungs- und Verantwortungsgemeinschaft mit denselben Rechten und Pflichten wie bei einer Ehe ausgestaltet hat. Spätestens nach der Einbeziehung der Lebenspartnerschaft in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung erweist sich die Ungleichbehandlung der in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamtinnen und Beamten gegenüber Verheirateten als Anachronismus, den es zu beseitigen gilt. Hier hat der Gesetzgeber einen weiten, bislang nicht ausgeschöpften Gestaltungsspielraum, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat. Der Deutsche Bundestag spricht sich daher für eine Gleichstellung im Beamtenrecht, namentlich beim Familienzuschlag, bei der Versorgung des überlebenden Partners bzw. der überlebenden Partnerin sowie bei der Beihilfe aus. Dies entspricht auch den Entwicklungen in den Ländern. In Berlin, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern ist die Gleichstellung bereits vollzogen. In Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und in Schleswig-Holstein befinden sich entsprechende Gesetzentwürfe in der parlamentarischen Beratung oder sind angekündigt. Zudem würde mit einer Gleichstellung auch im Bund ein Versprechen aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD eingelöst. Dort haben die Regierungsparteien ausdrücklich festgestellt, dass die Gesellschaft toleranter geworden sei, auf Minderheiten Rücksicht nehme und unterschiedliche Le-

bensentwürfe akzeptiere und erklärt, dass die Rechtspolitik diese Entwicklung weiter begleiten und fördern werde. In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 24. September 2009 konkretisiert Ministerin Brigitte Zypries diesen Gedanken und nennt als politisches Ziel die vollständige Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften. Diesem Ziel diene auch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass das Dienstrechtsneuordnungsgesetz entgegen der ausdrücklichen Ankündigung des Bundesministeriums der Justiz keinen Beitrag zur Beseitigung von rechtlichen Ungleichheiten leistet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts zurückzunehmen
 2. und stattdessen bis zum 30. Juni 2009 einen neuen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, das Berufsbeamten-tum des Bundes attraktiv sowie wettbewerbs- und zukunfts-fest auszugestalten, nachhaltig abzusichern und bestmöglich auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorzubereiten; auch durch eine stärkere Beschränkung des Beamtenrechtsverhältnisses auf zentrale Funktionen;
 3. analog der Frist gemäß dem Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestages (Innenausschuss A-Drs. 16(4)508) bis zum 31. Januar 2009 einen Katalog mit alternativen Regelungsvorschlägen zur Frage der Mitnahmefähigkeit von erworbenen Versorgungsansprüchen beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn oder in die Privatwirtschaft vorzulegen;
 4. bis zum 31. Januar 2009 Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Leistungselemente vorzulegen und zu deren Erprobung in der Praxis Regelungsvorschläge für eine Experimentierklausel zu unterbreiten;
 5. ebenfalls bis zum 31. Januar 2009 Vorschläge zu unterbreiten für eine Flexibilisierung des Ruhestandseintritts einschließlich der Möglichkeit, freiwillig über die jetzigen bzw. zukünftig geltende Altersgrenzen hinaus zu arbeiten;
 6. kurzfristig eine breit angelegte arbeitsmedizinische Untersuchung über die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen einer Anhebung der besonderen Altersgrenzen für besonders belastende Berufe in Auftrag zu geben, dem Deutschen Bundestag zeitnah über die Ergebnisse der Untersuchung zu berichten sowie Konzepte für ein Gesundheitsmanagement zu entwickeln und umzusetzen;
 7. unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2009, einen Gesetzentwurf zur Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Beamtenrecht des Bundes vorzulegen.
- d) Darüber hinaus hat der **Innenausschuss** den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2253 einvernehmlich für erledigt erklärt und den Antrag auf Drucksache 16/129 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Votumsempfehlung des Verteidigungsausschusses, die als Ausschussdrucksache 16(4)514 den Beratungen zugrunde lag, hat im Innenausschuss keine Mehrheit gefunden. Sie wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP nicht angenommen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 16/7076 hingewiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)507 vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen sind im Wesentlichen wie folgt begründet:

Zu Nummer I (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der Artikel 2a, 3a, 4a, 5a, 12a, 12b und 15a.

Zu Nummer II (Artikel 1)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in den Überschriften der §§ 18, 92 und 145.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Vorschrift wird ergänzt, so dass die Verleihung der Dienstherrneigenschaft auch aufgrund eines Gesetzes erfolgen kann und damit auch im Wege des Satzungsrechts bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Zu Buchstabe a (§ 15 Satz 1)

Die Vorschrift wird an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 15 Satz 2)

Redaktionelle Klarstellung, dass die Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennung erst eintreten, wenn die Heilungsmöglichkeiten nach § 13 nicht eingetreten sind.

Zu Nummer 4 (§ 18)

In dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 2. September 2001 (BGBl. II S. 810) findet auf die Schweiz noch nicht die Richtlinie 2005/36/EG, sondern deren Vorgängerrichtlinien Anwendung. Deshalb bestimmt Absatz 1 Nr. 2, dass die Laufbahnbefähigung auch aufgrund eines mit einem Drittstaaten geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, anerkannt werden kann.

Die neuen Absätze 3 und 4 eröffnen die Möglichkeit, zur Deckung des Verwaltungsaufwandes bei der Anerkennung der Berufsqualifikationen Gebühren und Auslagen zu erheben und die hierfür erforderliche Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu Nummer 5 (§ 24)**Zu Buchstabe a** (§ 24 Abs. 2 Satz 2)

Die Vorschrift wird redaktionell an den Wortlaut der §§ 67 und 71 angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 24 Abs. 5)

Die Regelung entspricht mit inhaltlichen Klarstellungen der bisherigen Rechtslage. Das heißt, die Regelung des § 24 erfasst Ämter der Besoldungsgruppe B 6 bis B 9 in den obersten Bundesbehörden sowie die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter der übrigen Bundesbehörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie keine richterliche Unabhängigkeit besitzen. Die Ämter der Direktorin und des Direktors beim Bundesverfassungsgericht sowie die den Funktionen der stellvertretenden Direktorin und des stellvertretenden Direktors des Bundesrates zugeordneten Ämter werden wegen der besonderen Vertrauensstellung gegenüber dem Bundesrat bzw. dem Bundesverfassungsgericht als Verfassungsorganen ausgenommen.

Zu Buchstabe c (§ 24 Abs. 7)

Redaktionelle Folgeänderung, da die Ämter in § 24 Abs. 5 nicht erweitert werden.

Zu Nummer 6 (§ 40 Abs. 3 Satz 2)

Die Vorschrift wird redaktionell an den Wortlaut des § 67 angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 46 Abs. 4 Satz 4)

Um die Leistungen in gleichem Umfang wie bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten systemkonform in das Beamtenrecht und in Abgrenzung zu den Leistungen der Beihilfe anzupassen, wird § 46 Abs. 4 um einen Satz 4 ergänzt, wonach der Dienstherr zur Tragung der Kosten für die gesundheitliche und berufliche Rehabilitation verpflichtet wird, sofern keine anderen Ansprüche (Beihilfe) bestehen. Diese Pflicht erstreckt sich auf die erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen im Einzelfall und wird damit ausdrücklich gesetzlich geregelt und nicht nur in der Gesetzesbegründung erläutert.

Zu Nummer 8 (§ 51 Abs. 3)**Zu Buchstabe a** (§ 51)

Die Regelung des § 51 Abs. 3 wird in § 93 Abs. 2 bzw. § 95 Abs. 5 aufgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 51 Abs. 4 und 5 alt)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung von Absatz 3.

Zu Nummer 9 (§ 54 Abs. 1 Nr. 8)

Redaktionelle Anpassung an Artikel 1a des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215).

Zu Nummer 10 (§ 79 Abs. 1)

Der Aufbau der Vorschrift bedarf aus Gründen der Klarheit und besseren Zitierbarkeit der einzelnen Regelungen einer Korrektur.

Zu Nummer 11 (§ 80 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 86 Abs. 1)

Redaktionelle Korrektur des Wortlautes zur Verdeutlichung des Vorrangs des Gesetzes für die Festlegung der Amtsbezeichnung wie im bisherigen § 81 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 88)

Redaktionelle Änderungen in Satz 2 und dem bisherigen Satz 3.

Durch den neuen Satz 3 wird die Grenze für Teilzeitbeschäftigte, ab der Mehrarbeit nach Satz 2 durch Dienstbefreiung auszugleichen ist, entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung herabgesetzt. Diese Neuregelung steht im Zusammenhang mit der zeitgleich erfolgenden Neuregelung des § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 14 (§ 92)**Zu Buchstabe a** (§ 92 Überschrift)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 92 Abs. 5 Satz 3)

Die Vorschrift regelt die Gewährung eines Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe des Mindestbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung für sechs Monate. Damit wird auch für Beamtinnen und Beamte während der Zeit der Pflege einer pflegebedürftigen Person neben dem weiter bestehenden Beihilfeanspruch eine vollwertige Absicherung im Krankheitsfall sichergestellt. Der Zuschuss deckt zwar nicht alle Kosten einer ergänzenden Krankenversicherung ab, ist aber geeignet, die Entscheidung zur Pflege von Angehörigen zu fördern. Damit wird eine wesentliche Maßnahme des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes und des Pflegezeitgesetzes, die nicht unmittelbar auf Beamtinnen und Beamte anwendbar sind, entsprechend dem Prüfauftrag des Deutschen Bundestages in das Dienstrecht übertragen. Weitere Änderungen im Dienstrecht sind nicht erforderlich, da das Bundesbeamtengesetz bereits Regelungen enthält, die eine Umsetzung der Maßnahmen des Pflegezeitgesetzes ermöglichen.

Zu Nummer 15 (§ 93 Abs. 2)**Zu Buchstabe a** (§ 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Der Verweis auf § 1 Abs. 4 der Elternzeitverordnung wird durch eine inhaltliche Umschreibung ersetzt. Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (§ 93 Abs. 2 Satz 2)

Die Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 1 wird zur Klarstellung, dass auch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte bei Al-

tersteilzeit im Blockmodell in Stellenabbaubereichen von der Anpassung der Altersgrenze ausgenommen sind, in § 93 Abs. 2 aufgenommen. Beim Ruhestand auf Antrag bleibt es im Fall der Altersteilzeit im Blockmodell ebenfalls bei den bisherigen Antragsaltersgrenzen.

Zu Nummer 16 (§ 95)**Zu Buchstabe a** (§ 95 Abs. 4 Satz 1)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b (§ 95 Abs. 5)

Die Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 wird zur Klarstellung, dass bei Inanspruchnahme des sog. Altersurlaubs ohne Dienstbezüge nach dem bisherigen § 72e Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes von der schrittweisen Anpassung der Altersgrenze auf 67 Jahre abgesehen wird, in § 95 Abs. 5 aufgenommen.

Zu Nummer 17 (§ 115 Abs. 7)

Die Vorschrift übernimmt die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des bisherigen § 125c Abs. 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Nummer 18 (§ 129 Abs. 2)

Folgeänderung zu Nummer III.28 (Nummer 62 Buchstabe n).

Zu Nummer 19 (§ 132)**Zu Buchstabe a** (§ 132 Abs. 5)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 132 Abs. 8 Satz 4)

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 67.

Zu Nummer 20 (§ 145)

Der neu eingefügte Absatz 1 dient der Klarstellung, dass alle Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu Nummer 21 (§ 147)**Zu den Buchstaben a und b**
(§ 147 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c (§ 147 Abs. 3)

Aufnahme einer Revisionsklausel wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit wird die Überprüfung der Anhebung der Altersgrenzen im Beamtenrecht sichergestellt.

Zu Nummer III (Artikel 2)**Zu Nummer 1** (Eingangssatz)

Redaktionelle Änderung durch zwischenzeitliche Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (Nummer 2)

Die bisherige Nummer 2 wurde mit Ausnahme der Änderung in § 1 Abs. 2 Nr. 6 (bisher Nummer 2 Buchstabe b) bereits durch Artikel 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 geregelt.

Zu Nummer 3 (Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc)

Die inhaltlichen Regelungen des Gesetzentwurfs bleiben bestehen.

Der in § 6 Abs. 2 neu eingefügte Satz 5 setzt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2007 (2 C 17.06) um. Das Bundesverwaltungsgericht hatte gefordert, dass der Gesetzgeber selbst und nicht der Verordnungsgeber der Altersteilzeitzuschlagsverordnung eine von § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelung für dort bisher nicht ausdrücklich genannte Besoldungsbestandteile regeln muss. Daher wird die bisher nur in der Altersteilzeitzuschlagsverordnung enthaltene Regelung zu steuerfreien Bezügen in das Bundesbesoldungsgesetz überführt.

Zu Nummer 4 (Nummer 8)**Zu den Buchstaben a und b** (§ 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3)

Zur leichteren Verständlichkeit wird die bisher in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Formulierung für Fälle des § 28 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in einen eigenen Absatz überführt und gleichzeitig klargestellt, dass in diesen Fällen ebenfalls eine Addition verschiedener Stellenzulagen zulässig ist.

Zu Buchstabe c (§ 13 Abs. 4)

Folgeänderung wegen der Einfügung eines weiteren Absatzes.

Zu Nummer 5 (Nummer 9)**Zu Nummer 9****Zu Buchstabe a** (§ 14 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe b** (§ 14 Abs. 2)

Es handelt sich um eine durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 erforderlich gewordene Folgeänderung. Mit der Einarbeitung der zum 1. Januar 2009 um 2,8 Prozent erhöhten allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltstabelle im Zuge der Einführung der neuen Grundgehaltstabelle A ist die Bezugnahme auf die Regelung zur allgemeinen Stellenzulage aus Gründen der Rechtsklarheit zu streichen.

Zu Nummer 6 (Nummer 10)

Redaktionelle Änderungen und Anpassung an spezialgesetzliche Regelungen, die bereits aktuell eine Entnahme von Mitteln zur Finanzierung für Versorgungsausgaben vorsehen (z. B. Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“).

Zu Nummer 7 (Nummer 12 Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

(Nummer 17 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (Nummer 18)**Zu Buchstabe a** (§ 27)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 27 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 27 Abs. 3 Satz 2)

Mit der Neufassung wird die Vorschrift um eine Regelung ergänzt, die die Stufenlaufzeiten für Beamte in den Laufbahnen des einfachen Dienstes verändert.

Um sicherzustellen, dass Beamte des einfachen Dienstes mit ihrem Lebenserwerbseinkommensniveau im relativen Vergleich der Laufbahngruppen nicht ungünstiger abschneiden, wird durch die Neuregelung die Laufzeit der Stufen 5 bis 7 von jeweils vier auf drei Jahre verkürzt. Dies verbessert für diese Beschäftigtengruppe die Wirkung der neuen Tabellenstruktur.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 27 Abs. 4 Satz 2)

Um den Karriereverläufen von Soldaten Rechnung zu tragen, gelten für sie besondere Regelungen für das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Verlängerung der Stufenlaufzeiten ab Besoldungsgruppe A 8 oder mit Erreichen der Stufe 4 um jeweils 18 Monate wird durchgehend auf zwölf Monate verkürzt. Diese Maßnahme wirkt sich positiv vor allem für langdienende Zeitsoldaten und Berufssoldaten aus.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 27 Abs. 9 Satz 2)

Folgeänderung zur Neufassung von Artikel 1 § 24 Abs. 5 Satz 1.

Zu Buchstabe b (§ 28)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 28 Abs. 1)**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Die Neuregelung ersetzt die ursprünglich vorgesehene pauschale anteilige Anrechnung von Soldatenzeiten. Mit der Regelung behalten ausgeschiedene Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit beim Wechsel in ein Beamtenverhältnis die im Soldatenverhältnis erreichte Erfahrungsstufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Erfahrungszeit. Befanden sie sich zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens in einem von § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 angeordneten Verlängerungszeitraum, erfolgt die Anerkennung in pauschaler Weise durch Festsetzung der jeweils nächsthöheren Stufe, deren Dauer sich dann – ohne eine nochmalige Berücksichtigung der konkreten Dauer der letzten Erfahrungsstufe im Soldatenverhältnis – nach § 27 Abs. 3 bestimmt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 28 Abs. 1 Satz 5)

Der Verzicht auf das Einvernehmen bei der Anrechnung von zusätzlichen Qualifikationen als Erfahrungszeit eröffnet den

Personalstellen mehr Eigenständigkeit bei der Einstellung in besonders nachgefragten Bereichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 28 Abs. 2)**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 28 Abs. 2 Nr. 3)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 28 Abs. 2 Nr. 4)

Folgeänderung aufgrund der Änderung in Dreifachbuchstabe ddd.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 28 Abs. 2 Nr. 5)

Folgeänderung aufgrund der Änderung in Dreifachbuchstabe ddd.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (§ 28 Abs. 2 Nr. 6)

Die Änderung ergänzt den Katalog von Zeiten ohne Dienstbezüge, die das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes nicht verzögern. Aufgenommen werden Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis erbracht wurden. Nach bisherigem Besoldungsrecht gelten Zeiten in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis als Zeiten mit Besoldung, sie führen damit nicht zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg. Diese Rechtslage wird mit der Änderung nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 28 Abs. 3)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 10 (Nummer 23)**Zu Buchstabe a** (Nummer 23 Buchstabe b)**Zu Nummer 23 Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 34 Abs. 2 Satz 2)

Anpassung der Vorschrift an Artikel 12 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009, mit dem die vollständige Angleichung der Ostbesoldung an die Westbezüge abgeschlossen wurde.

Zu Nummer 23**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 34 Abs. 2 Satz 4 alt)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 49 des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b (Nummer 23 Buchstabe c und d)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11

(Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 12 (Nummer 25)

Mit der Neufassung wird in der Überschrift des § 37 eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Im Übrigen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 13 (Nummer 26 Buchstabe a)

Zu Buchstabe a (§ 38 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 38 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung mit Blick auf die Änderung in Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 14 (Nummer 29 Buchstabe c und d)

Zu Nummer 29 Buchstabe c (§ 42a Abs. 3)

Der bisherige Satz 1 entfällt durch die neue Regelung in Absatz 4. Die Anhebung des Höchstbetrages bei Teams im (neuen) Satz 3 wurde in den vergangenen Jahren wiederholt von den Anwendern in den Behörden vorgeschlagen. Die Honorierung personalstarker Teams wurde bisher dadurch erschwert, dass aufgrund der Höchstgrenze nur geringe Beträge für das einzelne Teammitglied zur Verfügung standen. Die deutliche Anhebung der Höchstgrenze auf 250 Prozent ermöglicht hier künftig höhere Einzelbeträge, wodurch die Attraktivität der Teamprämie steigt.

Satz 4 stellt klar, dass bei einer Leistungsprämie oder -zulage, die sich nach einer Aufteilung einer Teamprämie für den einzelnen Beamten oder Soldaten ergibt, die in Absatz 2 Satz 4 vorgeschriebene Höchstgrenze (Leistungsprämie: Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Leistungszulage: 7 Prozent des Anfangsgrundgehaltes) nicht überschritten werden darf.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe d (§ 42a Abs. 4)

Mit der Vorschrift wird ein gesetzliches Mindestbudget für die Gewährung von Leistungselementen eingeführt. Die Bezugnahme auf „jeweilige Leistungsbezahlungssysteme“ berücksichtigt neben den Bereichen, in denen eine Leistungsbezahlung ausschließlich mit den im Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Instrumenten (Leistungsstufe, Leistungszulage und Leistungsprämie) erfolgt, auch solche Bereiche, in denen besondere Regelungen die Instrumente nach dem Bundesbesoldungsgesetz ergänzen oder ersetzen (z. B. Bundesbank, Postnachfolgeunternehmen, Deutsche Bahn). Der Vorhundertsatz für das jährliche Mindestvergabebudget in den jeweiligen Haushalten orientiert sich an den seit dem Jahr 2004 im Bundeshaushalt eingestellten Mitteln in Höhe von 31 Mio. Euro. Satz 2 knüpft hierzu für den Bereich des Bundeshaushalts an die bisher in § 7 des Bundessonderzahlungsgesetzes enthaltene Regelung zur Bereitstellung dieser Mittel an. Die entsprechende Regelung in § 7 des Bundessonderzahlungsgesetzes entfällt (siehe Nummer XVIII.34 Buchstabe c). Satz 3 bestimmt die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Vergabebudgets. Satz 4 legt die Zweckbindung der entsprechenden Mittel fest sowie die Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung.

Zu Nummer 15 (Nummer 29a)

Zu Nummer 29a (§ 43)

Die Spezialkräfte der Bundeswehr leiden seit mehreren Jahren unter erheblichen Nachwuchsproblemen. Die Anzahl der geeigneten Bewerber bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück. Zur Verbesserung der Nachwuchsgewinnung von

Spezialkräften sind zusätzliche finanzielle Maßnahmen erforderlich.

Die Ausbildung der Spezialkräfte ist mit keiner anderen Ausbildung in der Bundeswehr vergleichbar und erfordert eine außergewöhnliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft. Die Prämien bieten einen Anreiz, sich für den Dienst in den Spezialkräften zu bewerben, während der mehrstufigen fordernden Ausbildung dauerhaft Höchstleistungen zu bringen und als ausgebildeter Angehöriger der Spezialkräfte über die festgelegte Verwendungszeit hinaus verwendet zu werden.

Die Prämienregelung wird mit Wirkung vom 1. April 2008 eingeführt. Für Soldatinnen und Soldaten, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Auswahlverfahren, in der Ausbildung oder in der Einsatzverwendung befinden, sind Übergangsregelungen vorgesehen, um Härtefälle auszuschließen.

Zu § 43 Abs. 1

Die Vorschrift bestimmt den berechtigten Personenkreis.

Zu § 43 Abs. 2

Eine Prämie in Höhe von 3 000 Euro wird nach Bestehen des Auswahlverfahrens gezahlt, das für die Kommandosoldaten aus einem zweiteiligen Eignungsfeststellungsverfahren, der Grundlagenausbildung und dem Überlebenslehrgang für Spezialkräfte besteht. In dieser Zeit sind körperlich sehr fordernde Prüfungsaufgaben und umfassende psychologische Tests zu absolvieren. Im Durchschnitt bestehen nur ca. 8 bis 10 Prozent der Bewerber das Eignungsfeststellungsverfahren.

Kampfschwimmer unterliegen während des Auswahlverfahrens vergleichbaren Belastungen wie die Kommandosoldaten.

Durch die Zahlung der Prämie in Höhe von 3 000 Euro nach erfolgreichem Abschluss und anschließendem Ausbildungsbeginn soll die außerordentliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft gefördert und honoriert werden.

Die Prämie nach Absatz 2 erhält auch, wer das Auswahlverfahren vor dem 1. April 2008 bereits angetreten, jedoch noch nicht abgeschlossen hat.

Die Prämie unterliegt bis zum Abschluss der Kommando- bzw. Kampfschwimmerausbildung einem Rückforderungsvorbehalt.

Zu § 43 Abs. 3

Nach Bestehen des Auswahlverfahrens und der Versetzung zum Kommando Spezialkräfte (KSK) müssen Kommandosoldaten die zweijährige Kommandoausbildung durchlaufen. Sie wird zwar als „Basisausbildung“ bezeichnet, da sich weitere Spezialisierungen anschließen, befähigt jedoch bereits zur Teilnahme an Operationen der Spezialkräfte. Während der Ausbildung unterliegen die Soldaten sehr hohen Leistungsanforderungen, die mit denen anderer militärischer Ausbildungen nicht vergleichbar sind.

Kampfschwimmer absolvieren eine ca. zwei Jahre dauernde weiterführende Ausbildung zum Kampfschwimmer, bevor in einer zusätzlichen Fachverwendung eine Spezialisierung erfolgt.

Eine Prämie in Höhe von 10 000 Euro nach Abschluss der Ausbildung soll motivieren, sich ständig neu den außeror-

dentlichen Forderungen zu stellen, und den Willen stärken, diese hochwertige Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Die Prämie kann zurückgefordert werden, wenn der Soldat vor Ablauf von sechs Jahren seit Beginn der Ausbildung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mehr bei den Spezialkräften verwendet wird oder die Verwendung für mehr als drei Monate unterbrochen wird und dadurch die vorgeschriebene Verwendungszeit nicht mehr erreicht werden kann.

Zu § 43 Abs. 4

Bereits bei der Bewerbung für das KSK muss die Bereitschaft erklärt werden, dort mindestens sechs Jahre Dienst zu leisten. Dieser Zeitraum beginnt mit der zweijährigen Basisausbildung. Nach deren Abschluss soll der Soldat mindestens vier weitere Jahre für Kommandoeinsatzverwendungen zur Verfügung stehen und begleitend bedarfsorientierte weiterführende Spezialausbildungen erhalten.

Eine stufenweise Weiterverpflichtung während der laufenden Ausbildung ist sowohl für Bewerber ohne Vordienstzeit als auch für Bewerber aus der Truppe möglich.

Mit der Prämie in Höhe von 5 000 Euro pro Jahr über die Mindestzeit von sechs Jahren hinaus soll die Bereitschaft geweckt und gefördert werden, die erworbenen Erfahrungen und Fähigkeiten über eine längere Verwendungsdauer zur Verfügung zu stellen. Damit werden die erheblichen Aus- und Fortbildungsinvestitionen (rund 200 000 Euro pro Person) weiter genutzt und in der Folge Kosten für die sonst notwendige Regeneration vermieden. Darüber hinaus trägt ein längeres Verbleiben der einsatzerfahrenen Soldaten deutlich zur besseren Auftrags Erfüllung bei.

Die Prämie soll jährlich im Voraus gezahlt werden. Wird der Dienst wegen Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung nicht über das gesamte Jahr ausgeübt, steht im Regelfall nur die anteilige Prämie zu; dies folgt den Vorschriften über anteilig zustehende Bezüge gemäß § 3 des Bundesbesoldungsgesetzes. Wenn die Verwendung vorzeitig aus Gründen endet, die der Soldat nicht zu vertreten hat, soll die Prämie für das jeweilige Jahr belassen werden. Hierdurch wird insbesondere den besonderen Gefahren für Leib und Leben Rechnung getragen, denen der Soldat nicht nur im Einsatz, sondern auch während der vorbereitenden Fortbildungen und Übungen ausgesetzt ist.

Zu § 43 Abs. 5

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der Anspruch auf die Prämie nicht noch für Soldatinnen und Soldaten entsteht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mehr in den Spezialkräften der Bundeswehr verwendet werden.

Zu § 43 Abs. 6

Die Prämie nach Absatz 3 in Höhe von 10 000 Euro erhält, wer nach Bestehen der zweijährigen Ausbildung noch für weitere vier Jahre für eine Einsatzverwendung zur Verfügung steht; dies entspricht einer Mindestverwendungszeit von sechs Jahren seit Beginn der Ausbildung. Diese Prämie erhält auch, wer sich am 1. April 2008 bereits in der Einsatzverwendung befunden hat und ab diesem Zeitpunkt noch

weitere vier Jahre Dienst leistet. Anderenfalls können Prämien nach Maßgabe des Absatzes 4 zustehen. Der Anspruch auf die Prämie in Höhe von 3 000 Euro für das Bestehen des Auswahlverfahrens kann nicht mehr entstehen.

Zu § 43 Abs. 7

Die Prämie gemäß Absatz 4 in Höhe von jährlich 5 000 Euro erhält, wer mehr als sechs Jahre Dienst bei den Spezialkräften geleistet hat. Diese Prämie erhält auch, wer die zeitliche Voraussetzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prämienregelung bereits erfüllt hat, wobei die erste Prämie ggf. nur anteilig, nämlich frühestens gerechnet ab dem 1. April 2008, zusteht.

Zu § 43 Abs. 8

Diese Regelung ist nur während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten der Prämienregelung erforderlich, um auszu-schließen, dass Personen, die sich bei Inkrafttreten der Regelung bereits in der Einsatzverwendung befinden, für denselben Zeitraum mehrere Ansprüche erwerben.

Zu § 43 Abs. 9

Die Prämienregelung wird mit einer Evaluierungspflicht bis zum 31. Dezember 2014 eingeführt. Dabei hat das Bundesministerium der Verteidigung zu prüfen, ob die Prämienregelung nachweisbar Auswirkungen auf die Personalgewinnung der Spezialkräfte der Bundeswehr im Vergleich zu der Zeit vor der Prämienregelung gezeigt hat. Auf der Basis der Prüfungsergebnisse wird dann über eine Beibehaltung der Regelung zu entscheiden sein.

Zu Nummer 16 (Nummer 33 Buchstabe b)

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 48 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung. Die Streichung des Zusatzes „mit Zustimmung des Bundesrates“ wurde bereits durch Artikel 1 Nr. 6 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vorgenommen. Darüber hinaus ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 48 Abs. 1 Satz 3)

Der bisherige Satz 3 wird geteilt. Er entspricht zukünftig dem bisherigen ersten Teilsatz.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 48 Abs. 1 Satz 4)

Im neuen Satz 4 wird der bisherige zweite Teilsatz von Satz 3 aufgenommen. Er wird um eine Ausnahmeregelung für Teilzeitbeschäftigte ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13. März 2008 (BVerwG 2 C 128.07) im Einklang mit dem – zuvor im

Wege des Vorabverfahrens angerufenen – Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Urteil vom 6. Dezember 2007, C 300/06) entschieden, dass eine Mehrarbeitsstunde, die ein Teilzeitbeschäftigter bis zur jeweils geltenden Grenze der Vollzeitbeschäftigung leistet, nicht schlechter vergütet werden darf als der gleichlange Dienst, den ein Vollzeitbeschäftigter im Rahmen seiner regulären Arbeitszeit leistet. Soweit Teilzeitbeschäftigte für entsprechende Mehrarbeitsstunden eine niedrigere Vergütung erhalten als Vollzeitbeschäftigte, liegt hierin eine nach Gemeinschaftsrecht unzulässige mittelbare Diskriminierung der zumeist weiblichen Teilzeitbeschäftigten. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte erforderlich. Mit der Änderung wird die Verordnungsermächtigung des § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend angepasst.

Zu Nummer 17 (Nummer 38a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (Nummer 42a)

Folgeänderung zur Aufnahme der Zuweisung in § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1).

Zu Nummer 19 (Nummer 44)

Der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag für den Auslandsverwendungszuschlag wurde zuletzt mit Gesetz vom 24. Juli 1995 angepasst. Die Erhöhung dieses Betrages ermöglicht es, durch eine Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung die in dieser Verordnung in 6 Stufen festgelegten AVZ-Sätze anzupassen und dabei sowohl die allgemeine Entwicklung zu berücksichtigen als auch den besonderen Belastungen von Auslandsverwendungen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 20 (Nummer 51)

Mit der Neufassung von Nummer 51 wird in § 71 ein neuer Absatz 1 eingefügt, der klarstellt, dass Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Im Übrigen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 21 (Nummer 52 Buchstabe b)

Im Zuge einer gesteigerten Ressortverantwortlichkeit wird auf die Einholung des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern verzichtet.

Zu Nummer 22 (Nummer 53 Buchstabe a)

Mit der Änderung werden Richterinnen und Richter des Bundes in den Geltungsbereich der Ermächtigungsnorm des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes einbezogen. Damit wird sichergestellt, dass auch Richterinnen und Richter im Falle begrenzter Dienstfähigkeit den Zuschlag nach der Verordnung über einen Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit erhalten können.

Zu Nummer 23 (Nummer 54)

Die in Nummer 54 ursprünglich vorgesehene Regelung des § 74 sah eine Übergangsregelung zur Anwendung der Zwei-

ten Besoldungs-Übergangsverordnung vor. Diese Regelung kann entfallen, da die in den ursprünglichen Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Änderungen mit Artikel 12 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 bereits unmittelbar in § 12a der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung umgesetzt sind. Für den ursprünglichen Absatz 3 besteht infolge der im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 erfolgten vorgenommenen Angleichung der Bezüge im Tarifgebiet Ost an das Westniveau zum 1. April 2008 kein Regelungsbedarf mehr.

Die Neufassung des § 74 enthält in Nummer 54 eine Übergangsregelung zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder, die einerseits die bereits im Gesetzentwurf enthaltene Rückwirkung der vorgenommenen Erhöhung zum 1. Januar 2007 berücksichtigt und andererseits die Änderungen aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 nachvollzieht. Die Befristung des Zahlbetrages für 2009 steht im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tabellenreform. Ab diesem Zeitpunkt ergeben sich die Zahlbeträge wieder unmittelbar aus der Anlage V.

Zu Nummer 24 (Nummer 56)

Folgeänderung zur Neufassung von Artikel 3 § 2 Abs. 5.

Zu Nummer 25 (Nummer 57 Buchstabe b und c)**Zu Nummer 57 Buchstabe b** (§ 77 Abs. 2 alt)**Zu Nummer 57****Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 77 Abs. 2 Satz 1 alt)

Anpassung der Vorschrift an die abgeschlossene Westangleichung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 und redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1.

Zu Nummer 57**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 77 Abs. 2 Satz 4 alt)

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Regelungen des Artikels 2 Nr. 8 und 13 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 57**Zu Buchstabe c** (§ 77 Abs. 3 alt)

Anpassung der Vorschrift an die abgeschlossene Westangleichung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009.

Zu Nummer 26 (Nummer 58)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27 (Nummer 61)

Die §§ 84 und 85 wurden bereits durch Artikel 1 Nr. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 geändert bzw. eingefügt. Daher werden sie gestrichen.

Gegenüber dem Gesetzentwurf ergeben sich für § 83 folgende weitere Änderungen:

Durch die Änderung der Überschrift wird deutlich, dass die Vorschrift auch Übergangsregelungen für Ausgleichszulagen trifft, die von der Neuregelung nicht betroffen sind.

Durch die Änderung des Datums in den Absätzen 2 und 3 wird der nahtlose Übergang von der bisherigen Rechtslage bei den Ausgleichszulagen auf die neue Rechtslage sichergestellt.

Durch den Einbau der jährlichen Sonderzahlung steigen die monatlichen Bezüge an, nicht jedoch die Jahresbezüge. Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass diese Erhöhung der monatlichen Bezüge nicht zu einer Verminderung von Ausgleichszulagen führt.

Zu Nummer 28 (Nummer 62)

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe a (Vorbemerkung Nummer 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

(Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 1 Satz 2)

Durch Einfügung des Satzes 2 wird befristet eine erhöhte Stellenzulage für „Kommandanten“ eingeführt. Hierbei handelt es sich um Soldaten der Luftwaffe, die als Transportflugzeugführer in besonders verantwortungsvoller und deshalb herausgehobener Funktion verwendet werden. Dieser Personenkreis hat besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit und Einsatzflexibilität des militärischen Lufttransports. Zur Kommandantenausbildung wird nur zugelassen, wer über herausragende Fähigkeiten in der Führung des unterstellten Personals, eine gefestigte Persönlichkeit und hohes fachliches Wissen und Können verfügt. Voraussetzung ist daher im Regelfall ein mehrjähriger Einsatz als Co-Pilot. Das erweiterte Einsatzspektrum der Luftwaffe, auch im Rahmen der „Besonderen Auslandseinsätze“, und die damit verbundene weltweite, flexible, zeitkritische und bedarfsorientierte Auftragserfüllung im Bereich des Lufttransports stellen insbesondere an die Kommandanten herausragende Anforderungen. Diesen soll bei der Bemessung der Zulagen Rechnung getragen werden.

Transportflugzeuge des militärischen Lufttransports der Bundeswehr werden insbesondere für folgende Aufgaben genutzt:

- Lufttransport von Personal und Material,
- Unterstützung von Rettungs- und Evakuierungsoperationen,
- ab Luftbetankung.

Die Befristung trägt dem Gedanken Rechnung, dass Einsatzbelastungen variable Größen sind. Nach derzeitiger Einschätzung ist es sachgerecht, die Vorschrift nach Fristablauf wieder in der bisher geltenden Fassung anzuwenden. Einer erneuten Gesetzesänderung bedarf es nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

(Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 2 Satz 1)

Die Regelung stellt sicher, dass der Erhöhungsbetrag für Kommandanten nur für die Dauer der tatsächlichen entsprechenden Verwendung zusteht. Ansprüche auf Weiterwäh-

rung entstehen nicht. Bei Wegfall des Erhöhungsbetrags kann eine Ausgleichszulage nach Maßgabe des § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 4)

Redaktionelle Änderung infolge des Einbaus der Sonderzahlung durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Doppelbuchstabe dd

(Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 6)

Zu Absatz 6 Satz 1

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die „Zulassungsordnung für Luftfahrzeugbesatzungsangehörige der Bundeswehr“ (Zentrale Dienstvorschrift – ZDv – 19/11) aufgrund der Ermächtigung nach § 30 des Luftverkehrsgesetzes erlassen. In ihr wird festgelegt, welche besonderen Berechtigungen ein Luftfahrzeugführer erwerben muss, um als Kommandant verwendet werden zu können.

Zu Absatz 6 Satz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 Satz 1)

Diese Regelung ist unverändert geblieben und entspricht dem bisherigen Buchstaben a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe c (Vorbemerkung Nummer 11)

Rettungsmediziner und Fachärzte im klinischen wie im niedergelassenen Bereich stellen eine für den Dienst der Streitkräfte als besonders wichtige Personalressource dar. Durch die Neufassung der Nummer 11 wird befristet eine Stellenzulage für Rettungsmediziner und Gebietsärzte eingeführt, die dazu dienen soll, die herausgehobene Verantwortung dieses besonders qualifizierten Fachpersonals der Streitkräfte abzugelten. Darüber hinaus soll die Zulage motivieren, Qualifikationen zu erwerben, die dem ärztlichen Standesrecht unterliegen und nicht befohlen werden können, jedoch für die Auftragserfüllung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr essenziell sind.

Zu Nummer 11 Abs. 1 Buchstabe a

Die Verfügbarkeit rettungsmedizinisch qualifizierter Ärzte ist eine Kernaufgabe des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und ein unverzichtbarer Bestandteil der Auftragserfüllung.

Gerade der medizinischen Erstversorgung kommt eine herausragende Bedeutung zu. Dabei gilt es, auch im Auslandseinsatz eine medizinische Versorgung sicherzustellen, die im Ergebnis dem Standard in Deutschland entspricht. Im Einsatz haben Rettungsmediziner regelmäßig auf sich allein gestellt fachliche Entscheidungen zu treffen. Dies verlangt eine Kombination aus besonders hoher Belastbarkeit und Kompetenz.

Die dienstliche Verpflichtung zur Erhaltung der rettungsmedizinischen Qualifikation besteht für Soldatinnen und Soldaten mit der Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung „Sani-

tätsoffizier Arzt Rettungsmediziner“. Keine dienstliche Verpflichtung zur Erhaltung dieser Qualifikation besteht für Gebietsärzte – mit Ausnahme der Ärzte für Allgemeinmedizin und Anästhesie – sowie für Ärzte, die länger als drei Jahre oder dauerhaft außerhalb der unmittelbaren Patientenversorgung eingesetzt sind.

Zu Nummer 11 Abs. 1 Buchstabe b

Der berechtigte Personenkreis zu Buchstabe b wird auf Ärzte in kurativen, präventivmedizinischen oder begutachtenden Verwendungen begrenzt, mit denen die in überdurchschnittlichem Maße Alleinverantwortung gegenüber Patienten oder zu begutachtendem und unterstelltem Personal verbunden ist.

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung ist die Bundeswehr auf Sanitätsoffiziere mit abgeschlossener gebietsärztlicher Weiterbildung angewiesen, die im Grundbetrieb und im Auslandseinsatz alleinverantwortlich tätig sind und darüber hinaus zu Aus-, Fort- und Weiterbildung junger Sanitätsoffiziere im jeweiligen Fachgebiet beitragen. Für die sanitätsdienstliche Einsatzunterstützung ist die Verfügbarkeit besonders qualifizierter und belastungsresistenter Fachärzte unerlässlich. Die Bundeswehrkrankenhäuser sind auf ein medizinisch besonders forderndes Patientenspektrum ausgelegt.

Die langjährige, kostenintensive Weiterbildung erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Ärztekammern und erfordert ein Engagement, das den dienstlichen Rahmen deutlich überschreitet. Die Zulage soll auch das hohe persönliche Engagement honorieren, denn ein Teil der erforderlichen Qualifikation kann nur außerhalb des Dienstes erworben und erhalten werden. Zudem erfordert ihr Erhalt ständige praktische Inübnung und Weiterbildung.

Die alleinige Verantwortung des Facharztes und des Rettungsmediziners insbesondere bei lebensrettenden Maßnahmen oder schwerwiegenden operativen Eingriffen bedingt stets auch deren persönliches Haftungsrisiko bei Fehlern. Die Haftung des Dienstherrn stellt den Arzt nicht in jeder Situation von persönlichen Schadenersatzforderungen oder strafrechtlichen Verfolgungen frei.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe d (Vorbemerkung Nummer 13b)

Bisher waren an Verwaltungsgemeinschaften stets Vertretungen beteiligt, deren Leiter nach den Besoldungsgruppen B 6 oder B 9 eingestuft waren. Zukünftig sollen Verwaltungsgemeinschaften auch an Vertretungen gebildet werden, deren Leiter niedriger als Besoldungsgruppe B 6 eingestuft sind. In diesen Fällen ist die Zulage nicht erforderlich, da die Anforderungen an die Kanzler nicht wesentlich über das übliche Maß hinausgehen.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe e (Vorbemerkung Nummer 13b)

Mit Inkrafttreten der neuen Auslandsbesoldung am 1. Juli 2010 wird Nummer 13b in der Fassung des Buchstaben e die Nummer 13b in der Fassung des Buchstaben b ablösen. Durch die vorgenommene Eingrenzung wird auch hier dem Umstand Rechnung getragen, dass auch an kleineren Bot-

schaften Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, eine Kanzlerzulage aufgrund der geringeren Anforderungen dort jedoch nicht gezahlt werden soll.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe f (Vorbemerkung Nummer 27)

Diese Regelung ist unverändert geblieben und entspricht dem bisherigen Buchstaben a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe g (Besoldungsgruppe A 10)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe h (Besoldungsgruppe A 15)

Folgeänderung aus der Änderung der Amtsbezeichnung in Buchstabe i Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe i (Besoldungsgruppe A 16)

Durch die Änderung soll die herausgehobene Position als Dienststellenleiter einer Bundesmittelbehörde oder als Referatsleiter in einer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in der Amtsbezeichnung verdeutlicht werden.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe j (Besoldungsgruppe B 2)

Diese Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen Artikel 2 Nr. 62 Buchstabe b des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe k (Besoldungsgruppe B 3)

Diese Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen Artikel 2 Nr. 62 Buchstabe c des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe l (Besoldungsgruppe B 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen Artikel 2 Nr. 62 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfs.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen Artikel 2 Nr. 62 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe m (Besoldungsgruppe B 5)

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen Artikel 2 Nr. 62 Buchstabe e des Gesetzentwurfs.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Dienstposten des Präsidenten entfällt durch die Auflösung des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten als selbständige Bundesoberbehörde. Die bisherigen Aufgaben des Oberprüfungsamtes werden als Sonderstelle in das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingegliedert. Der Leiter der Sonderstelle wird nach der Besoldungsgruppe A 16 besoldet.

Zu Nummer 62**Zu Buchstabe n** (Besoldungsgruppe B 10)

Streichung der Amtsbezeichnung aufgrund der veränderten Bewertung des Dienstpostens.

Zu Nummer 29 (Nummer 64)

entfällt

Zu Nummer 30 (Nummer 66)

Damit sich die Beträge unmittelbar aus der Anlage V erschließen, soll – anders als ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehen – die Anlage V ersetzt werden. Dies trägt zur Transparenz bei und erleichtert die Gesetzesanwendung.

Zu Nummer 31 (Nummer 69)

Mit der Änderung wird die Anlage IX zum 1. Januar 2009 um die Erhöhungsbeträge für Kommandanten sowie um die neue Zulage für Rettungsmediziner und Gebietsärzte ergänzt.

Zu Nummer 32 (Nummer 69a)

Damit sich die Beträge unmittelbar aus der Anlage IX erschließen, soll – anders als ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehen – die Anlage IX ersetzt werden. Dies trägt zur Transparenz bei und erleichtert die Gesetzesanwendung.

Zu Nummer 33 (Nummer 71)

Die ursprünglich vorgesehenen Änderungen sind bereits gesetzlich umgesetzt, § 47 durch Artikel 2 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze und § 73 durch Artikel 1 Nr. 6 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009.

Zu Nummer 34 (Anhang 1)

Die Anlage 1 enthält die Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes mit den zum Stichtag der Tabellenumstellung gültigen Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R. Die neue Anlage 1 berücksichtigt ausgehend von den Tabellenbeträgen des Gesetzentwurfs (bisherige Anlage 1) die Erhöhungen aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (Erhöhung um Sockelbetrag von 50 Euro sowie zusätzlich lineare Erhöhungen von 3,1 Prozent und 2,8 Prozent). Dabei werden Rundungsdifferenzen ausgeglichen.

Zu Nummer 35 (Anhang 2)

Die Anlage 2 enthält die Anlagen VI.1 und VI.2 des Bundesbesoldungsgesetzes und berücksichtigt ausgehend von den Beträgen des Gesetzentwurfs (bisherige Anlage 2) die Erhö-

hungen aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009.

Zu Nummer 36 (Anhang 3)

Die Anlage 3 enthält die Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes mit den ab dem Stichtag der Tabellenumstellung gültigen Anwärtergrundbeträgen. Die Tabelle berücksichtigt ausgehend von den Beträgen des Gesetzentwurfs (bisherige Anlage 3) die Erhöhungen aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (Erhöhung um Sockelbetrag von 20 Euro sowie zusätzlich lineare Erhöhungen von 3,1 Prozent und 2,8 Prozent).

Zu Nummer 37 (Anhänge 4 und 5)**Zu Anhang 4** (Anlage 4)

Die Anlage 4 enthält die Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes mit den ab dem Stichtag der Tabellenumstellung gültigen Beträgen. In den Beträgen der Anlage V berücksichtigt sind die Erhöhung des Kinderzuschlags für dritte und weitere Kinder um 50 Euro, die linearen Erhöhungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 sowie die bisher auf den Familienzuschlag geleistete Sonderzahlung in Höhe von 2,5 Prozent.

Zu Anhang 5 (Anlage 5)

Die Anlage 5 enthält die Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes mit den ab dem Stichtag der Tabellenumstellung gültigen Beträgen. In den Beträgen der Anlage IX berücksichtigt sind die linearen Erhöhungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 sowie die bisher auf Zulagen geleistete Sonderzahlung in Höhe von 2,5 Prozent.

Zu Nummer IV (Artikel 2a)

Zu den Nummern 1 bis 10 (§ 1 Abs. 3, § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 3 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 2, § 77 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 83 Abs. 3, Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 4, Anlage II Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 3, Anlage IV, V, VI, VIII und IX)

Die im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vorgenommene Halbierung der jährlichen Sonderzahlung ist nach § 2 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes auf die Jahre 2006 bis 2010 beschränkt. Die am 1. Januar 2011 wiederauflebende jährliche Sonderzahlung soll ebenso wie die aktuell geleisteten Beträge nicht mehr als Jahresbezug, sondern im Rahmen der monatlichen Bezüge gezahlt werden. Die Nummern 2 (§ 33 Abs. 5), 5 (§ 77 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2), 9 (Anlage II Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 3) und 10 (Anlage IV, V, VI, VIII, IX) setzen diese Umstellung in alle Bezügebestandteile um, auf die mit dem Wiederaufleben zum 1. Januar 2011 nach dem Bundessonderzahlungsgesetz Sonderzahlung geleistet würde. Die Beträge aller Bezügebestandteile werden jeweils um 2,44 Prozent erhöht. Der „geringere“ Prozentsatz (2,44 statt 2,5) berücksichtigt, dass sich die Bezügebeträge durch den für 2009 vorgesehenen Einbau erhöht haben und sich der zweite Einbauschritt nicht auf den bereits eingebauten Anteil erstrecken darf.

Die Änderungen in Nummer 1 (§ 1 Abs. 3), Nummer 3 (§ 34 Abs. 3 Satz 1), Nummer 4 (§ 59 Abs. 2 Satz 2), Nummer 6

(§ 78 Abs. 1 Satz 1), Nummer 7 (§ 83 Abs. 3) und Nummer 8 (Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 4) sind Folgeänderungen aufgrund der Berücksichtigung der wieder-auflebenden Sonderzahlung 2011 in den Tabellen und des Wegfalls der Bundessonderzahlungsgesetzes.

Zu Nummer V (Artikel 3)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 3)

Redaktionelle Überarbeitungen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 2 Abs. 1 Satz 4)

Die Regelung stellt sicher, dass auch in den Fällen des § 40 des Bundesbeamtengesetzes eine Überleitung erfolgt.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 4 und 5)

Zu Absatz 4

Redaktionelle Klarstellung und Präzisierung des betroffenen Personenkreises.

Zu Absatz 5

Der Gesetzentwurf wahrt das bisherige Lebenserwerbseinkommensniveau. Allerdings kann sich im Zuge der Überleitung eine Beförderung – abhängig von ihrem Zeitpunkt (vor oder nach der Überleitung) – umstellungstechnisch unterschiedlich auswirken, insbesondere kann in bestimmten Konstellationen ein späterer Beförderungszeitpunkt zu relativen Nachteilen für leistungsstarke Beamte und Soldaten führen. Um solchen stichtagsbedingten Auswirkungen entgegenzuwirken, erfolgt die Überleitung aufgrund der vorgenommenen Änderung zunächst vorläufig. Zu einem späteren Zeitpunkt Beförderte werden – dann endgültig – so übergeleitet, als wäre die Beförderung bereits vor der Einführung der neuen Grundgehaltstabelle erfolgt. Dies gilt für die erste Beförderung innerhalb von vier Jahren nach Einführung der neuen Grundgehaltstabelle. Erfolgt in diesem Vierjahres-Zeitraum keine Beförderung, wird die zunächst vorläufige Überleitung automatisch endgültig. Einer gesonderten Feststellungsentscheidung hierfür bedarf es nicht. Der für die Regelung gewählte Zeitraum orientiert sich an der Zeitdauer der gesamten Überleitungsphase. Diese bestimmt sich nach dem maximalen Überleitungszeitraum, der sich für diejenigen ergibt, die nicht unmittelbar einer Stufe, sondern einer Überleitungsstufe zugeordnet werden.

Zu Buchstabe d (§ 2 Abs. 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 6 Satz 1)

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 6 Satz 3)

Der Personenkreis nach Absatz 6 wird auf der Grundlage eines höheren Amtes übergeleitet und damit bereits so behandelt, wie nach Absatz 5 die nach der Einführung der neuen Grundgehaltstabelle Beförderten. Die Anwendung des Absatzes 5 ist daher auszuschließen.

Zu Buchstabe e (§ 2 Abs. 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 7 Satz 3)

Eine gewährte Leistungsstufe gehört nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Daher ist auch der Mehrbetrag für eine gewährte Leistungsstufe ruhegehaltfähig. Da der Mehrbetrag aber nicht unter die obige Regelung fällt, muss er als ruhegehaltfähig bezeichnet werden. Er gehört dann nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 7 Satz 4 bis 13)

Die bisherige Regelung in Satz 4 hätte dazu führen können, dass nach Wegfall des Mehrbetrags das neu erreichte Grundgehalt niedriger gewesen wäre als das bisherige Grundgehalt einschließlich des Mehrbetrags. Dies wird durch die Abbauregelungen in den neuen Sätzen 4 und 5 verhindert. Satz 4 regelt den Abbau durch Erhöhungen des Grundgehaltes aufgrund von Vorschriften zum Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes nach § 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes oder zum Aufsteigen in den Stufen nach § 27 Abs. 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes. In Satz 5 wird ein Abbau mit zusätzlichen Kriterien ab dem Zeitpunkt geregelt, zu dem die nächsthöhere Stufe im bisherigen System erreicht worden wäre.

Die Vorschrift in Satz 6 ist eine Folgeänderung zu den neuen Regelungen in Absatz 5. Wird während der Zuordnung zu einer vorläufigen Stufe oder Überleitungsstufe ein Amt oder ein Dienstgrad einer höheren Besoldungsgruppe verliehen, wird der Ernante ab dem Wirksamwerden der Ernennung hinsichtlich der Ermittlung und des Abbaus des Mehrbetrags so gestellt, als wenn die Verleihung bereits vor der Überleitung vorgenommen worden wäre. Dies gilt auch für den in Satz 7 genannten Fall. Der (weitere) Abbau des Mehrbetrags nach den Sätzen 6 oder 7 richtet sich nach den Sätzen 4 und 5.

Die neuen Sätze 9 bis 11 regeln die Höhe und den Abbau der während der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe bzw. zu einer vorläufigen Stufe gewährten Leistungsstufe. Abweichend von § 27 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes wird der Betrag gewährt, der vor der Überleitung als Leistungsstufe gewährt worden wäre. Dieser Betrag wird nach den Regelungen der Sätze 4 und 5 abgebaut. In den Fällen der Sätze 6 und 7 wird der Ernante ab dem Wirksamwerden der Ernennung hinsichtlich der Ermittlung und des Abbaus des Betrags ebenfalls so gestellt, als wenn die Verleihung des Amtes oder des Dienstgrades der höheren Besoldungsgruppe bereits vor der Überleitung vorgenommen worden wäre. Der (weitere) Abbau des Betrags richtet sich nach den Sätzen 4 und 5. Diese Fälle werden daher ebenso behandelt wie Fälle, in denen – anstelle der vor der Überleitung gewährten Leistungsstufe – ein Mehrbetrag gezahlt wird.

Bis zu dem in Satz 12 genannten Zeitpunkt ist der jeweilige Mehrbetrag oder Betrag entsprechend der allgemeinen Anpassung der Grundgehaltssätze aufgrund von § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes anzupassen.

Nach der Vorschrift in Satz 13 sind Mehrbeträge, die anstelle der vor der Überleitung gewährten Leistungsstufe gezahlt werden, beim Vergabebudget nach § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe f (§ 2 Abs. 9)

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu Buchstabe g (§ 2 Abs. 10 und 11)

Zu Absatz 10

Die Regelung stellt sicher, dass die bisherige Rechtslage des § 27 Abs. 3 Satz 3 erhalten bleibt, d. h. die Hemmung beim Stufenaufstieg nicht dauerhaft wirkt.

Zu Absatz 11

Die Regelung stellt sicher, dass Disziplinarverfahren, die nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen, auch nicht zu besoldungsrechtlichen Nachteilen für die Betroffenen führen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Sonderregelung gegenüber dem Gesetzentwurf bis zur Besoldungsgruppe A 12 erweitert.

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Satz 3)

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 3 Abs. 1 Satz 4)

Redaktionelle Klarstellung und Präzisierung des betroffenen Personenkreises.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 und 4)

Redaktionelle Überarbeitungen.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 5)

Mit den Änderungen wird der Anwendungsbereich der Sonderregelung für übergeleitete Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Überleitung gegenüber dem Gesetzentwurf erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Satz 1)

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu den Buchstaben b und c (§ 4 Satz 2 bis 4)

Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 5 sowie Folgeänderung aufgrund der neuen Bestimmung in § 2

Abs. 1 Satz 4. Der für die Besoldungsordnung R entsprechende Inhalt des bisherigen § 2 Abs. 5 wird in den neuen Sätzen 3 und 4 aufgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 6 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Überarbeitungen.

Zu Nummer 6 (Anhang 1)

Die Anlage 1 enthält die aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (Erhöhung um Sockelbetrag von 50 Euro sowie zusätzlich lineare Erhöhungen von 3,1 Prozent und 2,8 Prozent) angepasste Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A. Dabei werden Rundungsdifferenzen ausgeglichen.

Zu Nummer 7 (Anhang 2)

Die Anlage 2 enthält die aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (Erhöhung um Sockelbetrag von 50 Euro sowie zusätzlich lineare Erhöhungen von 3,1 Prozent und 2,8 Prozent) angepasste Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2. Dabei werden Rundungsdifferenzen ausgeglichen.

Zu Nummer VI (Artikel 3a)

Folgeänderung zu Artikel 2a. Die Besoldungsüberleitungstabellen sind mit Rücksicht auf die tabellenwirksame Berücksichtigung der 2011 wiederauflebenden Sonderzahlung anzupassen.

Zu Nummer VII (Artikel 4)

Zu Nummer 1 (Eingangssatz)

Redaktionelle Änderung durch Anpassung des Beamtenversorgungsgesetzes an den aktuellen Stand.

Zu Nummer 2 (Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009.

Zu Nummer 3 (Nummer 2)

Es handelt sich zum einen um Folgeänderungen zu den Änderungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 und zum anderen um Folgeänderungen aus Anlass der Föderalismusreform I.

Zu Nummer 4 (Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009.

Zu Nummer 5

(Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Der Faktor im Regierungsentwurf berücksichtigt bisher sowohl den bisherigen Abzug für Pflegeleistungen nach § 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes wie auch die notwendi-

gen Folgeänderungen zum Einbau der Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Mit der Änderung des Faktors wird künftig zwischen beiden Regelungsbereichen unterschieden. Der Abzug für Pflege, der bisher nach § 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes erfolgte, wird als gesonderter Faktor fortgeführt und in eine eigenständige Regelung des Beamtenversorgungsgesetzes überführt (vgl. § 50f Beamtenversorgungsgesetz – Entwurf). Damit handelt es sich bei dem Faktor nach § 5 Abs. 1 ausschließlich um eine Folgeänderung zum Einbau der jährlichen Sonderzahlung. Durch die Änderung des Faktors wird sichergestellt, dass die in die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eingebaute Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes nicht an den prozentualen Erhöhungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 teilnimmt. Dies entspricht der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundessonderzahlungsgesetzes.

Der Einbau der Sonderzahlung für die aktiven Beamtinnen und Beamten des Bundes in Höhe von 2,5 Prozent der Jahresbezüge in die monatlichen Bezüge wird im Rahmen des Einbaus in die Versorgungsbezüge nur in einem Umfang an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes weiter gegeben, der einem Bemessungssatz der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von 2,0 Prozent für das Jahr 2009 entspricht. Zur Ermittlung dieses versorgungsrechtlichen Bemessungssatzes der Sonderzahlung werden die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vor und nach Anpassung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 unter Berücksichtigung der jeweiligen Anpassungsfaktoren nach § 69e Abs. 3 (dritter Anpassungsfaktor: 0,98375 und sechster Anpassungsfaktor: 0,96750) und des geltenden Bemessungssatzes der Sonderzahlung (2,085 Prozent) ins Verhältnis gesetzt. Der daraus errechnete zweiprozentige Bemessungssatz für den Einbau der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger des Bundes ist wiederum ins Verhältnis zu setzen zum Einbau der Sonderzahlung für Aktive in Höhe von 2,5 Prozent. Daraus ergibt sich der auf 0,9951 geänderte Faktor.

Zu Nummer 6 (Nummer 7)

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 1)

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 12 Abs. 1 Satz 3)

Die Begrenzung der Berücksichtigung von Zeiten der Hochschulausbildung für die Berechnung der Ruhegehaltfähigen

Dienstzeit stellt auf den Zeitpunkt des Ruhestandseintritts ab.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 1a)

Durch die Rentenreform 2004 sind die bewerteten drei Jahre der Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres für Zeiten des Schul- oder Hochschulbesuchs – nach einer vierjährigen Übergangsregelung – nur noch als unbewertete Anrechnungszeit ausgestaltet.

In der Versorgung wurden schon bisher Zeiten der allgemeinen Schulbildung nicht als Ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, die Hochschulausbildung kann allerdings bis zu 1 095 Tagen anerkannt werden. Um eine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenmaßnahme auf die Versorgung der Bundesbeamten sicherzustellen, sollen die Zeiten einer Hochschulausbildung künftig nur noch in einem Umfang von 855 Tagen als Ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können. Ein Vergleich der Kürzungsbeträge in Rente und Versorgung ergibt dazu Folgendes:

Die Rente eines Akademikers mit drei Jahren Hochschulausbildungszeiten kann um bis zu 59,76 Euro monatlich (3 Jahre × 0,75 Entgeltpunkte × aktueller Rentenwert 2008 von 26,56 Euro) geringer ausfallen. Zur wirkungsgleichen Übertragung dieser Rentenmaßnahmen können bis zu 240 Tagen der berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten von drei Jahren (= 1 095 Tagen) entfallen. Daraus würden sich für Pensionäre in den obersten Besoldungsgruppen ab BesGr. A 16 finanzielle Auswirkungen ergeben, die zum Teil erheblich über den höchsten Rentenkürzungsbetrag hinausgingen. Zum Beispiel würden in der Besoldungsgruppe B 9 nach den Anpassungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 rd. 109 Euro gekürzt.

Mit Blick auf diese unterschiedlichen Kürzungsbeträge in Rente und Versorgung soll in die Übertragungsregelung eine Kappungsgrenze eingeführt werden. Diese Kappungsgrenze stellt sicher, dass auch in der Versorgung die monetäre Belastung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung nicht über den jeweiligen höchstmöglichen rentenrechtlichen Kürzungsbetrag hinausgeht. Dies wird durch Ermittlung der dem Rentenkürzungsbetrag entsprechenden Ausbildungszeiten und deren Abzug von den nach bisherigem Recht berücksichtigungsfähigen Zeiten der Hochschulausbildung erreicht. Die so berechneten Zeiten der Hochschulausbildung werden dem Versorgungsfestsetzungsbescheid der einzelnen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu Grunde gelegt.

Zu Nummer 7

(Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)

Mit der Änderung der Hinzuverdienstgrenzen wird das Rentenrecht nach dem Siebten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, mit dem für Personen, die eine vorgezogene Altersrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe in Anspruch nehmen, die Hinzuverdienstgrenzen auf 400 Euro angehoben werden, auf das Versorgungsrecht des Bundes übertragen. Zugleich werden weitere Sonderregelungen des Rentenrechts übertragen, nach denen Rentner bei vorzeitigem

Rentenbezug die Möglichkeit haben, innerhalb eines Kalenderjahres die monatlichen Hinzuverdienstgrenzen zweimalig zu überschreiten und damit bis zum 14fachen des Betrages der jeweiligen Grenze hinzuverdienen, ohne ihren Rentenanspruch zu verlieren. Die entsprechende Übertragung schafft auch in der Beamtenversorgung mehr Flexibilität.

Zu Nummer 8 (Nummer 13)

Nach Bundesrecht gibt es insbesondere im Bereich der Sozialversicherung Beamtenverhältnisse in leitender Funktion auf Zeit. Vor diesem Hintergrund werden die bisherigen Regelungen beibehalten und an die Rechtslage nach der Föderalismusreform I angepasst.

Zu Nummer 9 (Nummer 20a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904).

Zu Nummer 10 (Nummer 27 Buchstabe d)

Auf den bisher vorgesehenen Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Erteilung von Versorgungsauskünften soll mit Blick auf die Regelungen im Rentenrecht verzichtet werden.

Zu Nummer 11 (Nummer 31)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Nummer 31a)

Der mit dem vorgesehenen Einbau der Sonderzahlung in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eingeführte Faktor nach § 5 Abs. 1 Satz 1 umfasste bisher auch den Abzug für Pflegeleistungen nach § 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit wird dieser Abzug nunmehr – wie bisher im Bundessonderzahlungsgesetz – als eigenständiger Faktor im Beamtenversorgungsgesetz gesondert ausgewiesen.

Durch den in Satz 1 der Regelung enthaltenen Verweis auf „den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ wird die Erhöhung der Beiträge in der sozialen Pflegeversicherung auf 1,95 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen nach dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz wirkungsgleich in der Beamtenversorgung des Bundes nachvollzogen. Der gleitende Verweis in das Elfte Buch Sozialgesetzbuch stellt – wie bisher nach dem Bundessonderzahlungsgesetz – sicher, dass auch zukünftige Veränderungen der Beiträge in der sozialen Pflegeversicherung automatisch in die Beamtenversorgung des Bundes übernommen werden.

Satz 2 enthält eine Legaldefinition der Versorgungsbezüge nach Satz 1.

Durch Satz 3 der Regelung wird die bisherige Begrenzung der Verminderung der Versorgungsbezüge im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze nach Satz 1 grundsätzlich beibehalten. Die Begrenzung wird auf einen monatlichen Betrag entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflege-

versicherung umgestellt. Damit wird der Abzug nach den aktuellen Werten monatlich auf höchstens 35,10 Euro begrenzt.

Zu Nummer 13 (Nummer 34)

Zu Buchstabe a (Nummer 34 Buchstabe a)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

(Nummer 34 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa)

Mit den Änderungen im Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes wurde eine in der vergangenen Legislaturperiode der Diskontinuität anheim gefallene Regelungsinitiative zur Synchronisierung von Versorgungs- und Steuerrecht übernommen. Um eine Verschlechterung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere im kommunalen Bereich zu vermeiden, soll es grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage bleiben, wonach Aufwandsentschädigungen von der Anrechnung freigestellt sind.

Zu Nummer 14 (Nummer 35 Buchstabe c)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27. März 2008 – Az 2 C 30.06) sind die Dynamisierung und die Methode der Verrentung von anzurechnenden Kapitalbeträgen unmittelbar gesetzlich zu regeln. Dem wird mit dieser Änderung Rechnung getragen.

Zu Nummer 15 (Nummer 36 Buchstabe c und d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 13.

Zu Nummer 16 (Nummer 48 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 13.

Zu Nummer 17 (Nummer 50 Buchstabe h)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung im Hinblick auf die Anrechnungsfreistellung von Aufwandsentschädigungen in Nummer 13 Buchstabe b.

Zu Nummer 18 (Nummer 51)

Zu Buchstabe a (§ 69f)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 69f Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des gespaltenen Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 69f Abs. 2)

Es handelt sich um eine Anpassung der Versorgungsregelungen an geänderte Inkrafttretensregelungen.

Zu Buchstabe b (§ 69g)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 69g Abs. 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 69g Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des gespaltenen Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

(§ 69g Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung zu den von der Regelung erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 69g Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des gespaltenen Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe c (§ 69h)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 69h Abs. 1)**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 69h Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des gespaltenen Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 69h Abs. 1 Nr. 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den statusrechtlichen Änderungen bei den Regelungen zur Altersteilzeit.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 69h Abs. 2)**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 69h Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des gespaltenen Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 69h Abs. 2 Nr. 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den statusrechtlichen Änderungen bei den Regelungen zur Altersteilzeit.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 69h Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des gespaltenen Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Nummer 19 (Nummer 52)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009.

Zu Nummer 20 (Nummer 56)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Anlass der Föderalismusreform I.

Zu Nummer 21 (Nummer 57 und 58)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009.

Zu Nummer VIII (Artikel 4a)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 4a Nr. 4.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 17 Abs. 10.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Die Anpassung des versorgungsrechtlichen Abzugsfaktors vollzieht den besoldungsrechtlichen Einbau des 2011 wieder auflebenden Sonderzahlungsteils (in Artikel 2a) unter Berücksichtigung des geringeren Bemessungssatzes der Sonderzahlung für Pensionäre des Bundes nach und nimmt den Gedanken des aufgehobenen § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundessonderzahlungsgesetzes auf, wonach die Sonderzahlung des Bundes nicht an prozentualen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilnimmt.

Zu Nummer 4 (§ 50)

Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 17 Abs. 10.

Zu Nummer 5 (§ 69g Abs. 3)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2a.

Zu Nummer IX (Artikel 5)**Zu Nummer 1** Eingangssatz)

Redaktionelle Änderung durch Anpassung des Soldatenversorgungsgesetzes an den aktuellen Stand.

Zu Nummer 2 (Nummer 1)**Zu Buchstabe a** (Nummer 1 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Nummer 1 Buchstaben c und d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Nummer 1 Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (Nummer 3)

Folgeänderung der Regelung in Nummer XIV.8.

Zu Nummer 4 (Nummer 5 Buchstabe a)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.5 (Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 5 (Nummer 7)**Zu Nummer 7****Zu Buchstabe a** (§ 23 Abs. 1)**Zu Nummer 7****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 23 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 23 Abs. 1 Satz 3)

Auf die Begründung zu Nummer VII.6 (Artikel 4 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 12 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe b** (§ 23 Abs. 1a)

Auf die Begründung zu Nummer VII.6 (Artikel 4 Nr. 7 Buchstabe b – § 12 Abs. 1a des Beamtenversorgungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe c** (§ 23 Abs. 4)

Keine Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 6

(Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.7 (Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 7

(Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen im Sozialversicherungsrecht auf 400 Euro nach dem Siebten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sowie um eine Übertragung rentenrechtlicher Sonderregelungen zum Hinzuverdienst auf das Versorgungsrecht des Bundes.

Zu Nummer 8 (Nummer 15 Buchstabe b)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.10 (Artikel 4 Nr. 27 Buchstabe d).

Zu Nummer 9 (Nummer 17)**Zu Buchstabe a** (Nummer 17 Buchstabe a)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.13 Buchstabe a (Artikel 4 Nr. 34 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

(Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.13 Buchstabe b (Artikel 4 Nr. 34 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 10 (Nummer 18 Buchstabe c)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.14 (Artikel 4 Nr. 35 Buchstabe c).

Zu Nummer 11 (Nummer 19)**Zu Buchstabe a** (Nummer 19 Buchstabe c)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.15 Buchstabe a (Artikel 4 Nr. 36 Buchstabe c).

Zu Buchstabe b (Nummer 19 Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (Nummer 19a)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.12 (Artikel 4 Nr. 31a).

Zu Nummer 13 (Nummer 21)

Folgeänderung der Regelung in Nummer XIV.8.

Zu Nummer 14 (Nummer 25)**Zu Buchstabe a** (Nummer 25 Buchstabe a)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.11 Buchstabe a (Artikel 4 Nr. 31 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

(Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 15 (Nummer 28)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009.

Zu Nummer 16 (Nummer 28 bis 36)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Nummer 17 (Nummer 37)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.16 (Artikel 4 Nr. 48 Buchstabe b).

Zu Nummer 18 (Nummer 38 Buchstabe f)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.17 (Artikel 4 Nr. 50 Buchstabe h).

Zu Nummer 19 (Nummer 39)**Zu Buchstabe a** (Nummer 39 Eingangssatz)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen § 98a in das Soldatenversorgungsgesetz.

Zu Buchstabe b (Nummer 39 § 98a)

Folgeänderung zu Artikel 1 §§ 10 und 147 Abs. 1. Da für die Abschaffung des Instituts der Anstellung bis zum 31. Dezember 2010 eine Übergangsfrist gilt, sind auf Bundesbeamte, denen bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe noch kein Amt verliehen wird, § 8a Abs. 1, § 9 Abs. 4 und 5 sowie § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Nummer 39 § 99)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 39 § 99 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des gespaltenen Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 39 § 99 Abs. 2)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.18 Buchstabe a (Artikel 4 Nr. 51 § 69f Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Zu Buchstabe d (Nummer 39 § 100)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 39 § 100 Abs. 1)**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

(Nummer 39 § 100 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des gespaltenen Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

(Nummer 39 § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Redaktionelle Berichtigung, da zutreffend auf das Bundesbesoldungsgesetz zu verweisen ist.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

(Nummer 39 § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

Entspricht der Begründung zur Änderung durch Nummer VII.18 Buchstabe b (Artikel 4 Nr. 51 § 69g Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Beamtenversorgungsgesetzes).

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 39 § 100 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des gespaltenen Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Nummer X (Artikel 5a)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 5a Nr. 5.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 4)

Entspricht der Begründung zur Änderung in Artikel 4a Nr. 2.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Entspricht der Begründung zur Änderung in Artikel 4a Nr. 2.

Zu Nummer 4 (§ 17 Abs. 1 Satz 1)

Entspricht der Begründung zur Änderung in Artikel 4a Nr. 3.

Zu Nummer 5 (§ 47)

Entspricht der Begründung zur Änderung in Artikel 4a Nr. 4.

Zu Nummer 6 (§ 100 Abs. 3)

Entspricht der Begründung zur Änderung in Artikel 4a Nr. 5.

Zu Nummer XI (Artikel 6 Nr. 2)

Aufnahme eines Verweises auf die entsprechende Anwendung der Revisionsklausel zur Überprüfung der Altersgrenzen der Bundespolizeibeamtinnen und Bundespolizeibeamten.

Zu Nummer XII (Artikel 8 Nr. 3)**Zu Nummer 3** (§ 12)**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a** (§ 12 Abs. 1 Satz 2)

Gemäß Artikel 1 § 26 dieses Gesetzes bedürfen die obersten Dienstbehörden nicht mehr des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, wenn sie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen. Diese Regelung wird auf § 12 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst übertragen, der spezialgesetzliche Bestimmungen für die Ausbildung im Auswärtigen Dienst enthält.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe b** (§ 12 Abs. 3)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung im Gesetzesentwurf.

Zu Nummer XIII (Artikel 9)**Zu Nummer 1** (Eingangssatz)

Redaktionelle Änderung durch Anpassung des Deutschen Richtergesetzes an den aktuellen Stand.

Zu Nummer 2 (Nummer 1)

Aufnahme eines Verweises auf die entsprechende Anwendung der Revisionsklausel zur Überprüfung der Altersgrenzen der Richterinnen und Richter.

Zu Nummer 3 (Nummer 3 und 4)

Folgeänderungen zu Nummer XVI Artikel 12b (Änderung des Bundesdisziplinalgesetzes). Die Änderungen entsprechen Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdisziplinalgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/2253).

Zu Nummer XIV (Artikel 10)**Zu Nummer 1** (Eingangssatz)

Redaktionelle Änderung durch Anpassung des Soldatengesetzes an den aktuellen Stand.

Zu den Nummern 2 bis 6

(Nummer 0, 3, 3a, 13 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa, Nummer 15a)

Übernahme der Änderungen zum Soldatengesetz aus Bundestagsdrucksache 16/2253 (dort Artikel 3 Abs. 2) mit redaktionellen Anpassungen an die Formulierungen in Artikel 1 §§ 67 und 71.

Zu Nummer 7 (Nummer 20)

Aufnahme eines Verweises auf die entsprechende Anwendung der Revisionsklausel zur Überprüfung der Altersgrenzen der Soldatinnen und Soldaten.

Zu Nummer 8 (Nummer 21)**Zu Nummer 21 Buchstabe a** (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5)

Die Regelung entspricht der Regelung im bisherigen Buchstaben b.

Zu Nummer 21 Buchstabe b (§ 46 Abs. 3a)

Die Regelung überführt – wie schon nach der Regelung im ursprünglichen Buchstaben a des Gesetzentwurfs vorgesehen – die bisherige auf Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bezogene Regelung aus § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in § 46 des Soldatengesetzes. Zur Verhinderung eines Missbrauchs der bislang in § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes getroffenen Regelung sowie zur Wahrung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte bedarf es eines zusätzlichen Zustimmungserfordernisses zur Entlassung aus dem Wehrdienstverhältnis. Hierfür soll das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle der Bundeswehr zuständig sein. Das Recht einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nach § 46 Abs. 3 des Soldatengesetzes, die Entlassung zu verlangen, soll nicht eingeschränkt werden. Soweit dieses Recht besteht, ist die Zustimmung zur Entlassung zu erteilen. Ohne die zusätzliche Regelung können Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die ihre gesetzliche Mindestdienstzeit noch nicht abgeleistet haben, die Streitkräfte verlassen, ohne dass der Dienstherr Bund eine Einflussmöglichkeit hat. Soldatinnen und Soldaten könnten sich mit der Absicht, sodann einen beamtenrechtlich jederzeit möglichen Entlassungsantrag zu stellen, in ein Beamtenverhältnis berufen lassen. Ferner besteht für andere Dienstherrn die Möglichkeit, das Dienstverhältnis dringend benötigten militärischen Personals zu Lasten des Bundes einseitig zu beenden. Die jeweiligen beamtenrechtlichen Ernennungsregelungen müssen mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes unberührt bleiben. Es ist jedoch möglich und ausreichend, ausschließlich die Beendigung des soldatischen Dienstverhältnisses von einer Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder einer von ihm bestimmten Stelle der Bundeswehr abhängig zu machen. Ebenso wie der Abschluss eines Arbeitsvertrages soll der zustimmungslose Eintritt von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit, Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten in ein Beamtenverhältnis das militärische Dienstverhältnis und damit die Pflicht zur militärischen Dienstleistung unberührt lassen. Wer sich in eine derartige Pflichtenkollision begibt und sich der Dienstleistung in den Streitkräften entzieht, hätte mit den vorgesehenen disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen einer eigenmächtigen Abwesenheit zu rechnen. Allein dies wird für die Soldatinnen und Soldaten sowie für andere Dienstherrn/Arbeitgeber, die sich der tatsächlichen Dienstleistung der nicht aus ihren soldatischen Pflichten entlassenen Soldatinnen und Soldaten nicht sicher sein könnten, ausreichen, um zustimmungslose Ernennungen zu verhindern.

Zu Nummer 21**Zu Buchstabe c** (§ 46 Abs. 7 Satz 1)

Die Regelung ist gegenüber der Regelung im Gesetzentwurf unverändert geblieben.

Zu Nummer 9 (Nummer 26 Buchstabe a)

Die Regelung überführt – wie schon nach der Regelung im Gesetzentwurf vorgesehen – die bisherige auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bezogene Regelung aus § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in § 55 des Soldatengesetzes. Zusätzlich wird die Entlassung durch die Verweisung auf die Regelung für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten von einem Zustimmungserfordernis abhängig gemacht. Hierzu wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer XV (Artikel 12)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer XVI (Artikel 12a und 12b)**Zu Artikel 12a** (Änderung des Abgeordnetengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 7 Abs. 1)

Mit der Änderung wird der Abschaffung des Institutes des Besoldungsdienstalters im Bundesbesoldungsgesetz Rechnung getragen. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen zum bisherigen Rechtszustand. Zeiten der Mandatsausübung führen demnach – wie schon nach bisheriger Rechtslage – nur teilweise zu einem Aufstieg in den Grundgehaltsstufen.

Aufgrund der in Folge der Föderalismusreform I geänderten Kompetenzverteilung gilt die Neuregelung ausschließlich für Bundesbeamte. Für in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallende Beamte, die ein Bundestagsmandat ausüben, gelten die beamtenrechtlichen Anrechnungsvorschriften des jeweiligen Landes. Soweit in den Ländern die Regelungen zum Besoldungsdienstalter gemäß der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes auf Grund von Artikel 125a des Grundgesetzes weiterhin zur Anwendung kommen, ist § 28 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (a. F.) für das mandatsbedingte Ruhen der Beamtenbesoldung maßgeblich. Danach wird das Besoldungsdienstalter während der Mandatsausübung um die in § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (a. F.) vorgesehenen Zeiträume hinausgeschoben. Diese Wirkung entspricht der bisherigen Fassung des Absatzes 1, der insoweit die bisherige besoldungsrechtliche Rechtslage nur klarstellend wiederholte. In den Ländern, in denen § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes (a. F.) in Folge von Neuregelungen nicht fortgilt, sind die jeweiligen landesspezifischen Vorschriften über den Stufenaufstieg in Zeiten ohne Besoldung anzuwenden. Es ist insoweit Sache der Landesgesetzgeber zu entscheiden, ob es – wie hier durch Absatz 1 geregelt – für ihre Landesbeamte bei der teilweisen Verzögerung des Stufenaufstiegs gemäß dem bisherigen einheitlichen Bundesrecht bleiben soll.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

Auf der Grundlage des bis zum 31. August 2006 bundeseinheitlichen Besoldungsrechts und seiner Anknüpfung an das Besoldungsdienstalter bestimmt Absatz 2 in seiner bisherigen Fassung, die als Satz 1 unverändert bleibt, dass nur Zeiten der Mandatsausübung zu einem teilweisen Aufstieg in den Grundgehaltsstufen führen. Zeiten zwischen Beendigung des Mandates und Eintritt des Versorgungsfalles führen hingegen zu keinem weiteren Aufstieg, sofern der Beamte nicht nach § 6 in das Dienstverhältnis zurückgeführt wird.

Diese Regelung gilt gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes in den Ländern als besoldungsrechtliche Spezialregelung fort, sofern die Länder keine abweichenden Vorschriften erlassen.

Der neue Satz 2 schreibt diese Rechtslage unter Anknüpfung an die neue Systematik des Grundgehaltsaufstiegs bei Bundesbeamten auch für den Bereich des Bundes fort.

Zu Artikel 12b (Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Die Änderung des Bundesdisziplinargesetzes erfolgt durch Übernahme des Artikels 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/2253) unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes erforderlichen Folgeänderungen (in Nummer 1, 4, 5 Buchstabe c, Nummer 8 Buchstabe b, Nummer 13, 15, 19 und 20).

In Nummer 21 Buchstabe b wird die in der Bundestagsdrucksache 16/2253 (dort Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b) genannte und inzwischen durch Zeitablauf überholte Datumangabe durch Angabe eines in der Zukunft liegenden Datums ersetzt.

Zu Nummer XVII (Artikel 14)

Zu den Nummern 1, 2 und 5

(§ 1 Satz 1 und 2, § 2 Satz 1, § 3 Satz 1 und 2, §§ 5 und 7)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer VII.5.

Zu Nummer 4 (§ 5)

§ 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden, weil die Einmalzahlung nicht auf der Grundlage „der für das Kalenderjahr gezahlten Versorgungsbezüge“ zu berechnen ist.

Zu Nummer XVIII (Artikel 15)

Von einer weiteren Begründung wurde in folgenden Fällen abgesehen:

1. Neunummerierung durch die Herausnahme (siehe Nummer 1, 3, 23, 49 und 61) bzw. Aufnahme (siehe Nummer 4, 9, 10, 12, 21, 28, 32 und 41) von zu ändernden Vorschriften.
2. Redaktionelle Änderung durch Anpassung der zu ändernden Vorschriften an den aktuellen Stand (siehe Nummer 5 Abs. 5, Nummer 14, 16, 24, 31 Abs. 46, Nummer 38, 40 Abs. 63, 66, 67, Nummer 43 Abs. 73, Nummer 45 Abs. 77, Nummer 55, 63 Abs. 106 und 107).

Zu Nummer 1 (Absatz 1 alt)

Das Gesetz zur Eingliederung des Saarlandes wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) aufgehoben.

Zu Nummer 3 (Absatz 4 alt)

Durch die im Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes in Artikel 1 Nr. 1 enthaltene Folgeänderung des gesetzlichen Anspruchs der Beamtinnen und Beamten auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege und Geburtsfällen kann die Regelung entfallen.

Zu Nummer 4 (Absatz 3 neu)

Berücksichtigung der mit dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 5 (Absatz 4 und 5 neu)

Zu Absatz 4

Die im Gesetzentwurf unter Nummer 1 vorgesehene Regelung kann entfallen, da sie inzwischen bereits im Rahmen von Artikel 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vorgenommen wurde.

Durch die Bezugnahme auf das Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der Zeitpunkt bestimmt, ab der die Amtsbezüge wieder an den allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 teilnehmen.

Zu Nummer 7 (Absatz 7 neu)

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 9 (Absatz 14 neu)

Folgeänderung der Überführung und Modifizierung der ausschließlich soldatenrechtlichen Bestimmungen des § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in das Soldatengesetz.

Zu Nummer 10 (Absatz 16 neu)

Zu Absatz 16 Nr. 1 (§ 62)

Zu Absatz 16 Nr. 1 Buchstabe a

(§ 62 Abs. 3, 4, 14 Nr. 1 und 5 und Abs. 19)

Zu § 62 Abs. 3 und 4

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer III.18 (Artikel 2 Nr. 42a) und zu Nummer XVIII.29 (Artikel 15 Abs. 41 Nr. 1).

Zu § 62 Abs. 14 Nr. 1 und 5

Folgeänderung zum Wegfall des Instituts der Anstellung.

Zu § 62 Abs. 19

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer XVIII.59 (Artikel 15 Abs. 98 Nr. 1 und 2).

Zu Absatz 16 Nr. 1 Buchstabe b (§ 62 Abs. 13 Nr. 5)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 16 Nr. 2 (§ 63)

Folgeänderung zum Wegfall des Instituts der Anstellung. Da § 62 Abs. 13 und 14 des Beamtenstatusgesetzes verkündet wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, muss das Inkrafttreten für Bundesbeamte vorgezogen werden.

Zu Nummer 12 (Absatz 20 neu)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 18 (Absatz 27 bis 29 neu)**Zu Absatz 27**

Redaktionelle Überarbeitung des Eingangssatzes und in Nummer 3.

Zu Absatz 28

Redaktionelle Überarbeitung in Nummer 5.

Zu Absatz 29

Redaktionelle Überarbeitung des Eingangssatzes.

Zu Nummer 20 (Absatz 31 neu)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 21 (Absatz 32 neu)**Zu Absatz 32 Nr. 1** (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Absatz 32 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b.

Zu Absatz 32 Nr. 3 bis 5

(§ 8 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 4 Nr. 3 und § 11)

Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 23 (Absatz 31 alt)

Die bislang vorgesehenen Folgeänderungen im Bundesdisziplinalgesetz können entfallen, da sie nunmehr im Rahmen von Nummer XVI Artikel 12b berücksichtigt sind.

Zu Nummer 26 (Absatz 38 neu)**Zu Absatz 38 Nr. 2 und 3** (§ 2 Abs. 3 und 4 alt)

Folgeänderungen zur Änderung des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b).

Zu Nummer 28 (Absatz 40 neu)

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Begrenzte Dienstfähigkeit Zuschlagsverordnung auf Richterinnen und Richter ausgeweitet. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 2 Nr. 53 Buchstabe a vorgesehenen Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in § 72a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 29 (Absatz 41 und 42 neu)**Zu Absatz 41**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 42

Redaktionelle Überarbeitung des Eingangssatzes.

Der Verweis auf konkrete Vorschriften der Mutterschutzverordnung und des Mutterschutzgesetzes wird durch eine inhaltliche Umschreibung der jeweiligen Beschäftigungsverbote ersetzt.

Zu Nummer 31 (Absatz 46 und 47 neu)**Zu Absatz 47**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32 (Absatz 48 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009.

Zu Nummer 34 (Absatz 50 neu)**Zu Buchstabe a** (Absatz 50 Nr. 1 Buchstabe b)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die jährliche Sonderzahlung in ihrer derzeit bestehenden Höhe (2,5 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge zuzüglich eines Erhöhungsbetrags für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8) künftig als Bestandteil des Grundgehaltes zu zahlen. Die Änderung der Vorschrift stellt klar, dass diese Zahlungsumstellung auf der Grundlage der aktuellen, durch das Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 veränderten Kalenderbezüge erfolgt. Dies entspricht dem Bundessonderzahlungsgesetz in der seit 2006 geltenden Fassung, die den insoweit zu berücksichtigenden Prozentbetrag in Höhe von 2,5 für die Jahre 2006 bis 2010 bereits festgeschrieben hatte.

Zu Buchstabe b (Absatz 50 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Artikels 4 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die berücksichtigt, dass die Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes nicht dynamisch ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundessonderzahlungsgesetzes).

Zu Buchstabe c (Absatz 50 Nr. 5)

Folgeänderung durch die Festschreibung der Mittel für die Leistungsbezahlungsinstrumente in § 42a Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d).

Zu Nummer 36 (Absatz 53 neu)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 40 (Absatz 63 bis 67 neu)**Zu Absatz 64**

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 65

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 41 (Absatz 68 neu)

Folgeänderung des gesetzlichen Anspruchs der Beamtinnen und Beamten auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege und Geburtsfällen.

Zu Nummer 43 (Absatz 73 und 74 neu)**Zu Absatz 74**

Redaktionelle Änderung des Eingangssatzes.

Nummer 4 wurde neu eingefügt. Folgeänderung zu Artikel 9 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2008 und Artikel 1 § 147 Abs. 1. Da für die Abschaffung des Instituts der Anstellung bis zum 31. Dezember 2010 eine Übergangsfrist gilt, sind auf Bundesbeamte, denen bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe noch kein Amt verliehen wird, § 9 Abs. 8 Satz 4 bis 6, §§ 12 und 13 Abs. 2 und 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Zu Nummer 45 (Absatz 76 bis 78 neu)**Zu Absatz 76**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 78

Redaktionelle Änderung im Eingangssatz und in Nummer 1.

Zu Nummer 47 (Absatz 80 neu)

Redaktionelle Änderung des Eingangssatzes.

Mit der neu eingefügten Nummer 1 wird der Verweis auf konkrete Vorschriften der Mutterschutzverordnung jeweils durch eine inhaltliche Umschreibung des Zuschusses für Beamtinnen, die während einer Elternzeit schwanger werden, ersetzt.

Zu Nummer 49 (Absatz 77 alt)

Das Gesetz zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung wurde durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 810) aufgehoben.

Zu Nummer 51 (Absatz 83 neu)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 53 (Absatz 85 und 86 neu)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 57 (Absatz 91 neu)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 59 (Absatz 95 bis 99 neu)**Zu Absatz 95**

Redaktionelle Änderung sowie Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten der Länder.

Zu Absatz 96

Redaktionelle Änderung sowie Anpassungen.

Zu Absatz 97

Redaktionelle Änderung sowie Anpassungen.

Zu Absatz 98

Redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen.

Zu Absatz 99

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 61 (Absatz 97 alt)

Eine gesetzliche Änderung der Satzung ist entbehrlich, da die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation gemäß § 8 Satz 2 des Bundesanstalt Post-Gesetzes über eine eigene Satzungsautonomie verfügt.

Zu Nummer 63 (Absatz 104 bis 107 neu)**Zu Absatz 104**

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 105

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 65 (Absatz 109 bis 111 neu)**Zu Absatz 109**

Redaktionelle Änderung in Nummer 2.

Zu Absatz 110**Zu Absatz 110 Nr. 1**

Mit den Änderungen wird der Kreis der Antragsberechtigten für den Vorruhestand vergrößert, um die personelle Struktur bei den Postnachfolgeunternehmen weiter zu verbessern.

Zu Absatz 110 Nr. 2

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung im Gesetzentwurf.

Zu Absatz 111

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer XIX (Artikel 15a)**Zu Nummer 1** (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 17 Abs. 10.

Zu Nummer 2 (Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 17 Abs. 10.

Zu Nummer XX (Artikel 16)

Rechtsförmliche Änderungen und redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Artikel 17.

Zu Nummer XXI (Artikel 17)**Zu Absatz 1**

Entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen Absatz 6.

Zu Absatz 3

Entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Absatz 7.

Zu Absatz 4

Die aus Sicht der Verwaltung klarstellenden Änderungen zur Berechnung von im Rahmen der Ruhensvorschriften anzurechnenden Kapitalbeträgen werden rückwirkend auf den Zeitpunkt der entsprechenden höchstrichterlichen Rechtsprechung in Kraft gesetzt.

Zu Absatz 5

Die Erhöhung der Zulage für Kommandanten sowie die Einführung der Zulage für Rettungsmediziner und Gebietsärzte sollen bereits zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Die bisherige Regelung in Absatz 5 wird durch die neue Regelung in Artikel 2 Nr. 54 in Verbindung mit Absatz 11 ersetzt.

Zu Absatz 6

Die Regelung des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird in § 2 des Bundesbeamtengesetzes aufgenommen. Für die Länder wurde die Regelung in § 2 des Beamtenstatusgesetzes (Inkrafttreten 1. April 2009) aufgenommen. Nach dem Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes kann § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entfallen, da er durch § 2 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt wird.

Zu Absatz 7

Entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Absatz 1.

Zu Absatz 8

Entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 9

Entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der eingefügten weiteren Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Besoldungsüberleitungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und weiterer Vorschriften sowie das Außerkrafttreten des Bundessonderzahlungsgesetzes.

Zu Absatz 11

Entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Absatz 8.

Zu Absatz 12

Entspricht dem bisherigen Absatz 9.

Die **Koalitionsfraktionen** betonen, dass mit diesem Gesetzentwurf den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und das Dienstrecht der Beamten zukunftssicher gestaltet werde. Mit diesem Gesetzentwurf werde das Leistungsprinzip weiter gefördert und die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gestärkt. Umfangreiche Änderungsanträge würden die Intensität der Beratungen widerspiegeln. Das Laufbahnrecht sei umfassend überarbeitet und erheblich vereinfacht worden. Im Besoldungsrecht sei eine generelle Umstellung auf Erfahrungsstufen erfolgt. Angemessen seien die vorgesehenen Zulagen für Piloten und Ärzte in der Bundeswehr. Der Entscheidung zu den besonderen Altersgrenzen seien umfassende Abwägungen vorausgegangen. Schließlich sei es ein ehrgeiziges Ziel, die Mitnahmefähigkeit der Versorgung zu regeln. Man müsse dabei aber die Entwicklung auf Länderebene mit einbeziehen. In diesem komplizierten Bereich gebe der Entschließungsantrag jetzt den entscheidenden Anstoß, zügig die Voraussetzungen zu schaffen, um in naher Zukunft zu einer vernünftigen Lösung zu kommen.

Die **Fraktion der FDP** lehnt den Gesetzentwurf ab. Dem Ziel, das Berufsbeamtentum im Bund zukunftsfest zu machen, werde der Gesetzentwurf nicht gerecht. Mit diesem Gesetzentwurf werde das Beamtenrecht auf biedere Weise neu geregelt. Dies habe auch die Sachverständigenanhörung ergeben. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sei nicht geeignet, die grundsätzlichen Fehler dieses Gesetzentwurfs zu beseitigen. Die Änderungen seien zu kleinteilig angelegt und im Wesentlichen technischer Natur. Als zentrale Kritikpunkte seien die fehlende Mitnahmefähigkeit von erworbenen Versorgungsansprüchen beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten in die Privatwirtschaft, die unterbliebene Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften, die nicht vorgenommene Weiterentwicklung im Bereich der Leistungselemente und die phantasielose Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre hervorzuheben.

Auch die **Fraktion DIE LINKE.** lehnt den Gesetzentwurf ab. Es wäre wünschenswert gewesen, die Kritik der Gewerkschaften aufzunehmen und die Betroffenen bei dieser Neuordnung mit einzubeziehen. Der Gesetzentwurf sei vom Wunsch nach Kostenneutralität bestimmt, nicht von den Anforderungen, denen sich der öffentliche Dienst ausgesetzt sehe. Konkret lehne man die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sowie den Wegfall der Verteilung der Versorgungslasten ab und kritisiere die nicht vollzogene Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betont, sie habe darauf gehofft, dass die Koalitionsfraktionen die Vorgabe der Föderalismusreform, das Beamtenrecht weiter zu entwickeln, mit Leben erfüllt hätten. Dies sei jedoch nicht geschehen. Der Gesetzentwurf würde den selbst gesetzten Zielvorgaben, wie z. B. das Leistungsprinzip zu fördern und die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken, in keiner Weise gerecht. Die Mitnahmefähigkeit der Versorgungsansprüche zu verweigern, sei politische Blockade. Die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht zu regeln, sei ärgerlich. Bei der Anhebung der Altersgrenzen fehle jegliche Konzeption. Stattdessen fördere die Regelung die Berufsunfähigkeit. Die **Fraktion** werde den Gesetzentwurf deshalb ablehnen.

Berlin, den 12. November 2008

Ralf Göbel
Berichterstatter

Clemens Binninger
Berichterstatter

Siegmond Ehrmann
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Petra Pau
Berichterstatterin

